

DGUV Forum



Soziale Absicherung Selbstständiger

VISION ZERO

Eine weltweite Erfolgsgeschichte

DGUV-Präventionskampagne

Der „Kommmitmensch“ in der Bildung



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

von einer guten Idee zu einer weltweiten Bewegung: Die VISION ZERO, die eine Welt ohne tödliche und schwere Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren anstrebt, ist eine Erfolgsgeschichte geworden. Das jüngste Kapitel in dieser Geschichte hat die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) geschrieben, indem sie die VISION ZERO 2017 zu einer globalen Präventionsstrategie gemacht hat.



Foto: Wolfgang Bellwinkel/DGUV

Die Bilanz nach gut einem Jahr ist überwältigend: Schon mehr als 3.000 Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation WHO oder die US-amerikanische Arbeitsschutzbehörde, internationale Unternehmen wie Bayer, Bosch, RAG und

andere Partnerinnen und Partner haben sich der Vision Zero angeschlossen. Sie will wichtige Entscheidungsträger ansprechen und sie auf Grundlage weltweit zentraler Botschaften zum Handeln motivieren.

„Die Mitgliederversammlung der DGUV hat die VISION ZERO als klares Ziel ihrer künftigen Präventionsarbeit definiert und als einen Weg dorthin die Kampagne **kommmit**mensch festgelegt.“

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt die VISION ZERO Strategie national und international. Die Mitgliederversammlung der DGUV hat die VISION ZERO

als klares Ziel ihrer künftigen Präventionsarbeit definiert und als einen Weg dorthin die Kampagne **kommmit**mensch festgelegt. Sie trägt die Kultur der Prävention in die Betriebe, Bildungseinrichtungen und in die Öffentlichkeit. Gleichzeitig wird sie sich auf Basis ihrer sechs Handlungsfelder besonders den VISION ZERO Schwerpunkten Absturzunfälle und Unfälle im Straßenverkehr widmen.

In Zeiten flexibler Beschäftigungsverhältnisse und des Anstiegs der Soloselbstständigkeit müssen wir uns aber auch die Frage stellen: Werden wir in Zukunft die arbeitenden Menschen mit unserer Prävention noch erreichen? Wenn wir die VISION ZERO ernst nehmen, müssen wir über das traditionelle Beschäftigungsverhältnis hinausdenken und die soziale Absicherung für alle Erwerbstätigen diskutieren. Genau das tun die DGUV und ihre Träger zurzeit. Sie treten in den Dialog mit der Politik und den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Soziale Sicherung braucht Gestaltung. Noch haben wir die Möglichkeit dazu, noch können wir an einer gemeinsamen Lösung arbeiten, die möglichst vielen Menschen Schutz bietet.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

› Editorial/Inhalt ›››	2–3
› Aktuelles ›››	4–6
› Nachrichten aus Brüssel ›››	7
› Titelthema Soziale Absicherung Selbstständiger ›››	8–29
Diskussionsschlaglichter Absicherung selbstständig Erwerbstätiger in der gesetzlichen Unfallversicherung <i>Edlyn Höller</i>	8
Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen in der gesetzlichen Unfallversicherung Veränderte Erwerbstätigkeit in der Arbeitswelt 4.0 <i>Bernd Petri, Joanna Schüßler</i>	14
Pflichtversicherung für Selbstständige Gute Erfahrungen mit gefahrgerechter Eingruppierung <i>Stephan Brandenburg</i>	18
Position des DGB Pflichtversicherung für Selbstständige ist der richtige Weg <i>Annelie Buntenbach</i>	22
Obligatorische Alterssicherung Für eine bessere Absicherung von Selbstständigen in der Sozialversicherung <i>Gundula Roßbach</i>	24
Soziale Absicherung von Erwerbstätigen EU-Kommission plädiert für eine verpflichtende Einbeziehung von Selbstständigen <i>Ilka Wölfle</i>	26
› Titelthema VISION ZERO ›››	30–51
Die erste weltweite VISION ZERO-Kampagne One year later! <i>Sabine Herbst, Sven Timm</i>	30
Interview mit Helmut Ehnes VISION ZERO – Made by BG RCI <i>Das Interview führte Sabine Herbst, DGUV</i>	32
VISION ZERO Die innerbetriebliche Präventionskampagne der RAG <i>Janine Simmann, Werner Tubbesing, Christian van den Berg, Annekatriin Wetzstein</i>	36
VISION ZERO in Indien Mission impossible oder Wirklichkeit? <i>Karl-Heinz Noetel, Kristina Eger</i>	40
Schwerpunkte des Unfall- und Berufskrankheitengeschehens VISION ZERO konkretisiert <i>Stefan Gravemeyer, Kristina Meier, Sigrid Reiß, Stephanie Schneider, Christoph Thomann, Jochen Appt</i>	42
Die zehn TOP-Forderungen des DVR VISION ZERO im Straßenverkehr <i>Walter Eichendorf</i>	48



› Prävention ›››	52–63
Die Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention Sicherheit und Gesundheit für die Arbeits- und Bildungswelt 4.0 <i>Diana Herrmann, Jochen Appt</i>	52
Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie Hand in Hand für Sicherheit und Gesundheit <i>Sieglinde Ludwig, Jochen Appt</i>	54
DGUV-Präventionskampagne Der „Kommmitmensch“ in der Bildung <i>Heinz Hundeloh</i>	56
VBG-Sportreport 2018 Verletzungsbedingte Ausfallzeiten reduzieren Erfolgswahrscheinlichkeit im Profisport! <i>Patrick Luig</i>	60
Neues Verfahren zur Krebsvorsorge Früherkennung von Mesotheliomen mit Biomarkern erstmals möglich <i>Georg Johnen, Thomas Brüning</i>	62
› Aus der Rechtsprechung ›››	64
› Personalia ›››	65
› Medien/Impressum ›››	66

Jetzt bewerben – kommitmensch Film- und Medienfestival der A+A

Die aktuelle Präventionskampagne kommitmensch der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen setzt bewusst auf den Einsatz von Film und Bewegtbild. Sie wird deshalb im November 2019 das kommitmensch Film & Mediafestival der A+A ausrichten. Ziel ist es, mit den Mitteln des Films der Vision Zero näher zu kommen: einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen.

Der Wettbewerb wird Filme aller Genres umfassen. Ob Dokumentation, Spot für TV/Kino/online, Kunstfilm, Thriller, Komödie, Animation oder bewegtes Bild in den sozialen Medien. Eine mehrköpfige Jury wird dann unter allen Einsendungen die besten Filme auswählen.

Einsendeschluss ist der 30. Juli 2019. Bewerbungsunterlagen gibt es auf kommitmensch.de. Junge Menschen dürfen sich besonders angesprochen fühlen, denn mehrere Kategorien bieten ihnen besondere Chancen. In vier Kategori-

en können Filme eingereicht werden:

- Dein Blick – für Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende aus allen Bereichen
- Mit Sicherheit Kunst – für Filmschaffende und Studierende an von Film- und Medienhochschulen
- Fokus Betrieb – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für klein- und mittelständische Betriebe
- A+A-Sonderpreis: Hauptsache sicher – Industriefilme zu den Themen: persönlicher Schutz sowie betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Ausgezeichnet und prämiert werden die Gewinnerinnen und Gewinner am 7. November 2019 in Düsseldorf im Messekino in der Halle 10, wo auch die prämierten Filme gezeigt werden. Auf die Siegerinnen und Sieger warten Sachpreise zum Thema Film oder die Reise zum Internationalen Media Festival für Prävention in Toronto 2020.



Quelle: DGUV

Einsendeschluss für das Medienfestival ist der 30. Juli 2019.

Unterstützt wird das Festival von der Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung www.arbeitsschutzfilm.de, der Messe Düsseldorf, dem Internationalen Media Festival für Prävention (IMFP) und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi).

Auf 180: Besser ankommen mit Gernot Hassknecht

Für alle, bei denen die übliche Verkehrserziehung keine Wirkung zeigt, geht die Kampagne „Runter vom Gas“ in die Volen: Ab Januar gibt es Nachhilfe mit Humor und Holzhammer. In einer monatlichen Serie nimmt sich „Berufscholeriker“ Gernot Hassknecht aus der ZDF-„heute-show“ diverser Verkehrsthemen an und erteilt standesgemäße Standpauken. Den Anfang macht im Januar eine Episode für Gurtmuffel mit dem Titel „Anschnallen: 2 Prozent Idioten“. Pro Jahr verlieren rund 200 Autoinsassen ihr Leben, weil sie sich nicht richtig anschnallen. Das belegen Zahlen der Unfallforschung der Versicherer (UDV). Auch für all jene, die meinen, dass ein Bier kein Bier sei, hat Hassknecht die passende Botschaft: In der zweiten Episode rügt er zur Karnevalszeit im Februar alle, die sich mit Alkohol im Blut ans Steuer setzen.

Ungeschoren kommen im Laufe des Jahres auch rücksichtslose Lkw-Fahrer und Lkw-Fahrerinnen, Rad-Rambos und dem Geschwindigkeitsrausch ver-

fallene Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer nicht davon. Neue Episoden der Serie sind ab dem 18. Januar jeden dritten Freitag im Monat auf der Kampagnenwebsite www.runtervomgas.de und auf YouTube zu sehen. Auf Facebook gibt es außerdem Kurzversionen der Folgen.



Foto: DVR

Initiiert wird die Kampagne „Runter vom Gas“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR). Mit einer emotionalen Ansprache sensibilisiert „Runter vom Gas“ seit 2008 für Risiken im Straßenverkehr sowie eine Vielzahl von Unfallursachen und will damit für mehr Sicherheit auf deutschen Straßen sorgen.

- ◀ Gernot Hassknecht hat sich einiges vorgenommen: Verkehrsraudies können sich warm anziehen.

i Weitere Informationen unter:

www.runtervomgas.de
und www.facebook.com/RunterVomGas

Sicherheit & Gesundheit bei der Arbeit – Jahresbericht 2017

Wie steht es aktuell um die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit? Das Bundeskabinett hat dazu am 12. Dezember 2018 den Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland 2017 beschlossen. In den Bericht, der alle vier Jahre erscheint, gehen Informationen der Unfallversicherungsträger sowie der Arbeitsschutzbehörden der Länder ein. Er gibt damit einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,

ihrer Kosten und Maßnahmen zur Sicherheit bei der Arbeit.

Der jüngste Bericht befasst sich mit den Aktivitäten im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und den Entwicklungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Jahren 2014 bis 2017. Unter Berücksichtigung des Wandels der Arbeitswelt und der öffentlichen Diskussion werden Themen wie demografischer Wandel, Arbeitszeit und neue Technologien untersucht. Weiterhin enthält der Bericht Daten zur Erwerbstätigkeit, zum Unfall- und Be-

rufskrankheitengeschehen, zu Arbeitsbedingungen, zur Arbeitsunfähigkeit, zur Rente und zu ökonomischen Aspekten. Abschließend werden ausgewählte Maßnahmen, Projekte und Schwerpunktaktionen der Arbeitsschutzaufsicht der Bundesländer, der Unfallversicherungsträger und anderer Akteurinnen und Akteure im Arbeitsschutz vorgestellt.



Weitere Informationen unter:

www.bmas.de

E-Health und psychische Erkrankungen

Moderne Informations- und Kommunikationsinstrumente bieten heute eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Prävention, Behandlung und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen zu verbessern. Welche Rolle spielen dabei Gesundheits-Apps, Internetprogramme oder auch telefonische Beratungsansätze? Kann auf einem so sensiblen Gebiet eine elektronisch vermittelte Kommunikation das persönliche Gespräch vor Ort ergänzen oder sogar ersetzen? Und welche Relevanz hat das für die Arbeitswelt?

Antworten auf diese Fragen gibt die vierte Fachtagung in der Reihe „Schnittstellen zwischen Arbeitsschutz, Rehabilitation und Psychotherapie“ am 9. und 10. Mai 2019 im DGUV Congress Tagungszentrum des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) in Dresden.

Im Fokus der Veranstaltung steht aber natürlich auch wieder die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren auf der Unternehmensseite (zum Beispiel Betriebsärztinnen und -ärzte, BEM-Beauf-

tragte, Arbeitsschutzvertretung, Führungskräfte) und auf der Seite des Versorgungssystems (zum Beispiel Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, Reha-Anbieterinnen und -Anbieter).



Weitere Informationen unter:

www.dguv.de (Webcode: d1181696)

39. Internationales Kolloquium zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft

Das 39. Internationale Kolloquium zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft findet vom 15. bis 17. Mai im spanischen Cordoba statt. Organisiert wird es von der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS).

Viele Menschen verbinden mit dem Bauernhof ein idyllisches Landleben. Die häufig familiengeführten Betriebe gelten besonders für Stressgeplagte aus Großstädten als Sehnsuchtsorte. Die Realität sieht leider oftmals anders aus, gehört die Landwirtschaft doch zu den gefährlichsten Arbeitsplätzen. Es gibt zahlreiche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. Chemi-

kalien, Pestizide, Maschinen, Werkzeuge und Geräte, ebenso das Arbeiten mit Tieren können zum Teil schwere Verletzungen verursachen.

Das Ziel des 39. Internationalen Kolloquiums ist es daher, eine Plattform für Expertinnen und Experten aus der Landwirtschaft anzubieten. Um dem Ziel der Vision Zero in der Landwirtschaft näherzukommen, dient es dem Austausch von Ideen rund um die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft.

Das Kolloquium richtet sich hauptsächlich an Landwirtinnen und Landwirte, OSH-

Fachleute, Sozialpartner, Vertreterinnen und Vertreter internationaler Institute sowie Prüf- und Zertifizierungsstellen. Ihre Erfahrungen und Ideen können sie, soweit sie mit der VISION ZERO-Kampagne der IVSS vereinbar sind, auf dem Kolloquium präsentieren.



Weitere Informationen unter:

- www.uco.es/issacordoba
- www.issa.int/en_GB/web/prevention-agriculture/section-events
- www.krus.gov.pl

Checkliste für ergonomisches Arbeiten in der ambulanten Pflege

In der ambulanten Pflege mangelt es oft an den Voraussetzungen für das ergonomische Arbeiten. In vielen Wohnungen ist der Bewegungsfreiraum im Pflegezimmer zu knapp oder es fehlen die erforderlichen Hilfsmittel. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat deshalb eine spezielle Checkliste zum Thema zusammengestellt: „Rückengerecht arbeiten in der ambulanten Pflege“.

Darin geht es um die bauliche und räumliche Gestaltung des ambulanten Arbeitsplatzes. „Diese Faktoren kann man zwar nur beschränkt beeinflussen, aber auch

mit kleinen Mitteln lässt sich dort einiges erreichen“, berichtet Dr. Sandra Gorfer, Präventionsexpertin der BGW. Ferner müssen auch im ambulanten Pflegealltag die technischen und kleinen Hilfsmittel bereitgestellt werden, die je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für das ergonomische Arbeiten benötigt werden.

Die neue Checkliste der BGW hilft auch beim Erstgespräch mit den Kundinnen und Kunden. Gorfer: „Dort spricht man die erforderlichen Voraussetzungen für eine sichere, gesunde und qualitätsvolle Pflege am besten direkt an, um gemeinsam eine gute Lösung zu finden.“



Quelle: BGW

i Weitere Informationen unter: www.bgw-online.de (Suche: 07-00-009). Mitgliedsbetriebe der BGW können den Folder dort kostenfrei bestellen.

Die schnelle Erholung zwischendurch

Ein anstrengender Arbeitstag kann bereits am selben Tag zu Erschöpfung führen und das Wohlbefinden am Feierabend beeinträchtigen. Genauso kurzfristig wie die Erschöpfung kommt, sollte deshalb auch Zeit für die Erholung eingeräumt werden: Bewusstes Abschalten zu Hause fördert die Regeneration. Das zeigt eine Tagebuch-Studie des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der TU Dortmund.

Die Forschenden führten eine Online-Befragung mit insgesamt 86 berufstätigen Probandinnen und Probanden durch. An zehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen beantworteten diese zweimal pro Tag einen

Fragebogen. Am Nachmittag wurde die gerade erlebte Arbeitsbelastung abgefragt. Am Abend bewerteten die Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer ihr Wohlbefinden. Zudem gaben sie an, wie gut es ihnen an diesem Abend gelang, von der Arbeit abzuschalten. „Auf Grundlage der Befragung konnten wir bestätigen, dass sich ein anstrengender Arbeitstag direkt auf das Wohlbefinden nach der Arbeit auswirkt. Man bringt die Last quasi mit nach Hause“, sagt Studienautorin Lilian Gombert. „Zu Hause angekommen fühlt man sich erschöpft und antriebslos, Verabredungen werden abgesagt, die Laune sinkt.“ Dabei sind es gerade Freizeitaktivi-

täten, die entgegenwirken: „Wenn man am Feierabend einem Hobby nachgeht, Sport treibt oder Freunde trifft, rückt das bei der Arbeit Erlebte in den Hintergrund. Das schafft die benötigten Freiräume für Erholung“, so Gombert weiter. Das notwendige Abschalten sollte auch von Unternehmen gefördert werden, zum Beispiel durch vereinbarte Regeln im Umgang mit beruflichen E-Mails nach Feierabend.

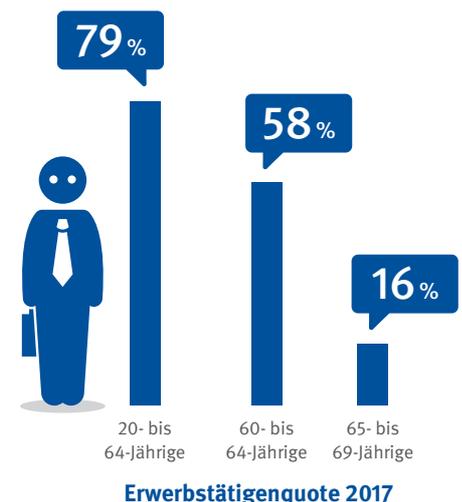
i Weitere Informationen unter: www.ifado.de/blog/2018/12/06/einfach-mal-abschalten-die-schnelle-erholung-zwischendurch/

Zahl des Monats: 79% haben Arbeit

Die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist im europäischen Vergleich sehr gut: Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen erreichte 2017 mit 79 Prozent den EU-weit zweithöchsten Wert nach Schweden (82 Prozent). Auch beim Beschäftigungsniveau der 60- bis 64-Jährigen erreichte Deutschland mit 58 Prozent die zweithöchste Quote in der EU hinter Schweden (68 Prozent). In dieser Altersgruppe hat die Erwerbsbeteiligung in Deutschland in den vergangenen Jahren so stark zugenommen wie in keiner anderen. Auch der Anteil de-

rer, die im Alter zwischen 65 und 69 Jahren noch arbeiten, ist deutlich gestiegen auf 16 Prozent im Jahr 2017.

i Weitere Informationen zum deutschen und europäischen Arbeitsmarkt: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetige/Broschuere-ArbeitsmarktBlick0010022189004.pdf?__blob=publicationFile



Quelle: LIEBCHEN+LIEBCHEN

Schutz vor arbeitsbedingten Krebserkrankungen

Die Bekämpfung arbeitsbedingter Krebserkrankungen und die Schaffung eines gesünderen und sichereren Arbeitsumfelds sind prioritäre Anliegen der aktuellen Juncker-Kommission.

Nach wie vor sind in Europa mehr als die Hälfte aller arbeitsbedingten Todesfälle auf Krebserkrankungen zurückzuführen. Viele Mitgliedstaaten haben darauf bereits reagiert und nationale Grenzwerte gegenüber vielen krebserzeugenden, chemischen Stoffen eingeführt. Damit künftig alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa den gleichen Schutz genießen, hat die Europäische Kommission strengere Grenzwerte für verschiedene Stoffe vorgelegt.

Nachdem die Liste der als krebserzeugend anerkannten chemischen Stoffe am Arbeitsplatz bereits um insgesamt 21 Stoffe EU-weit erweitert wurde, scheint eine Einigung über die Aufnahme von fünf zusätzlichen Stoffen in Aussicht zu sein. Strengere Grenzwerte bei Cadmium, Beryllium, Arsensäure, Fomalde-

hyd und MOCA sollen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für mehr als 1.000.000 Beschäftigte in der EU beitragen und mehr als 22.000 arbeitsbedingte Krankheitsfälle verhindern. Die Stoffe werden unter anderem bei der Zink- und Kupferverhüttung, in Gießereien, bei der Glasherstellung, in Laboren und der Bau- und Gesundheitsbranche eingesetzt.

Der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 nun eine Einigung als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt. Zuvor hatte der zuständige Ausschuss „Beschäftigung und soziale Angelegenheiten“ des Europäischen Parlaments bereits seinen Bericht vorgelegt.



Die EU hat die Liste der als krebserzeugend anerkannten chemischen Stoffe am Arbeitsplatz um 21 Stoffe erweitert.

Rumänien übernimmt den Vorsitz im Rat

Zu Beginn des Jahres hat Rumänien den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernommen und leitet damit bis Ende Juni die Arbeit der Mitgliedstaaten im Rat. Gleichzeitig hat Rumänien damit die Chance, auf europäischer Ebene die Aufmerksamkeit auf seine eigenen Anliegen zu lenken und die eigene Rolle innerhalb der EU zu stärken.

Im Mittelpunkt der rumänischen Ratspräsidentschaft wird sicherlich der Austritt der Briten aus der Europäischen Union sowie die anstehenden Wahlen

zum Europäischen Parlament im Mai stehen. Deswegen ist es auch nicht überraschend, dass Rumänien als zentrales Motto seiner Präsidentschaft den „Zusammenhalt – ein gemeinsamer europäischer Wert“ gewählt hat.

Auch im sozialpolitischen Bereich sollen wichtige Initiativen zum Abschluss gebracht werden. So sollen die Verhandlungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie der Vorschlag einer

Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde vorangetrieben, wenn nicht sogar zum Abschluss gebracht werden. Auch die Empfehlung über den Zugang zum Sozialschutz für Beschäftigte und Selbstständige soll bis spätestens Mai 2019 verabschiedet werden. Damit würden zentrale Projekte, die von der Juncker-Kommission zur Stärkung der sozialen Dimension der Europäischen Union angestoßen wurden, abgeschlossen werden.

Diskussionsschlaglichter

Absicherung selbstständig Erwerbstätiger in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sollen alle Erwerbstätigen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sein? Eine positive Antwort auf diese Frage hätte weitreichende Auswirkungen.

Die Frage, ob nicht nur alle Beschäftigten, sondern generell alle Erwerbstätigen, egal ob in abhängiger oder selbstständiger Erwerbsform, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sein sollten, ist Gegenstand aktueller Diskussionen in der Unfallversicherung. Dabei geht es zum einen um die Grundsatzfrage der Weiterentwicklung der Unfallversicherung, die von der Selbstverwaltung betrachtet wird. Zum anderen stellt sich dann, wenn man eine Ausdehnung der Unfallversicherung anstrebt, eine ganze Reihe weiterer Fragen in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung. Der folgende Beitrag kann und soll nur ein paar Schlaglichter auf verschiedene Aspekte werfen, die im Rahmen der Diskussionen zu berücksichtigen sind.

1. Einbezug aller Erwerbstätigen in die Unfallversicherung

Die Frage, ob der Versicherungsschutz auf alle Erwerbstätigen ausgeweitet wird, ist zuallererst sozialpolitisch zu beantworten. Für die Abwägung relevant sind hier unter anderem das sozialpolitische Umfeld, systematische Erwägungen sowie die tatsächlichen Entwicklungen in der Arbeitswelt.

1. Sozialpolitisches Umfeld

Die Absicherung von Selbstständigen war Thema auf dem G20-Gipfel der Arbeitsminister ebenso, wie sie auf der Agenda der EU-Kommission steht.¹ Ergänzend ist auf die nationalen Entwicklungen hinzuweisen. So sieht der Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor.² Nachdem bereits eine allgemeine Pflicht zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung besteht, ist es jetzt an der Zeit, über eine Absicherung aller Erwerbstätigen auch in der Unfallversicherung nachzudenken.

2. Systematische Überlegungen

Historischer Ausgangspunkt der Unfallversicherung ist die Sicherung von Beschäftigten. Zu den Grundprinzipien gehört hier, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die die Versicherung allein finanzieren, von der Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten freigestellt werden.

Bei der Versicherung von selbstständigen Erwerbstätigen spielt dagegen die Haftungsablösung keine Rolle. Es bedarf da-

her eines anderen Begründungsstrangs. Die Unternehmensversicherung entstand aus dem genossenschaftlichen Gedanken heraus, den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, die verpflichtet waren, ihre Beschäftigten zu versichern, die Möglichkeit zu geben, im gleichen System auch für sich selbst einen Versicherungsschutz zu begründen. Von Gesetzes wegen wurden im Laufe der Zeit einige Erwerbstätigkeiten in den Versicherungsschutz einbezogen, die zwar formal selbstständig ausgeübt werden, bei denen der Gesetzgeber aber eine beschäftigtenähnliche Stellung oder eine vergleichbare soziale Schutzbedürftigkeit gesehen hat.³ Beispiele sind die Hausgewerbetreibenden sowie in der Küstenschifffahrt oder in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Daneben haben bei einigen Berufsgenossenschaften die Sozialpartner entschieden, Unternehmerinnen und Unternehmer per Satzung in die Versicherung einzubeziehen, wobei es dann wieder unterschiedliche Ausnahmetatbestände gibt.⁴ Für alle anderen Unternehmerinnen und Unternehmer besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Im Grundsatz steht also allen Selbstständigen der Weg in die Unfallversicherung offen. Es ergibt sich jedoch ein sehr heterogenes Bild.

Betrachtet man die Unfallversicherung im Kern als eine Haftpflichtversicherung, stellt sich die Frage, ob eine Unternehmensversicherung darin überhaupt Platz hat. Man kann den Schwerpunkt des Auftrags der Unfallversicherung aber auch in der Schaffung und dem Erhalt einer sicheren und gesunden Arbeits- und Bildungswelt sowie der Absicherung von Risiken sehen, die sich aus der Arbeitstätigkeit für Leben und Gesundheit ergeben. Dann stellt sich die Frage, ob

Autorin



Dr. Edlyn Höller

Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der DGUV

E-Mail: edlyn.hoeller@dguv.de



Die Zahl der sogenannten Coworking Spaces nimmt zu, damit auch die Zahl der Freelancer, die solo-selbstständig sind.

dieser Schutz weiterhin vom Rechtsstatus der arbeitenden Person abhängig sein soll und in einem Teil der Arbeitswelt die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit allein in der Eigenverantwortung der Erwerbstätigen liegen soll.

3. Entwicklungen in der Arbeitswelt

In vielen Bereichen, insbesondere auch in der Bauwirtschaft, ist eine Zunahme an Solo-Selbstständigen zu beobachten. In vielen Fällen dürfte für diesen Trend weniger der Wunsch nach unternehmerischen Entscheidungsspielräumen als der Wettbewerbsdruck verantwortlich sein. Auch innerhalb der Gruppe der Unternehmerinnen und Unternehmer können sich durch unterschiedliche Satzungsregelungen trotz vergleichbaren Tätigkeitsprofils Unterschiede im Versicherungsstatus ergeben. Darüber hinaus gibt es einen zunehmenden Trend von hybriden Erwerbsbiografien. Wenn hier Erwerbstätige im selben Beruf gleichzeitig oder im Wechsel abhängig und selbstständig tätig sind, dabei Berufskrankheiten-(BK-)relevanten Belastungen ausgesetzt sind

und sich ein BK-relevantes Krankheitsbild entwickelt hat, dürfen bei einer etwa erforderlichen Dosisberechnung nur die Belastungen während der versicherten Tätigkeit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls scheidet dann eine BK-Anerkennung trotz einer mit Blick auf die gesamte Erwerbstätigkeit beruflichen Verursachung aus.

„Die Frage, ob der Versicherungsschutz auf alle Erwerbstätigen ausgeweitet wird, ist zuallererst sozialpolitisch zu beantworten.“

Eine Entwicklung der jüngeren Zeit, die allerdings zunehmend an Dynamik gewinnt, ist die Plattformökonomie. Hinter diesem Begriff verbergen sich unterschiedlichste Modelle.⁵ Eine Erscheinungsform sind Plattformen, die als Inter-

mediär zwischen Angebot und Nachfrage agieren, bei denen die Dienst- oder Werkleistung aber quasi analog erbracht wird. Je nachdem wie stark der Einfluss der Plattform auf die Preisgestaltung, die Entscheidung, einen Auftrag anzunehmen oder nicht, und die Art und Weise der Leistungserbringung ist, stellt sich hier die Frage, ob es sich (noch) um eine selbstständige Tätigkeit handelt oder die Grenze zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis überschritten ist. In einigen Fällen, insbesondere bei Lieferdiensten, werden gleichartige Tätigkeiten auch in verschiedenen Erwerbsformen erbracht. Die Wahl des Vertragsmodells hängt nicht in erster Linie von den persönlichen Präferenzen des Leistungserbringenden, sondern von Angebot und Nachfrage von entsprechenden Erwerbstätigkeiten ab.

Crowd- und Clickworking im engeren Sinne spielen sich komplett online ab: die Aufträge werden digital angeboten und die Arbeitsergebnisse entsprechend übermittelt. Den Digitalarbeitenden ermög-

licht dies eine große Flexibilität, nicht nur zeitlich und räumlich, sondern auch bei der Frage, ob sie solche Arbeiten im Hauptwerb oder nur als Zuverdienst nutzen. Für die Firmen kann es darum gehen, dass sich weltweit die besten Köpfe um die Lösung eines Problems bemühen, oder auch schlicht darum, einfache Arbeiten, für die sie sonst eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen würden, an billige Onlinearbeiter und Onlinearbeiterinnen auszulagern. Hier findet dann gegebenenfalls eine Verschiebung von bisheriger abhängiger zu solo-selbstständiger Erwerbsarbeit statt.

Dieser kurze Blick auf verschiedene Erwerbstätige zeigt: Gleiche Tätigkeiten, die damit auch gleichen Risiken unterliegen, können in verschiedenen Erwerbsformen ausgeübt werden. Die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Moderne Erwerbsbiografien sind häufiger als früher von einem Wechsel der Erwerbsform oder einem Nebeneinander verschiedener Erwerbstätigkeiten geprägt.

II. Fragen der Ausgestaltung

Wenn eine sozialpolitische Entscheidung getroffen wird, grundsätzlich den versicherten Personenkreis auf alle Selbstständigen zu erweitern, dann ist eine Reihe von Folgefragen bezüglich der konkreten Gestaltung einer solchen Versicherung zu beantworten.

1. Wer soll versichert werden?

Das betrifft zuallererst die Frage, wer von einer solchen Versicherung neben den Beschäftigten noch erfasst sein soll. Anlass für die Diskussion ist häufig die Plattformarbeit. Diese geht oft mit prekären Verhältnissen einher, sodass ein soziales Schutzbedürfnis gesehen wird. International gibt es verschiedene Beispiele, wie man Plattformbetreibende in die Pflicht nehmen kann.⁶ Wollte man Plattformarbeit als eigene Erwerbsform als Anknüpfungspunkt für den Versicherungsschutz nehmen, würde man aber angesichts der Vielzahl von Erscheinungsformen schon an einer klaren Definition scheitern.

Weitere Kriterien sind denkbar: eine arbeitnehmerähnliche Abhängigkeit, eine besondere Schutzbedürftigkeit oder auch eine besondere Gefahrengeneigtheit der Tätigkeit. Allerdings unterliegt jedes die-

ser Kriterien einem weiten und von sozialpolitischen Überlegungen beeinflussten Bewertungsspielraum. Zu beachten ist auch, dass ein Solidarsystem wie die Unfallversicherung darauf angewiesen ist, dass in der Gefahrengemeinschaft schlechte wie auch gute Risiken versammelt sind. Ein Opt-out für Gutverdienende in risikoarmen Berufen würde die Finanzierbarkeit gefährden. Es sollten daher im Grundsatz alle Arten von selbstständiger Erwerbstätigkeit einbezogen werden.

Es bleibt die Frage, wann eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Reicht es aus, zweimal im Monat eine Sache auf Ebay zu versteigern? Ab wann wird Flaschensammeln zum Beruf?

In der Unfallversicherung wird ein Unternehmen als eine planmäßige, auf gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, die auf ein einheitliches Ziel gerichtet sind und mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt werden, definiert.⁷ Diese sehr weite Definition besteht vor dem Hintergrund eines möglichst weitgehenden Schutzes all derjenigen, die im fremden Interesse für ein solches Unternehmen tätig sind.

„Bei der Versicherung von selbstständigen Erwerbstätigkeiten spielt die Haftungsablösung keine Rolle.“

Für die Eigenversicherung von Unternehmerinnen und Unternehmern erscheint es jedoch sinnvoll, die Frage des Versicherungsschutzes zusätzlich an einen gewissen Umfang ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu knüpfen. Das heißt, sie sollte eine gewisse Relevanz für die Lebensführung haben. Als Abgrenzungskriterium kommt zum Beispiel ein zeitlicher Mindestumfang oder auch ein Mindestverdienst aus der Tätigkeit in Betracht.

2. Identifikation von Selbstständigen

Bezieht man im Grundsatz alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten in die Unfallversicherung ein, so genügt es nicht, diese klar zu definieren, man muss sie auch



Foto: Photographee.eu/fotolia.com

identifizieren können. Zwar gibt es eine gesetzliche Pflicht für alle Unternehmerinnen und Unternehmer – ob mit oder ohne Beschäftigte –, ihr Unternehmen bei der Unfallversicherung anzumelden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass insbesondere Solo-Selbstständige automatisch ihren Meldepflichten nachkommen. Aktuell sind bei den Berufsgenossenschaften etwa 2,36 Millionen Unternehmerinnen und Unternehmer registriert, rund 860.000 davon sind versichert. Die tatsächliche Zahl der Selbstständigen dürfte deutlich höher liegen.

Schon heute besteht das Problem, dass Solo-Selbstständige, die kraft Gesetzes oder kraft Satzung versichert sind, sich unter Umständen erst und nur dann bei der Unfallversicherung melden, wenn sie einen schweren Unfall erlitten haben, sodass die Unfallversicherung Leistungen erbringen muss, für die sie keine Beiträge bekommen hat und nur begrenzt nachheben kann.

Da die Unternehmerversicherung eine Eigenversicherung ist, ist es systematisch zulässig, den Versicherungsschutz von der vorherigen Anmeldung abhängig zu machen und damit Versicherungsschutz für Schwarzarbeit auszuschließen.

In diesem Fall besteht natürlich die Gefahr, dass die Anmeldung bewusst unterlassen wird, um die Unfallversicherung zu umgehen. Um eine faktische Opt-out-Option zu



Selbstständige Handwerker sind häufig nicht gesetzlich unfallversichert.

„Hinsichtlich der Frage nach der Zuständigkeit gibt es keine Besonderheiten. Wie bisher sollte sich die Zuständigkeit nach dem Gewerbebranchen richten.“

verhindern, müssen alle Möglichkeiten zur Erfassung der Selbstständigen genutzt werden. Bereits jetzt erhält die Unfallversicherung alle Gewerbemeldungen. Insbesondere die neuen Erwerbsformen werden aber häufig nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Daher ist auch über einen Datenaustausch mit den Steuerbehörden und anderen Sozialversicherungszweigen nachzudenken. Zudem könnten den Betreibern von Plattformen Informationspflichten auferlegt werden.

3. Zuständigkeit

Hinsichtlich der Frage, welcher Unfallversicherungsträger für die neuen Selbstständigen zuständig ist, gibt es keine Besonderheiten. Wie bisher sollte sich die Zuständigkeit nach dem Gewerbebranchen richten. Dies gilt zum einen aus Gründen der Prävention. Zum anderen würde es keinen Sinn machen, wenn in einem Betrieb für die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer eine andere Berufsgenossenschaft zuständig wäre als für die Beschäftigten.

Allerdings gibt es insbesondere in neuen Erwerbsformen einen höheren Anteil von Selbstständigen, die relativ flexibel auf Erwerbsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bereichen reagieren. Wenn im Einzelfall eine klare Zuordnung schwierig ist, sollte zumindest eine vorläufige Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers begründet werden.

4. Beiträge

Eine ganz entscheidende Frage für eine Erweiterung der Unternehmensversicherung auf alle Selbstständigen ist natürlich, ob diese Versicherung finanzierbar ist. Wie die Situation im Bereich der Krankenversicherung zeigt, nützt es nichts, einen theoretisch kostendeckenden Beitrag festzusetzen, wenn dieser in der Praxis von vielen Selbstständigen nicht bezahlt werden kann.

a) Bezüglich der Tragung der Beiträge ergeben sich keine Besonderheiten. Schon bisher ist gesetzlich geregelt, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Beiträge selbst tragen.

b) Ebenfalls bewährt hat sich die Versicherungssumme als Beitragsmaßstab anstelle des tatsächlichen Arbeitseinkommens. Letzteres unterliegt bei Selbstständigen starken Schwankungen und steht erst mit dem Steuerbescheid endgültig fest. Eine Standardversicherungssumme könnte sich zum Beispiel an dem für die Rentenberechnung maßgeblichen Mindestjahresarbeitsverdienst orientieren. Wie bisher wäre eine freiwillige Höherversicherung möglich. Bei Festlegung einer Mindestversicherungssumme nimmt man bewusst in Kauf, dass es auch Selbstständige gibt, die tatsächlich einen erheblich niedrigeren Verdienst haben. Allerdings ist der Großteil der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, seien es Rehabilitationsleistungen oder Beratungsleistungen der Prävention, nicht einkommensabhängig. Dies rechtfertigt einen gewissen Mindestbeitrag für das Versicherungsrisiko und die Betreuung der Unternehmerinnen und Unternehmer.

c) Da die Unfallversicherung als Umlagesystem funktioniert und keine staatlichen Zuschüsse erhält, muss die Unternehmerversicherung insgesamt kostendeckend sein.

Eine Grundfrage in diesem Zusammenhang ist, ob die Selbstständigen eine eigene Umlagegruppe bilden sollen. Bislang ist dies nicht der Fall und die Beiträge für die Unternehmerinnen und Unternehmer werden im Wesentlichen analog zu den Beiträgen für die Beschäftigten ermittelt, wobei an die Stelle des Arbeitsentgeltes die gewählte Versicherungssumme tritt. Wie eine Abfrage der DGUV bei den Berufsgenossenschaften ergeben hat, wurden im Umlagejahr 2017 nur bei der BGW und der BG Verkehr die Leistungsaufwendungen für die Unternehmerversicherung durch die Beitragseinnahmen gedeckt. Zwar werden für diesen Bereich die Beiträge in jedem Fall durch die Unternehmerinnen und Unternehmer geleistet. Zu einer Querfinanzierung der Unternehmer- durch die Beschäftigtenversicherung tragen aber vor allem Unternehmerinnen und Unternehmer mit vielen Beschäftigten bei. Für die Gesamtsumme fällt dies bislang nicht ins Gewicht. Bei einer Erweiterung der Unternehmerversicherung auf alle Selbstständigen würde jedoch der Anteil der Solo-Selbstständigen jeweils stark steigen. Würden die Selbstständigen eine eigenständige Umlagegruppe bilden, wäre eine Schieflage von vornherein ausgeschlossen. Voraussetzung wäre natürlich, dass die Zahl der dort Versicherten groß genug ist, um finanzielle Schwankungen auszugleichen.

d) Damit bliebe noch die Herausforderung zu lösen, innerhalb der Gruppe der Selbstständigen eine gerechte Verteilung der Gesamtlasten herbeizuführen. Ein Grundprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung sind gefährdungsabhängige Beiträge. Bei der Berechnung der Beiträge ist demnach neben dem Finanzierungsbedarf sowie den Entgelt- und Versicherungssummen auch ein Faktor für die Gefährlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen.

aa) Eine Möglichkeit könnte es sein, die Gefahrklassen, die sich aus dem Fallgeschehen in der Beschäftigtenversicherung ergeben, auch auf die Unternehmerversicherung anzuwenden. Allerdings

wird dann unterstellt, dass sich die unternehmerische Tätigkeit nicht von einer abhängigen Beschäftigung unterscheidet. Es gibt jedoch unternehmertypische Tätigkeiten wie Kundenakquise, Abrechnungen, Steuerangelegenheiten oder Mitarbeiterorganisation, die das Risikoprofil je nach Fallgestaltung mehr oder weniger stark verändern können. Zudem könnte bei Solo-Selbstständigen mit flexiblen Tätigkeitsfeldern, bei denen unter Umständen schon eine klare Zuordnung zum richtigen Träger schwierig ist, eine exakte Zuordnung zu einem Gewerbezweig im Einzelfall Probleme bereiten. Möglicherweise lassen sich für bestimmte neuartige Tätigkeitsbereiche überhaupt keine passenden Tarifstellen finden.

bb) Vor diesem Hintergrund könnten für eine Unternehmerversicherung alternative Vorgehensweisen für eine Risikoabgrenzung erforderlich sein, die auch die weiteren systematischen Unterschiede berücksichtigen. Die Risikoabhängigkeit der Beiträge ist zum einen im Gedanken des

Versicherungsprinzips begründet, zum anderen sollen so Anreize zur Prävention geschaffen werden. Hinsichtlich Letzterem sollte es bei Selbstständigen bereits ein erhebliches Interesse am Schutz der eigenen Gesundheit und Arbeitskraft geben, sodass die Wirkung zusätzlicher finanzieller Anreize fraglich ist.

Bleibt also das Versicherungsprinzip. Dieses fordert einerseits eine Äquivalenz von Risiko und Beitrag. Andererseits muss in der Sozialversicherung – und dies ist auch eine Anforderung des europäischen Rechts⁸ – das Solidarprinzip eine tragende Rolle spielen. Ein Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken ist dem immanent. Die Beiträge zur Unfallversicherung dürfen auch nicht zu einem Hindernis für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit werden. Indem der Beitrag – anders als in der Beschäftigtenversicherung – nicht nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen, sondern nach einer Mindestversicherungssumme bemessen wird, unterliegen Selbstständige mit geringem

Mit dem eigenen Foodtruck hat er sich selbstständig gemacht. Ob er dabei an seine Absicherung gedacht hat? Selbstständige können sich freiwillig unfallversichern.



„Die notwendigen Diskussionen zu dieser Frage innerhalb des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung werden auf der Ebene der Selbstverwaltung geführt.“

Einkommen einer besonderen Belastung, die eine Entlastung an anderer Stelle rechtfertigt und erfordern kann. Schließlich fehlt es aktuell an einem genauen Überblick, wie sich bei den Berufsgenossenschaften, die keine durchgehende Unternehmensversicherung haben, bei einer Erweiterung des Versicherungsschutzes das Versichertenkollektiv am Ende darstellen würde. Eine Option wäre es hier, die Selbstständigen zunächst als einheitliche Risikogruppe zu betrachten. Nach einer Startphase und mit mehr Erfahrungswissen könnten dann nach statistischen Methoden Cluster von Selbstständigen mit vergleichbarem Risikoprofil gebildet oder alternative Methoden für die Bewertung

des Risikos entwickelt werden. Die Berufsgenossenschaften können diesbezüglich eine mehr als 100-jährige Erfahrung aufweisen.

Zusammenfassung

Der Wandel in der Arbeitswelt und im allgemeinen Verständnis über den Sozialschutz selbstständiger Personen in den Systemen sozialer Sicherheit bedingt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob Selbstständige allgemein oder zumindest unter bestimmten Bedingungen verstärkt in den versicherten Personenkreis der Unfallversicherung aufgenommen werden sollen. Die notwendigen Diskussionen zu dieser Frage innerhalb des Sys-

tems der gesetzlichen Unfallversicherung und unter Berücksichtigung der Erfahrungen in den einzelnen Branchen werden auf der Ebene der Selbstverwaltung geführt. Bereits aktuell ist eine Reihe von Unternehmerinnen und Unternehmern aus unterschiedlichen Gründen in der Unfallversicherung erfasst. Ob für eine systematische Weiterentwicklung der Unternehmensversicherung über das vorhandene Instrumentarium satzungsrechtlicher Regelungen hinaus eine Erweiterung des Rechtsrahmens erforderlich oder sinnvoll ist, hängt nicht zuletzt von der Beantwortung verschiedener Folgefragen bezüglich ihrer konkreten Ausgestaltung ab. ●



Foto: Maskot/fotolia.com



Fußnoten

- [1] www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2018/g20-treffen-mendoza.html; https://ec.europa.eu/germany/news/20181113-europaische-saeule-soziale-rechte-rasche-fortschritte_de (letzter Abruf 10.1.2019). Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Selbstständige, COM(2018) 132 final
- [2] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018, S. 92, Z. 4304 ff.
- [3] Franke, E. § 2 Rn. 36ff. In: Becker/Franke/Molkentin, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VII, 3. Auflage 2011
- [4] BG Verkehr, BGW (Friseur) und BG ETEM (Textil- sowie Druck- und Papierbranche)
- [5] Preis, U. (2017): Sozialversicherungsrechtliche Einordnung neuer Beschäftigungsformen mit Schwerpunkt Plattform- bzw. Gig-Ökonomie. BMAS-Forschungsbericht 490, Köln, S. 44, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-490-sozialversicherungsrechtliche-einordnung-neuer-beschaeftigungsformen-mit-schwerpunkt-plattform-bigoekonomie.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Leist/Hießl/Schlachter (2017): Plattformökonomie – Eine Literaturlauswertung, BMAS-Forschungsbericht 499, Trier, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb499-plattformoekonomie-eine-literaturlauswertung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf 10.1.2019)
- [6] Einen Überblick für Europa bietet die Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung unter <https://dsv-europa.de/de/themenletter/ed-nr.-03-2018/kapitel-3.html> (letzter Abruf 10.1.2019); zu Malaysia vgl. Self-Employment Social Security, Act 789/2017 Law of Malaysia; zur Marketplace Contractor Legislation in den USA siehe www.ndwalabs.org/alia
- [7] BSG, BSGE 14, 1, 2; 42, 126, 128
- [8] Vgl. betreffend die Rechtfertigung des Monopols der gesetzlichen Unfallversicherung, EuGH vom 5.3.2009, C-350/07 (Kattner), Rz. 86 ff.

Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Veränderte Erwerbstätigkeit in der Arbeitswelt 4.0

Inwieweit spiegeln sich Digitalisierung, Automatisierung und veränderte Anforderungen der Arbeitswelt bereits in der Versichertenstruktur der VBG wider und welche Handlungsfelder könnten sich daraus für die VBG und die gesetzliche Unfallversicherung ableiten?

Die Zukunft der Arbeit

Algorithmen, Künstliche Intelligenz, Robotik, Blockchain, VUKA – diese Begriffe sind zu täglichen Begleitern der öffentlichen Debatte geworden, wenn es um die Gestaltung von zukünftiger Arbeit geht. Es werden kontinuierlich neue Prognosen abgegeben, wie viele Arbeitsplätze aufgrund von Robotik und Automatisierungen wegfallen oder neu geschaffen werden, wie der Einsatz von künstlicher Intelligenz den Service- und Kundenbereich revolutionieren wird oder welche zukünftigen Kompetenzen der „Arbeiter von morgen“ braucht.^{1,2,3} Eine internationale Studie mit dem Titel „2050: Die Zukunft der Arbeit“⁴ befragte insgesamt 298 internationale Fachleute im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und kam unter anderem zu folgenden Einschätzungen:

1. Die globale Arbeitslosigkeit könnte bis auf 24 Prozent (oder mehr) im Jahr 2050 steigen.
2. Die Auflösung der klassischen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse wird sich verstärken.
3. Die Wirtschafts- und Sozialsysteme müssen sich an die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt anpassen.

Diese Prognosen sollen nicht als Maßstab für Eintrittswahrscheinlichkeiten dienen, so der Autor und die Autorin, sondern dabei unterstützen, neue Optionen für das zukünftige Handeln zu identifizieren. Und genau dafür sollte auch die gesetzliche Unfallversicherung diese nutzen. Leider verhält es sich in der Realität mit solchen Hypothesen spekulativer Art häufig anders: Ein kurzes Zucken geht durch das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche System und macht sich in überspitzten Schlagzeilen und Reaktionen der Tagespresse bemerkbar. Kurze Zeit später wenden sich die betroffenen Beteiligten wieder dem Tagesgeschäft und den greifbar gegenwärtigen Aufgaben zu. Die Nachwirkungen des Zuckens sind dann nur noch in Form eines Hintergrundflimmerns bemerkbar und unter der Kategorie „Es wird sich schon nicht so gravierend viel verändern“ oder „Damit sollen sich andere auseinandersetzen“ abgespeichert.

Werfen wir einen genaueren Blick auf den derzeitigen Status quo der Wirtschafts- und Arbeitssituation in Deutschland, wird offensichtlich, dass die Veränderungs- und Transformationsphase längst begonnen hat. Kennzeichnend dafür sind unter anderem folgende Entwicklungen:

- Plattformbasierte Arbeit wird weiter an Bedeutung gewinnen.⁵
- Zunahme an Click-, Crowd- und Gig-Working wie auch Freelancing und Solo-Selbstständigkeit⁶
- Verstärkte Forderungen zur Reform der Arbeitszeitregelung, um den neuen Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 gerecht zu werden^{7,8}
- Künstliche Intelligenz und Robotertechnik⁹

Die gesetzliche Unfallversicherung ist von diesen Arbeitsweltveränderungen in ihrem Kernbereich – der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Rehabilitation – unmittelbar betroffen. Daher hat die VBG in einem ersten Schritt analysiert, welche Veränderungen es in den vergangenen Jahren in ihrer Versichertenstruktur gab, wie diese im Kontext der aktuellen Entwicklungen zu bewerten sind und welche möglichen Konsequenzen daraus folgen.

Veränderungen in der Versichertenstruktur der VBG

Als Parameter für die Datenanalyse wurden die anteiligen Veränderungen der Beschäftigtenzahlen und der Lohnsummen nach Tarifstellen von 2011 zu 2017 unter-

Autor und Autorin

Foto: VBG



Prof. Bernd Petri

Mitglied der Geschäftsführung der VBG
E-Mail: bernd.petri@vbg.de

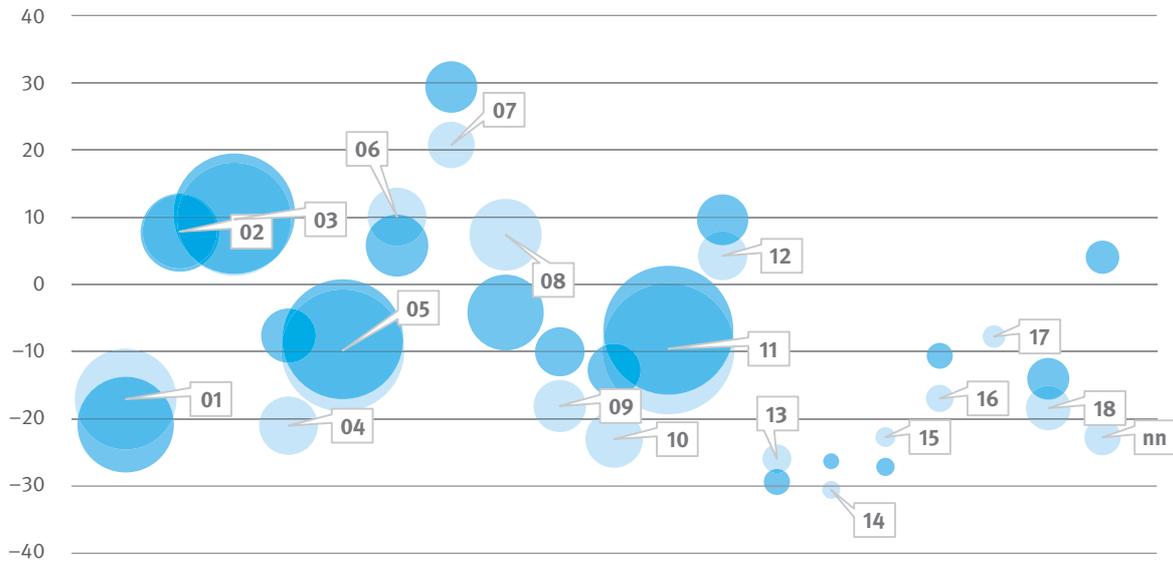
Foto: VBG



Joanna Schüssler

Referat der Geschäftsführung der VBG
E-Mail: joanna.schuessler@vbg.de

Abbildung 1: Veränderung der Anteile an Beschäftigten und Lohnsummen in Prozent von 2011 auf 2017 nach Tarifstellen der VBG



■ Veränderung der Anteile an der VBG-Lohnsumme ■ Veränderung der Anteile der Beschäftigten der VBG Grafik: Eigene Darstellung

Tabelle 1: Tarifstellen der VBG

Tarifstelle	Bezeichnung
01	Finanzdienstleister/Versicherung
02	Ingenieurwesen, Architektur-Unternehmen
03	Information, Kommunikation, Medien
04	Bildungseinrichtungen
05	Beratung/Interessensvertretung und Religionsgemeinschaften
06	Immobilienwirtschaft
07	Sicherheitsunternehmen
08	Makelndes und vermittelndes Unternehmen
09	Unternehmen in sozio-kulturellen und Freizeitbereichen
10	Hausbesorgung
11	Zeitarbeit
12	Sportunternehmen
13	Glasindustrie
14	Grobkeramik
15	Feinkeramik
16	Bahnen, Bahndienstleistungen
17	Kraftfahrbetriebe
18	Sonstige Dienstleistungsunternehmen
nn	Keiner Unternehmensart zugeordnet

sucht. In Abbildung 1 sind diese prozentualen Veränderungen der Beschäftigten (blaue Kreise) und der Lohnsummen (hellblaue Kreise) der VBG-Mitgliedsunternehmen auf der Y-Achse dargestellt. Das Ausmaß der Kreise stellt die Größe der jeweiligen Tarifstelle im Verhältnis zu einander dar. Die Aufschlüsselung der Tarifstellen ist in Tabelle 1 zu finden.

Finanz- und Versicherungsbranche

Der deutlich sichtbare Rückgang der Anteile der Beschäftigtenzahlen und der Lohnsummen in der Tarifstelle spiegelt die derzeitige Branchenentwicklung eindeutig wider. Künstliche Intelligenz, Algorithmen und Blockchain-Technologie ersetzen vermehrt das klassische Geschäft und übernehmen den Kundenservice, Datenanalysen, Kennzahlenüberwachungen, Risikoabschätzungen und weitere zu automatisierende Prozesse und Dienstleistungen. Nach neusten Berechnungen verfügen Plattformen bereits heute über hohe Marktanteile, die mehr als 30 Prozent des Neukundengeschäfts ausmachen.¹⁰ Eine unmittelbare Folge ist der voranschreitende Abbau von Bank- ▶

und Versicherungsfilialen und damit ein fortschreitender Personal- und Lohnabbau. Des Weiteren drängen „branchenfremde“ Internetgiganten wie Google mit dem Bezahlendienst Google Pay in die Kernbereiche der Finanzmärkte ein, die langfristig Transaktion über Banken überflüssig machen könnten. Aber auch vermeintlich kleine Start-ups, sogenannte Fintechs und Insurtechs, haben das Potenzial dieses Sektors für sich entdeckt und entwickeln eigene, innovative und individualisierte Finanz- und Versicherungsprodukte, die die Banken und Versicherer in puncto Service- und Kundenorientierung herausfordern.

Ingenieurwesen, Architekturwesen sowie IT, Kommunikation und Medien

Ebenso wie der Finanz- und Versicherungssektor ist auch das Ingenieurwesen von ähnlichen Digitalisierungs- und Automatisierungsschüben betroffen, die sich jedoch in Zuwächsen bei Beschäftigten und Lohnsummen niederschlagen. Diese gegenläufige Entwicklung kann ein Hinweis dafür sein, dass Dienstleistungen wie in der Tarifstelle 01 möglicherweise einfacher ersetzt werden können als technik- und maschinenbasierte Systeme. Letztere brauchen sowohl das ingenieurtechnische als auch das IT-technische Know-how im Zusammenspiel. Die Zuwächse in der Tarifstelle 03 (IT, Kommunikation und Medien) belegen diese Hypothesen und bestätigen indirekt die derzeitigen Prognosen, dass die Nachfrage nach IT-Know-how zukünftig weiter stark wachsen wird.¹¹ Doch nicht nur die Entwicklung von IT-Lösungen, sondern auch Unternehmen im Bereich von digitaler Kommunikation, Vernetzung und Social Media gehören nach dieser Auswertung zu den Wachstumsbranchen.

Weitere Erkenntnisse aus der Datenanalyse

Das Auseinanderdriften der Entwicklungen von Beschäftigtenzahlen und Lohnsummen (siehe Abbildung 1) in der Tarifstelle 08 (makelndes und vermittelndes Unternehmen) spricht für eine Zunahme an Teilzeitarbeit, Befristungen oder auch Kurzarbeit.

Eine exakt gegenläufige Entwicklung ist in der Tarifstelle 07 (Sicherheitsunterneh-



Arbeit 4.0 bedeutet nicht nur einen technologischen Wandel, sondern sie verändert auch die Beschäftigungsverhältnisse.

men) zu erkennen. Erhöhte Festanstellung und bessere Lohnentwicklung aufgrund von Terrorismusgefahr und das damit gestiegene Sicherheitsbedürfnis können als Erklärungen angeführt werden.

Spannend ist auch der starke Rückgang der Beschäftigungszahlen bei anhaltend gleicher Lohnstruktur in der Tarifstelle 04 (Bildungseinrichtungen). Diese einseitige Schwankung weist darauf hin, dass das Bildungsangebot ebenso einem starken Wandel unterliegt. Der handwerkliche Bereich, der eine persönliche Präsenz der Teilnehmenden erfordert, wird vermehrt durch digitale Wissens- und Lernbereiche ersetzt, die keine physische Präsenz voraussetzen. Dies kann als Ausdruck der Verschiebung der Fähigkeiten von der körperlichen Arbeit zur Kopfarbeit gesehen werden und wird durch die starken Rückgänge von Beschäftigten und Lohnsummen in den Tarifstellen der vornehmlich handwerklichen Glasverarbeitung gestützt (Tarifstellen 13 bis 15).

Eine letzte Entwicklung, die im Zuge dieser Fragestellung von Interesse ist, ist die der Zeitarbeit (Tarifstelle 11). Die Veränderungen fallen nach dieser Auswertung nicht so

stark ins Gewicht. Das Modell der Zeitarbeit, welches auf den ersten Blick den Anforderungen der modernen Arbeitswelt im Hinblick auf Flexibilisierung und Anpassungsfähigkeit am ehesten gerecht werden könnte, scheint sich in den Potenzialbranchen nicht durchgesetzt zu haben.

Zwei gegenläufige Entwicklungen können für diese Stagnation in Betracht gezogen werden: einerseits eine rückläufige Nachfrage nach klassischen Berufen der Zeitarbeitsbranche, wie zum Beispiel in der Metall- und Autoindustrie. Andererseits erschließt die Zeitarbeit vermehrt neue Berufsfelder, zum Beispiel in der Medizin, der Alten- und Krankenpflege.¹² Ebenso kann die Zunahme an selbstständiger und plattformbasierter Beschäftigung möglicherweise als Konkurrenzmodell zur klassischen Zeitarbeit an Bedeutung gewinnen. Laut Alain Dehaze, dem Vorstandschef von Adecco (einer der weltweit größten Anbieter für Personaldienstleistungen), ist der Markt für Freelancer bereits heute „rund dreimal so groß wie der für Zeitarbeiter“. Die Sozialsysteme sind, nach seiner Aussage, jedoch noch nicht auf diese neuen Arbeitsformen ausgerichtet.¹³

Handlungsfelder für die gesetzliche Unfallversicherung

Die Datenauswertung hat gezeigt, dass sich die Entwicklungen in der Arbeitswelt 4.0 aufgrund von Digitalisierung und weiteren Zukunftstrends in der Versichertenstruktur der VBG widerspiegeln. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Tendenzen sich weiter verstärken, ist zu groß, als dass sie nur als vorübergehende Phänomene gesehen werden können. Welche Konsequenzen und Handlungsfelder lassen sich daraus für die VBG und das System der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten, damit Gesundheits- und Arbeitsschutz den zukünftigen Herausforderungen entsprechen?

Die Auflösung klassischer Arbeits- und Erwerbsmodelle und damit auch der Unternehmerhaftung hin zu flexibleren Ausgestaltungen und Verhältnissen, bei denen vermehrt Auftraggebende an die Stelle der Arbeitgebenden treten, erfordert von der gesetzlichen Unfallversicherung neue Versicherungsmodelle – möglicherweise auch über die bestehende Systematik der gesetzlichen, freiwilligen oder Satzungsversicherung hinaus, die diesen Anforderungen gerecht werden. Es stellt sich nicht mehr die Frage, OB neue Ansätze und Modelle gefunden werden müssen, sondern WIE diese aussehen können. Das umfasst zuallererst die Auseinandersetzung mit folgenden drei Merkmalgruppen:

1. Selbstständige Auftragsnehmende/Erwerbstätige, die im direkten Verhältnis zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber stehen (ohne Plattformvermittlung)¹⁴
2. Auftragnehmende/Erwerbstätige, die über Dritte (wie zum Beispiel Plattformvermittlungen) im indirekten Verhältnis zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber stehen
3. Weitere Personengruppen, die bisher noch nicht im System der sozialen Sicherheit eingeschlossen sind, jedoch sozialrelevante Funktionen wahrnehmen (zum Beispiel Hebammen, Olympiateilnehmer und Olympiateilnehmerinnen, Pflegende)

Welche neuen Finanzierungsmodelle (zum Beispiel Beiträge nach Umsatz oder Kopfbeiträge), Präventions- und Leis-

tungsmodelle, aber auch Begriffsanpassungen in Bezug auf die neuen Formen der Erwerbstätigkeit sind möglich und notwendig, um diesen Personengruppen bei ihrer Arbeit den Schutz zu bieten, der auch in traditionellen Arbeitsverhältnissen gegeben ist? Und wie können die bereits bestehenden Prozesse und Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung effektiv und effizient genutzt und angepasst werden, um attraktive und praktikable Lösungen für die Menschen der Arbeitswelt von morgen zu schaffen?

Die neuen Anforderungen sind umfassend und komplex, genau wie die heutige Arbeitswelt, und können nur gemeinsam und im Austausch und Dialog mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der sozialen Sicherung bewältigt werden. Damit die gesetzliche Unfallversicherung für die Politik, für Unternehmen und für Erwerbstätige eine verlässliche und entwicklungsbereite Partnerin ist und bleibt, sollten wir diese Herausforderungen als Chance begreifen und die Zukunft aktiv mitgestalten. ●



Fußnoten

- [1] Frey, C. B. und Osborne, M. A. (2017). The Future of Employment: How Susceptible are Jobs to Computerization?, in: Technological Forecasting and Social Change, 114, S. 254–280
- [2] Arntz, M.; Gregory, T.; Zierahn, U.: Digitalisierung und die Zukunft der Arbeit: Makroökonomische Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Löhne von morgen, ZEW-Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung GmbH, April 2018
- [3] Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ). Digitalisierung zerstört 3,4 Millionen Stellen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2.2.2018
- [4] Daheim, C.; Wintermann, O.: 2050: Die Zukunft der Arbeit. Ergebnisse einer internationalen Delphi-Studie des Millennium Project
- [5] Greef, S. und Schroeder, W.: Plattformökonomie und Crowdworking: Eine Analyse der Strategien und Positionen zentraler Akteure, 2017, in: Forschungsbericht 500, BMAS
- [6] Greef, S. und Schroeder, W.: Plattformökonomie und Crowdworking: Eine Analyse der Strategien und Positionen zentraler Akteure, 2017, in: Forschungsbericht 500, BMAS
- [7] BDA: NEW WORK – Zeit für eine neue Arbeitszeit, [www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/BDA_New_Work.pdf/\\$file/BDA_New_Work.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/BDA_New_Work.pdf/$file/BDA_New_Work.pdf) (letzter Abruf 13.12.2018)
- [8] Selbst organisiertes Arbeiten als Ressource für Beschäftigte nutzen! Policy Brief der Forschungsförderung in der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 3, Juli 2017, www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_pb_003_2017.pdf (letzter Abruf 13.12.2018)
- [9] Lünendonk®-Sonderanalyse 2018: Relevanz von künstlicher Intelligenz für große Unternehmen, https://lunendonk-shop.de/out/pictures/0/lue_sonderanalyse_ki_f1801002_fl.pdf (13.12.2018)
- [10] Maisch, M.: Banken auf digitaler Aufholjagd, in: Handelsblatt Nr. 236, 2018
- [11] Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V. (Hrsg.): Future Skills: Welche Kompetenzen in Deutschland fehlen, <http://future-skills.net/analysen/future-skills-welche-kompetenzen-in-deutschland-fehlen> (letzter Abruf 13.12.2018)
- [12] Bräutigam, C.; Dahlbeck, E.; Enste, E.; Evans, M. und Hilbert, J.: Flexibilisierung und Leiharbeit in der Pflege, Arbeitspapier 215, Hans-Böckler-Stiftung 2010
- [13] www.handelsblatt.com/unternehmen/beruf-und-buero/the_shift/adecco-chef-alain-dehaze-niemand-will-mehr-beim-gleichen-arbeitgeber-alt-werden/v_detail_tab_print/22860724.html (letzter Abruf 18.12.2018)
- [14] Diese Gruppe kann sich bisher bei vielen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichern.

Pflichtversicherung für Selbstständige

Gute Erfahrungen mit gefahrenengerechter Eingruppierung

Versicherungspflicht kraft Gesetzes und kraft Satzung: Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gibt es beide Formen. Sie macht dabei gute Erfahrungen mit der Integration in ihren Gefahrtarif.

Kontext

Im derzeitigen Wandel der Arbeitswelt verdrängen neue Formen der Erwerbstätigkeit zum Teil sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Selbstständige Tätigkeiten von sogenannten Solo-Selbstständigen ohne Beschäftigte nehmen zu. Gleichzeitig hat durch intensive Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung die Feststellung von Scheinselbstständigkeit wieder an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklungen werfen die Frage auf, ob und inwieweit ein Bedürfnis nach einer Verbesserung der Absicherung selbstständig Erwerbstätiger besteht. In der gesetzlichen Unfallversicherung wird dazu eine Ausweitung der Versicherungspflicht diskutiert.

Versicherung kraft Gesetzes und kraft Satzung

Die BGW hat sowohl mit der gesetzlichen als auch mit der satzungsmäßigen Form der Pflichtversicherung von Unternehmerinnen und Unternehmern langjährige Erfahrung. Im Jahr 2017 waren bei ihr rund 266.000 selbstständig Tätige auf diese Weise versichert – teils kraft Gesetzes,



Rund 38.000 solo-selbstständige Tagesmütter und -väter sind bei der BGW versichert.

teils kraft Satzung. Insgesamt entfielen gut 40 Prozent der Unternehmensversicherungen auf Solo-Selbstständige – freiwillige Versicherungen eingeschlossen. Der Anteil der Solo-Selbstständigen an den bei der BGW versicherten Unternehmerinnen und Unternehmern ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich leicht gestiegen.

Die Tätigkeit von Unternehmerinnen und Unternehmern im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VII versicherungspflichtig. In diesem Rahmen versichert die BGW neben Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern traditionell viele Solo-Selbstständige, zum Beispiel rund 38.000 Tagesmütter und -väter, etwa 16.000 medizinische Fußpflegerinnen

Autor



Prof. Dr. Stephan Brandenburg

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
E-Mail: stephan.brandenburg@bgw-online.de

Die Tätigkeit von Unternehmerinnen und Unternehmern im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VII versicherungspflichtig. In diesem Rahmen versichert die BGW neben Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern traditionell viele Solo-Selbstständige, zum Beispiel rund 38.000 Tagesmütter und -väter, etwa 16.000 medizinische Fußpflegerinnen

**„Im Jahr 2007 entfielen bei der BGW gut 40 Prozent der
Unternehmerversicherungen auf Solo-Selbstständige. Seitdem
ist der Anteil leicht, aber kontinuierlich gestiegen.“**

und Fußpfleger, circa 12.500 Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie etwa ebensoviele Hebammen und Entbindungspfleger. In diesen Branchen handelt es sich bei den Solo-Selbstständigen allerdings meist nicht um „verdrängte“ Beschäftigte, sondern um traditionell allein tätige Selbstständige, und es besteht hier in der Regel auch kein Verdacht auf Scheinselbstständigkeit.

Von dieser gesetzlichen Versicherungspflicht sind die Angehörigen einiger freier, zumeist wirtschaftlich gut abgesicherter Berufsgruppen befreit: „selbstständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker“ (§ 4 Abs. 3 SGB VII). Diese können ihre selbstständige Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 SGB VII freiwillig bei der BGW versichern.

Ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung jenseits der gesetzlichen Versicherungspflicht auf weitere Unternehmerinnen und Unternehmer erstrecken soll, können die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 3 SGB VII per Satzung bestimmen. Die BGW versichert auf dieser Basis grundsätzlich alle Unternehmerinnen und Unternehmer im Friseurhandwerk. Auf diese Weise sind fast 66.000 selbstständige Friseurinnen und Friseure gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abgesichert – darunter etwa 19.000 Solo-Selbstständige. Diese bereits seit Jahrzehnten existierende satzungsmäßige Pflichtversicherung für Unternehmerinnen und Unternehmer wird auch vom Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks nachdrücklich unterstützt.

Absicherung für besonders schutzbedürftige selbstständig Tätige

Die Unternehmerversicherung trägt zur sozialen Absicherung selbstständiger Tätigkeit bei. So zahlte die BGW in diesem Rahmen im Jahr 2017 rund 3.000 Personen Verletztengeld als Einkommensersatz und fast 3.400 Personen Renten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

„Nicht alle Solo-Selbstständigen wie Hebammen oder Physiotherapeuten sind ‚verdrängte‘ Beschäftigte, sondern traditionell allein tätige Selbstständige.“

Die beiden Formen der Pflichtversicherung sichern bei der BGW besonders schutzbedürftige selbstständig Tätige ab. So arbeiten die satzungsmäßig pflichtversicherten Unternehmerinnen und Unternehmer im Friseurhandwerk in der Regel gleichermaßen wie ihre Beschäftigten im Salon mit. So sind sie den gleichen besonderen beruflichen Risiken ausgesetzt wie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – etwa im Hinblick auf berufsbedingte Hauterkrankungen. Gleichzeitig handelt es sich bei vielen Friseursalons um sehr kleine Unternehmen mit entsprechend geringen Einkommensverhältnissen. Da kann ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit des Inhabers oder der Inhaberin leicht die wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Die gesetzliche Pflichtversicherung der selbstständig Tätigen im Gesundheitswesen wiederum ist vor dem Hintergrund des rechtlichen Gesichtspunktes der Aufopferung zu verstehen: Wer auf diesem Gebiet tätig ist, muss sich den damit verbundenen Risiken – etwa einer Infektion – aussetzen. Dies gilt auch bei den freien Berufen in den entsprechenden Branchen. Diese hat die Gesetzgebung jedoch deshalb von der Versicherungspflicht ausgenommen, weil man davon ausgeht, dass die freiberuflich Tätigen sich aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit selbst ausreichend gegen die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit absichern können.

Beitragshebung nach Gefahrart

Für alle Unternehmerversicherungen bei der BGW – egal ob gesetzlich, satzungsgemäß oder freiwillig – gilt: Die Beitragsberechnung erfolgt neben dem Beitragsfuß nach der Versicherungssumme und der für das Unternehmen festgesetzten Gefahrklasse. Damit fließt das spezifische Unfall- und Erkrankungsrisiko des jeweiligen Gewerbezweigs hier in gleichem Maße in die Beitragsberechnung ein wie bei der Versicherung der Beschäftigten. Ein Vorteil liegt darin, dass auf diese Weise keinerlei Subventionierung der Unternehmerversicherung durch die Beschäftigtenversicherung erfolgt – weder innerhalb eines Gewerbezweigs noch durch andere Gewerbezweige.

Die dem Mindestjahresarbeitsverdienst entsprechende Mindestversicherungssumme beträgt bei der BGW satzungsmäßig 60 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV – aufgerundet auf volle 1.000 Euro. Das sind aktuell 23.000 Euro. ▶

„Die angeführten Detailprobleme bei der Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung ließen sich durch spezifische Änderungen im SGB VII lösen.“

Die dem Höchstjahresarbeitsverdienst entsprechende Höchstversicherungssumme beträgt derzeit 96.000 Euro.

Für das Versicherungsjahr 2017 belief sich der Beitrag für die Unternehmensversicherung eines Friseurs mit einer Versicherungssumme von 30.000 Euro auf 281,85 Euro. Eine selbstständig tätige Ärztin zahlte für eine freiwillige Unternehmerversicherung mit 84.000 Euro Versicherungssumme einen Jahresbeitrag von 377,45 Euro.

Selbsttragend, tarifstabilisierend, präventionsorientiert

Mit dieser Art der konsequent risikoadäquaten Beitragserhebung trägt sich die Pflichtversicherung selbstständig Erwerbstätiger bei der BGW selbst. So belief sich hier im Jahr 2017 die Summe der Entschädigungsleistungen zur Unternehmensversicherung auf 64,36 Prozent des Beitragsaufkommens aus ebendieser Versicherungsart. Zum Vergleich: Im Hinblick auf alle Versicherten der BGW betrug die Summe der Entschädigungsleistungen 57,78 Prozent des Beitragsaufkommens.

Die Unternehmensversicherung mit Beitragserhebung im Rahmen des Gefahr tariffs stabilisiert – ganz besonders in Branchen mit vielen Solo-Selbstständigen – die Gefahrklassen der betreffenden Gewerbebranche, weil sie die Versicherungsbasis der Gefahr tariffstellen verbreitert. Auf diese Weise beeinflusst auch das Arbeitsschutzniveau der Tätigkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer selbst die Beitragsentwicklung: Die Kosten für ihre eigenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gehen mit in die regelmäßige Anpassung der Gefahrklasse ein.

Gleichzeitig profitieren Unternehmerinnen und Unternehmer bei diesem Beitragssystem von guter Prävention auch für ihre eigene Versicherung: Wenn die Ge-

fahrklasse gesenkt wird, wirkt dies auch auf den Beitrag zur Unternehmensversicherung. Im Friseurhandwerk waren in den 1990er-Jahren die Aufwendungen für Berufskrankheiten sehr hoch. Durch die erfolgreiche Präventionsarbeit der Branche und der BGW sank die Zahl der berufsbedingten Hauterkrankungen erheblich. Dadurch ist die Gefahrklasse des Friseurhandwerks stetig gesunken. Sie beträgt von diesem Jahr an nur noch rund 40 Prozent des Wertes von 1996.

Ohne Pflichtversicherung der persönlich betroffenen Friseurinnen und Friseure hätte es nach dem ausgabenbedingten Gefahrklassenanstieg möglicherweise lediglich Kündigungen der freiwilligen Versicherungen gegeben. Jedenfalls wären die Anreize für eine erfolgreiche Präventionskampagne in der Branche geringer gewesen.

Aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Bei der Pflichtversicherung kraft Satzung hat die Berufsgenossenschaft auch jenseits der Beitragserhebung Gestaltungsspielräume. Bei der BGW können sich Friseurinnen und Friseure, die nur geringfügig selbstständig tätig sind, von der Versicherungspflicht befreien lassen. Das betrifft Personen, die der selbstständigen Friseur Tätigkeit nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich, ohne Geschäftslokal und ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörige nachgehen.

Bei der gesetzlichen Pflichtversicherung gibt es diese Möglichkeit nicht, sie gilt ohne Bagatellgrenze. Dadurch kommt es bei Kleingewerbetreibenden mit gesetzlicher Pflichtversicherung gelegentlich zu einer Überversicherung. So können geringfügig selbstständig Tätige bei Verletztengeldbezug aufgrund der Mindestversicherungssumme unter Umständen ein Vielfaches mehr als bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit selbst verdienen. Auch der an die Mindestversicherungssumme gekoppelte Beitrag zur Versicherung fällt bei

ihnen im Hinblick auf das mit der versicherten Tätigkeit erzielte Einkommen überproportional hoch aus.

Beispielsweise zahlte die im Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 2018 (Aktenzeichen: B2 U 9/17 R) als Pflichtversicherte bestätigte selbstständige Heilerin mit einem Jahreseinkommen zwischen 2.000 und 3.000 Euro für das Jahr 2017 einen Versicherungsbeitrag von 171,97 Euro für ihre im Nebenerwerb neben der Altersrente ausgeübte Tätigkeit, was im Verhältnis zum Einkommen hoch anmutet. An Verletztengeld hätte sie im Falle eines Falles monatlich 1.466,70 Euro bezogen. Eine solche Absicherung benötigte sie nicht und wollte sie angesichts des Beitrags auch nicht akzeptieren. Das Problem liegt hier jedoch nicht in der Pflichtversicherung, sondern in der Überversicherung durch gesetzlich vorgeschriebene Leistungen (hier durch den fiktiven Mindest-Jahresarbeitsverdienst, vergleiche § 85 SGB VII).

Die Regelungen zur gesetzlichen Pflichtversicherung enthalten zudem gewisse Widersprüchlichkeiten. So sind beispielsweise heilkundliche Tätigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz versicherungsfrei (§ 4 Abs. 3 SGB VII), ähnliche Tätigkeiten ohne Heilpraktikererlaubnis hingegen nicht. In der Anwendung problematisch gestaltet es sich, wenn eine freiberuflich tätige Person eine Kombination von pflichtversicherten und versicherungsfreien Tätigkeiten ausübt.

Fazit und Ausblick

In vielen Bereichen ist die bei der BGW praktizierte Unternehmensversicherung auf Basis ihres Gefahr tariffs ein Erfolgsmodell. Daten aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen zeigen, dass eine an der Gefahrklasse des jeweiligen Gewerbebezugs ausgerichtete Pflichtversicherung für besonders schutzbedürftige selbstständig Tätige und freiwillige Versicherung für weitere Unternehmerinnen und Unterneh-



Solo-Selbstständige müssen bei der Unternehmensgründung vieles beachten: Ihre soziale Absicherung gehört auch dazu.

mer sich finanziell trägt und keine Quersubventionierung erfordert. Gleichzeitig fördert sie die Prävention in der jeweiligen Branche.

Zentrale Faktoren für das Gelingen der Unternehmensversicherung bei der BGW sind

- die Berücksichtigung von branchen- und berufsgruppenspezifischen Aspekten,
- die risikoadäquate Beitragserhebung ohne Subventionierung sowie
- die Akzeptanz der Regelungen in den betreffenden Branchen.

Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen der BGW mit der satzungsmäßigen Pflichtversicherung selbstständiger Friseurinnen und Friseure könnte eine Pflichtversicherung kraft Satzung möglicherweise auch eine Lösung für Unternehmerinnen und Unternehmer in anderen Branchen sein, soweit für diese ein besonderes Schutzbedürfnis gesehen wird. Die perspektivische Frage einer wie auch immer ge-

arteten Pflichtversicherung für bislang von der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgenommene Berufsgruppen sollte angesichts des Erfolgsfaktors Branchenakzeptanz allerdings zunächst in einem intensiven Meinungsbildungsaustausch mit den betroffenen Unternehmergruppen und Branchen erörtert werden.

„Die Regelungen zur gesetzlichen Pflichtversicherung enthalten gewisse Widersprüchlichkeiten.“

Die angeführten Detailprobleme bei der Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung ließen sich durch spezifische Änderungen im SGB VII lösen. So könnten beispielsweise die nicht schlüssigen Unterschiede im Umgang mit verschiedenen Branchen und Berufszweigen

oder Sachverhalte der Überversicherung aufgelöst werden. Wünschenswert wäre angesichts der guten Erfahrungen der BGW mit der relativ flexibel gestaltbaren satzungsmäßigen Pflichtversicherung ferner, dass auch die Ausgestaltung der gesetzlichen Pflichtversicherung stärker in die Verantwortung des Satzungsgebers übergeben würde. Das würde bei Bedarf passgenauere Lösungen für die Absicherung von Unternehmerinnen und Unternehmern in der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglichen. ●

i Weitere Informationen:

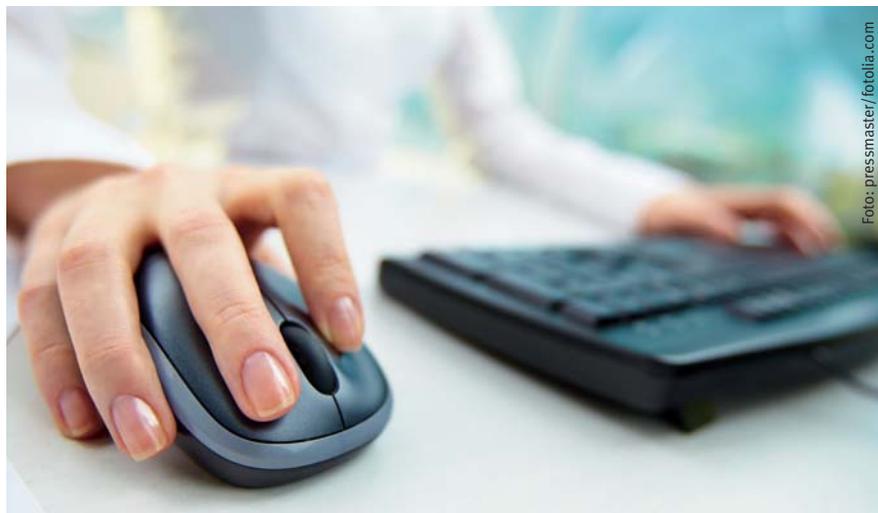
Weitere Informationen zum Kreis der bei der BGW pflichtversicherten Personen unter:
www.bgw-online.de/versicherte

Mehr zum Gefahrarif der BGW unter:
www.bgw-online.de/gefahrarif

Position des DGB

Pflichtversicherung für Selbstständige ist der richtige Weg

Clickworking, Crowdfunding, Plattformarbeit – die sich verändernde Arbeitswelt hat viele neue Gesichter und Namen. Häufig ist die soziale Absicherung dieser Erwerbstätigen unzureichend. Die Politik hat Handlungsbedarf bei der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung erkannt. Nun muss die gesetzliche Unfallversicherung nachziehen.



Die Zahl der sogenannten Clickworker hat stark zugenommen.

Selbstständigkeit – alter Wein in neuen Schläuchen

In Deutschland sind rund zehn Prozent der Erwerbstätigen Selbstständige.¹ Mehr als die Hälfte davon sind Solo-Selbstständige. Solo-Selbstständigkeit gewinnt auch an Bedeutung, weil sie den flexiblen Anforderungen der digitalen Arbeitswelt entgegenkommt. Im Bereich der Plattformökonomie stellt sie das vorherrschende Modell der Erwerbsform dar. Hier ist es unumgänglich, die Rahmenbedingungen von Selbstständigkeit neu zu ordnen, um gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und die Risiken der dort arbeitenden Menschen zu minimieren. Aber auch in Bereichen, in denen Solo-Selbstständigkeit schon seit vielen Jahren die vorherrschende Beschäftigungsform ist, etwa bei Ho-

norarbeitskräften im Bereich der Weiterbildung, sind bessere Regelungen zum Schutz der dort Erwerbstätigen überfällig. Extrem zugespitzt hat sich die Lage am Bau, beispielsweise beim Gerüstbau oder im Abbruchgewerbe. Hier hat sich die Anzahl von Solo-Selbstständigen durch Outsourcing über Werkverträge massiv erhöht. Diese Kostensenkungsstrategien münden in einem Sozialdumping, das auch zulasten der Sicherheit und Gesundheit aller Erwerbstätigen auf der Baustelle geht. Dieser Zustand ist nicht länger hinnehmbar.

Finanzielle und soziale Lage oft prekär

Die Einkommenslage ist sehr heterogen, mindestens ein Drittel der Selbstständigen hat so niedrige Einkommen, dass die

soziale Sicherung unzureichend ist oder sie sogar komplett darauf verzichten. Selbstständige müssen ihre soziale Sicherung vollständig aus den erzielten Einnahmen tragen. Im Durchschnitt verdienen Solo-Selbstständige jedoch weniger als Beschäftigte in regulären Arbeitsformen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang die starke Polarisierung der Einkommen der Solo-Selbstständigen.² Im Jahr 2014 lag der Bruttostundenverdienst unter den Solo-Selbstständigen im untersten Quartil bei 5,58 Euro, bei abhängig Beschäftigten betrug er hingegen 7,88 Euro.³ Hinzu kommt, dass das Einkommen aufgrund von Auftragsschwankungen oft nicht kontinuierlich bezogen werden kann, um Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen und Rücklagen für kritische Zeiten zurückzulegen. In Europa sieht das Bild nicht besser aus: Nach Erkenntnis von Eurofound, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, befindet sich ein Viertel der Selbstständigen in einer prekären Situation.⁴

Autorin



Annelie Buntenbach

Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes
E-Mail: fabian.wagner@dgb.de

Sozialer Schutz muss ausgebaut werden

Aus Sicht der Gewerkschaften sind Selbstständige nicht weniger schutzbedürftig als abhängig Beschäftigte. Doch die sozi-

ale Sicherung ist auf diesen Personenkreis nicht zugeschnitten. Bis auf wenige Berufsgruppen besteht keine Verpflichtung, sich gegen die zentralen Lebensrisiken in einem kollektiven sozialen Pflichtversicherungssystem abzusichern. Das ist besonders problematisch, wenn Honorare so niedrig kalkuliert werden, dass für die Einzahlungen in die Sozialversicherungen nichts mehr übrig bleibt. Diese ruinöse Konkurrenzsituation führt dazu, dass Selbstständige im Fall von Auftragslosigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder eines Arbeitsunfalls hohen Existenzrisiken ausgesetzt sind. Neben dem Ausbau der sozialen Sicherung halten wir es daher für erforderlich, arbeitnehmerähnliche Personen in das Mindestlohngesetz einzubeziehen, damit ihr Recht auf Menschenwürde, Berufsfreiheit und das Sozialstaatsprinzip besser realisiert werden kann. Auch damit würde ein Beitrag geleistet, um den sozialschädlichen Unterbietungswettbewerb zu verhindern.

Handlungsbedarf in der gesetzlichen Unfallversicherung

Bislang dominiert das Prinzip der freiwilligen Versicherung für Selbstständige in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es gibt nur wenige Berufsgruppen, die per Gesetz oder per Satzung pflichtversichert sind. Insbesondere die Situation auf Baustellen und generell im Handwerk verdeutlicht beispielhaft auf erschreckende Art und Weise, dass das Modell der freiwilligen Versicherung sich nicht durchgesetzt hat und von einer Pflichtversicherung abgelöst werden muss. Ein Blick nach Österreich, wo alle Selbstständigen unfallversichert sind, zeigt, dass es möglich ist.

Eckpunkte für eine Pflichtversicherung

- Grundsätzlich begrüßt der DGB die soziale Absicherung von Selbstständigen, dazu gehört auch die gesetzliche Unfallversicherung. Wir favorisieren dabei eine gesetzliche Regelung im SGB VII, da es sich um eine sozialpolitische Grundsatzentscheidung handelt, die vom Gesetzgeber legitimiert werden sollte. Außerdem wird dadurch Rechtssicherheit erlangt, andernfalls entstünde Wildwuchs. Konkretisierende Satzungsregelungen der Berufsgenossenschaften sind darüber hinaus notwendig. Opt-out-Lösungen sind in diesem Kontext abzulehnen.

- Die Frage der Beitragsgestaltung ist zentral, aber nicht einfach zu beantworten. Hier gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen und Präferenzen. Aus Sicht des DGB sollte ein Beitrag daher folgende zwei Kriterien erfüllen: Er muss selbstverständlich von der Selbstverwaltung festgelegt werden, weiterhin darf der Beitrag keine neue soziale oder finanzielle Härte herbeiführen. So würde das Anliegen der Pflichtversicherung, Selbstständige umfangreich sozial abzusichern, ad absurdum geführt. Hier sollten verschiedene Modelle inklusive ihrer Auswirkungen intensiv diskutiert werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Kunst wird darin bestehen, den Beitrag beziehungsweise die einzelnen Beitragselemente in den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgern so zu gestalten, dass er von allen – wenn auch zähneknirschend – akzeptiert wird und gleichzeitig kostendeckend ist. Mitgedacht werden sollte eine Evaluation der gewählten Beitragskonstruktion, der eine passgenaue Nachjustierung möglich macht, um ungewünschte Effekte zeitnah korrigieren zu können.

- Wenn man Selbstständige verpflichtend in die gesetzliche Unfallversicherung aufnimmt, muss man ihnen neben der Absicherung im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ein Angebot machen. Prävention ist dabei das A und O. Prävention kann nur mit einem ganz engen Branchenbezug gelingen, zum Beispiel auf der Baustelle. Die Präventionsanforderungen könnten in der Branchenregel sehr gut integriert werden.

- Ein weiteres wichtiges Thema in der Prävention sind mit Blick auf die Rahmenbedingungen und die Art der Tätigkeit, die Selbstständige ausführen, ebenfalls die psychischen Fehlbelastungen. Aus der großen Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur psychischen Gesundheit geht hervor, dass Selbstständige im Vergleich zu abhängig Beschäftigten häufiger von mentalen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen betroffen sind.⁵ Hier läge ein wichtiger Ansatzpunkt für die Prävention der Unfallversicherungsträger.

Fazit und Ausblick

Bislang standen vor allem zwei Aspekte bei der sozialen Absicherung von Selbstständigen im Fokus der politischen Debatte: die Absenkung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Altersvorsorgepflicht. Nun muss die „nachholende“ Diskussion in der gesetzlichen Unfallversicherung weiter vertieft werden, um sich aktiv in den Diskurs einbringen zu können. Nur so kann ein vollständiger Sozialschutz von Selbstständigen realisiert werden.

Der Ball liegt nun im Feld der Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger und der DGUV. Sie ist gefragt, sich klar zu positionieren und die offenen Punkte zu klären. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auf die Frage der sozialen Beitragsgestaltung gelegt werden. Darüber hinaus sind die Erfassung und die Definition von Selbstständigen Themen, die noch diskutiert werden müssen. Auch dem Datenaustausch mit anderen Behörden und Institutionen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Perspektivisch muss im dualen Arbeitsschutzsystem auch der staatliche Arbeitsschutz nachziehen, was den Geltungsbereich der Arbeitsschutzgesetze für Selbstständige angeht. Es ist weder zeitgemäß noch akzeptabel, dass die Arbeitsschutzvorschriften nicht für alle Erwerbstätigen gelten. ●



Fußnoten

[1] Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2018

[2] Schulze Buschoff, K.; Conen, W.; Schippers, J.: Solo-Selbstständigkeit – eine prekäre Beschäftigungsform?, in: WSI-Mitteilungen 1/2017, Düsseldorf, S. 54–61

[3] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Solo-Selbstständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe, Forschungsbericht 465, Berlin 2016

[4] Eurofound: Exploring self-employment in the European Union, Luxembourg 2017

[5] Hünefeld, L.: Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt. Atypische Beschäftigung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund/Berlin/Dresden 2016

Obligatorische Alterssicherung

Für eine bessere Absicherung von Selbstständigen in der Sozialversicherung

Selbstständige Erwerbsarbeit ist in Deutschland – anders als in allen anderen Ländern der Europäischen Union – nicht obligatorisch in die Alterssicherung einbezogen. Zwar bestehen seit 2009 eine Krankenversicherungspflicht sowie eine Pflicht zur Absicherung des Pflegerisikos für alle Personen, also auch für Selbstständige; eine obligatorische Einbeziehung in die Arbeitslosen- und Unfallversicherung besteht dagegen für Selbstständige nicht. In der Alterssicherung sind nur spezielle Gruppen von Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in Sondersystemen (berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte) obligatorisch abgesichert. Etwa drei Viertel aller selbstständig Tätigen – rund drei Millionen Menschen – sind dagegen nicht obligatorisch in die Alterssicherung einbezogen.

Die fehlende Pflichtversicherung der Selbstständigen kann – wenn sich die Betroffenen nicht freiwillig ausreichend absichern – negative Auswirkungen in zweifacher Hinsicht haben: Einerseits besteht bei den Betroffenen ein erhöhtes Risiko, im Alter und bei Erwerbsminderung keine ausreichende Versorgung aufzuweisen; ihnen droht in diesen Fällen also das Abrutschen in Armut. Andererseits besteht in diesen Fällen seitens der Betroffenen dann ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung; das heißt, die Gesellschaft muss im Rahmen subsidiärer Transfersysteme als „Ausfallbürge“ eintreten, wenn sich aufgrund der fehlenden Absicherung Versorgungsdefizite bei den Betroffenen realisieren. Ähnliches gilt, wenn Menschen aufgrund von Unfällen Einkommensdefizite erleiden, die versicherungsrechtlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente der Rentenversicherung aber nicht erfüllt sind.

Deshalb ist es grundsätzlich sinnvoll, möglichst alle Menschen, die von einem sozialen Risiko betroffen werden können, auch in die obligatorische Absicherung gegen dieses Risiko einzubeziehen. Dies gilt für die Alterssicherung in gleicher Weise wie für den Bereich der Krankenversicherung; ähnlich aber auch für die Unfallversicherung. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus sozialpolitischer Sicht grundsätzlich naheliegend, Überlegungen zur generellen obligatorischen Einbeziehung von Selbstständigen in die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung anzustellen.

Koalitionsvertrag: obligatorische Alterssicherung für Selbstständige

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, will die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode eine Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (zum Beispiel in berufsständischen Versorgungs-

werken) abgesichert sind. Grundsätzlich sollen die Selbstständigen dabei zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen geeigneten insolvenz-sicheren Vorsorgearten wählen können, wobei diese „in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen“. Nach Aussage von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil soll 2019 ein entsprechender Gesetzesentwurf eingebracht werden.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung ist eine obligatorische Alterssicherung der Selbstständigen sinnvoll. Das Risiko, im Alter Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen zu müssen, ist bei vormals selbstständig Tätigen rund doppelt so hoch wie bei abhängig Beschäftigten. Wichtig ist aber – sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Selbstständigen –, dass die künftige Alterssicherungspflicht durch ein für alle Beteiligten möglichst bürokratiearmes Verfahren umgesetzt wird. Um das Risiko der Altersarmut bei Selbstständigen und die Vermeidung übermäßiger Nutzung der Grundsicherung durch Selbstständige tatsächlich zu begrenzen und Beitragsgerechtigkeit zu sichern, ist zudem die möglichst vollständige Erfassung aller versicherungspflichtigen Selbstständigen eine wesentliche Voraussetzung.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Opt-out-Regelung macht die administrative Umsetzung der obligatorischen Altersvorsorge für Selbstständige sicher nicht ein-

Autorin

Foto: Bildarchiv DRV Bund/L. Chaperon



Gundula Roßbach

Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund
E-Mail: drv@drv-bund.de

facher. Die Prüfung, ob der Versicherungspflicht nachgekommen wird – dem Grunde und der Höhe nach – nimmt mit der Anzahl der Träger zu, bei denen dies zulässig ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine versicherungspflichtige Person mehrere Tätigkeiten – und gegebenenfalls sowohl als beschäftigte als auch als selbstständig tätige Person ausübt – und dadurch möglicherweise bei verschiedenen Trägern pflichtversichert sein kann. Nichtsdestotrotz wird auch die im Koalitionsvertrag beschriebene Form der obligatorischen Absicherung von Selbstständigen administrativ umgesetzt werden können. Dazu bedarf es dann allerdings entsprechender rechtlicher Voraussetzungen, die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen Alterssicherung von Selbstständigen zu schaffen wären. Hierzu gehört unter anderem die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur zum Datenaustausch zwischen den beteiligten Trägern sowie wichtigen anderen Behörden wie etwa den Finanzbehörden, mit denen Selbstständige im Austausch stehen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Opt-out-Möglichkeit stellt sich zudem die Frage, welche Risikoabsicherung Produkte umfassen müssen, in die ein Opt-out zulässig ist. Eine gute Alterssicherung muss neben der Vorsorge für das Alter auch die Absicherung im Falle einer vorzeitigen Erwerbsminderung sowie möglichst auch einen Hinterbliebenenschutz umfassen, wenn sie das Risiko der Altersarmut für die Betroffenen vermeiden und zugleich die Gesellschaft soweit wie möglich davor schützen will, als Folge unterlassener Absicherung, Leistungen der Grundsicherung aufbringen zu müssen. Vor allem die Absicherung bei Erwerbsminderung erscheint im Hinblick auf die Vermeidung von Altersarmut unabdingbar: Bei Eintritt von Erwerbsminderung ist den Betroffenen im Regelfall die Beitragszahlung für den weiteren Aufbau von Alterssicherungsanwartschaften nicht mehr möglich, sodass dann auch im Alter kaum eine ausreichende Sicherung bestehen dürfte. Deshalb ist auch im Hinblick auf eine wirkungsvolle Alterssicherung, die – wie der Koalitionsvertrag festschreibt – „in der Regel oberhalb der Grundsicherung“ liegen soll, eine Absicherung bei Erwerbsminderung unabdingbar.

Weitere Absicherung der Selbstständigen in der Sozialversicherung

Nachdem im Bereich der Krankenversicherung eine Versicherungspflicht für Selbstständige bereits besteht und die Koalitionsvereinbarung vorsieht, im Laufe dieser Legislaturperiode auch eine obligatorische Alterssicherung für Selbstständige auf den Weg zu bringen, könnte nun die obligatorische Einbeziehung der Selbstständigen in die gesamte Sozialversicherung diskutiert werden.

Betrachtet man dabei den Zweig der Unfallversicherung, ist zu bedenken, dass ein wesentlicher Zweck der Unfallversicherung traditionell die Ablösung der Schadensersatz- und Haftungsrisiken von Unternehmen ist, die diesen als Folge von Arbeitsunfällen oder Erkrankungen drohen, die sich Arbeitnehmende aufgrund der Tätigkeit in dem Unternehmen zugezogen haben („Haftungsablösung“). Nicht zuletzt deshalb wird der Beitrag zur Un-

„Eine gute Alterssicherung muss neben der Vorsorge für das Alter auch die Absicherung im Falle einer vorzeitigen Erwerbsminderung sowie möglichst auch einen Hinterbliebenenschutz umfassen.“

fallversicherung – anders als bei allen anderen Sozialversicherungszweigen – im Regelfall allein von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getragen. Für Selbstständige bestehen solche Haftungsrisiken typischerweise nicht; eine obligatorische Einbeziehung der Selbstständigen in die Unfallversicherung bedarf also einer anderen Begründung als bei abhängig Beschäftigten.

Diese kann möglicherweise darin bestehen, dass Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zwar nicht fest in betriebliche Anläufe eines Unternehmens einbezogen sind (sonst läge in der Regel keine selbstständige Erwerbstätigkeit vor), aber doch in engem örtlichen Zusammenhang mit den Aktivitäten eines Unternehmens

tätig sind, zum Beispiel der gleichen oder zumindest vergleichbarer Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bedürfen wie die in dem Unternehmen Beschäftigten. Wenn etwa selbstständig tätige Installateure oder Zimmerleute auf einer Baustelle tätig sind, unterliegen sie im Regelfall den gleichen Unfallrisiken wie auf der gleichen Baustelle tätige angestellte Installateure oder Zimmerleute.

Allerdings wäre dabei sicherzustellen, dass die für Beschäftigte geltende Abgrenzung der Aufgaben von Unfallversicherung und gesetzlicher Rentenversicherung auch für Selbstständige gilt. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten aus gesundheitlichen Gründen beeinträchtigt ist. Grundsätzlich wird in diesen Fällen – bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen – unabhängig von der Ursache der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente nach dem Lohnersatzprinzip gezahlt. Die Unfallversicherung leistet dagegen nach dem Schadensersatzprinzip eine Unfallrente in jenen Fällen, in denen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (nicht aber bei Freizeitunfällen oder allgemeinen, nicht beruflich bedingten Erkrankungen) eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Sofern im Einzelfall aus beiden Sozialversicherungszweigen Leistungen gezahlt werden, bestehen differenzierte Verrechnungsregelungen.

Diese Abgrenzung wäre bei einer Einbeziehung der Selbstständigen in die Unfallversicherung unbedingt auch auf diesen Versicherungskreis anzuwenden – wobei die Abgrenzung zum Beispiel von Arbeits- und Freizeitunfällen bei Selbstständigen vermutlich schwieriger sein dürfte als bei Beschäftigten. Würde man deshalb allerdings von der für Arbeitnehmende geltenden Aufgabenabgrenzung zwischen Renten- und Unfallversicherung abgehen, hätte dies zusätzliche Verzerrungen zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbsarbeit zur Folge; der sozialrechtlichen Statusfeststellung, die schon heute schwierig ist, käme eine zusätzliche Bedeutung zu. Dies kann weder im Interesse der Betroffenen noch der beteiligten Sozialversicherungszweige sein. ●

Soziale Absicherung von Erwerbstätigen

EU-Kommission plädiert für eine verpflichtende Einbeziehung von Selbstständigen

Das Grundbedürfnis der Menschen nach sozialer Absicherung im Falle von Krankheit, Alter oder Arbeitsunfall besteht unabhängig vom Beschäftigungsstatus. Die Europäische Kommission möchte deswegen allen abhängig und selbstständig Erwerbstätigen den Zugang zu versicherungsbasierten Systemen gewähren. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten, vorhandene Lücken in der sozialen Absicherung zu schließen.

„Ich bin Monsieur Tout le Monde – und leitete meinen eigenen Dachdecker-Handwerksbetrieb mit drei Angestellten, bis mir zwei Katastrophen widerfahren sind:

Ich fiel vom Dach, brach mir dabei mehrfach meinen Oberschenkel, und so folgte die zweite Katastrophe: Ich fiel als Arbeitskraft und Chef aus!

In dieser Zeit hatte ich, neben den Schmerzen und den Anstrengungen, wieder auf die Beine zu kommen, zusätzlich die Sorgen um den Betrieb und damit um die Zukunft meiner Familie, die meiner Angestellten sowie deren Familien. Zuerst waren es nur ein paar verpasste Aufträge, dann aber flatterten schnell die Mahnungen für unbezahlte Rechnungen

ins Haus. Und plötzlich musste ich meine privaten Ersparnisse opfern!

Als Chef war ich bereits aus dem Krankenhaus entlassen und wieder für meinen Betrieb da. Ich erholte mich glücklicherweise schnell von meinem Beinbruch, sodass ich die dritte Katastrophe – eine Schließung meines Betriebs – abwenden konnte.

Das Unfallrisiko für meinen Berufszweig ist zwar erheblich, doch die Frage, was man im Falle eines Arbeitsunfalls macht, ist für Selbstständige wie mich neben dem Handwerkeralltag nicht immer präsent – eine Absicherung gegen einen Arbeitsunfall hätte mir viele Sorgen erspart.“

Reformbedarf in Europa – soziale Sicherungssysteme müssen angepasst werden

Vielen Selbstständigen in Europa geht es so wie Monsieur Tout le Monde. Sie sind häufig nur unzureichend in die Systeme der sozialen Sicherheit integriert.

In Deutschland haben Selbstständige schon heute die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrank-

heiten bei der gesetzlichen Unfallversicherung abzusichern. Für bestimmte gefährdete Gruppen, wie beispielsweise Taxifahrerinnen und Taxifahrer oder Selbstständige im Pflegebereich, ist eine Versicherung sogar obligatorisch, entweder per Gesetz oder per Satzung des Unfallversicherungsträgers.

Selbstständige haben damit schon heute genauso wie Beschäftigte die Möglichkeit,

von dem großen Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung zu profitieren. Allerdings ist der Umstand der nur „freiwilligen Absicherung“ häufig Anlass für Kritik; er kann zu empfindlichen Lücken führen. Monsieur Tout le Monde hätte jedenfalls in Deutschland zumindest die Möglichkeit gehabt, sich gegen die Folgen seines Unfalls abzusichern.

Doch nicht einmal die freiwillige Absicherung ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union garantiert. Nach wie vor haben Selbstständige in zehn Ländern der Europäischen Union keine Möglichkeit, sich gegen einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit abzusichern.¹ Die Betroffenen sind bei Eintritt dieses Risikos dann auf sich selbst gestellt und fallen durch das Netz der sozialen Sicherheit. Auch die Absicherung des Einkommensausfalls bei Krankheit oder Invalidität ist nicht in allen Mitgliedstaaten für Selbstständige zugänglich.²

Autorin



Ilka Wölfle, LL.M.

Europavertretung der
Deutschen Sozialversicherung, Brüssel
E-Mail: ilka.woelfle@dsv-europa.de

Warum ist das so? Die Sozialversicherungssysteme sind auch heute noch mehrheitlich auf Tätigkeiten in unbefristeten Vollzeitverhältnissen ausgerichtet. Die Einbindung in den Sozialschutz erfolgt für die meisten Menschen also nach wie vor über ein aktuelles oder früheres Beschäftigungsverhältnis. Allerdings haben sich die Zeiten geändert. Berufliche Werdegänge verlaufen nicht mehr linear, häufig werden verschiedene Beschäftigungsformen wie abhängige und selbstständige Tätigkeiten kombiniert. Darüber hinaus hat sich die Struktur der selbstständigen Tätigkeit weiterentwickelt. Auch neue Formen der Arbeit wie die eines Click- oder Crowdworkers haben die Arbeitswelt verändert.

Damit dürfte klar sein: Das typische Arbeitsverhältnis eines „Fabrikarbeiters von damals“ kann heute nicht mehr als das gängige Standardarbeitsverhältnis gesehen werden, da es mit vielen neuen Formen der Arbeit kaum etwas gemeinsam hat. Das schafft Anpassungsbedarf!

Wenn die Systeme der Sozialversicherung ein Modell für die Zukunft sein sollen, dann müssen jetzt die Weichen gestellt werden, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen europäischen Ländern. Dies gilt übrigens nicht nur für Europa.

„Die Europäische Kommission möchte allen abhängig und selbstständig Erwerbstätigen den Zugang zu versicherungsbasierten Systemen gewähren.“

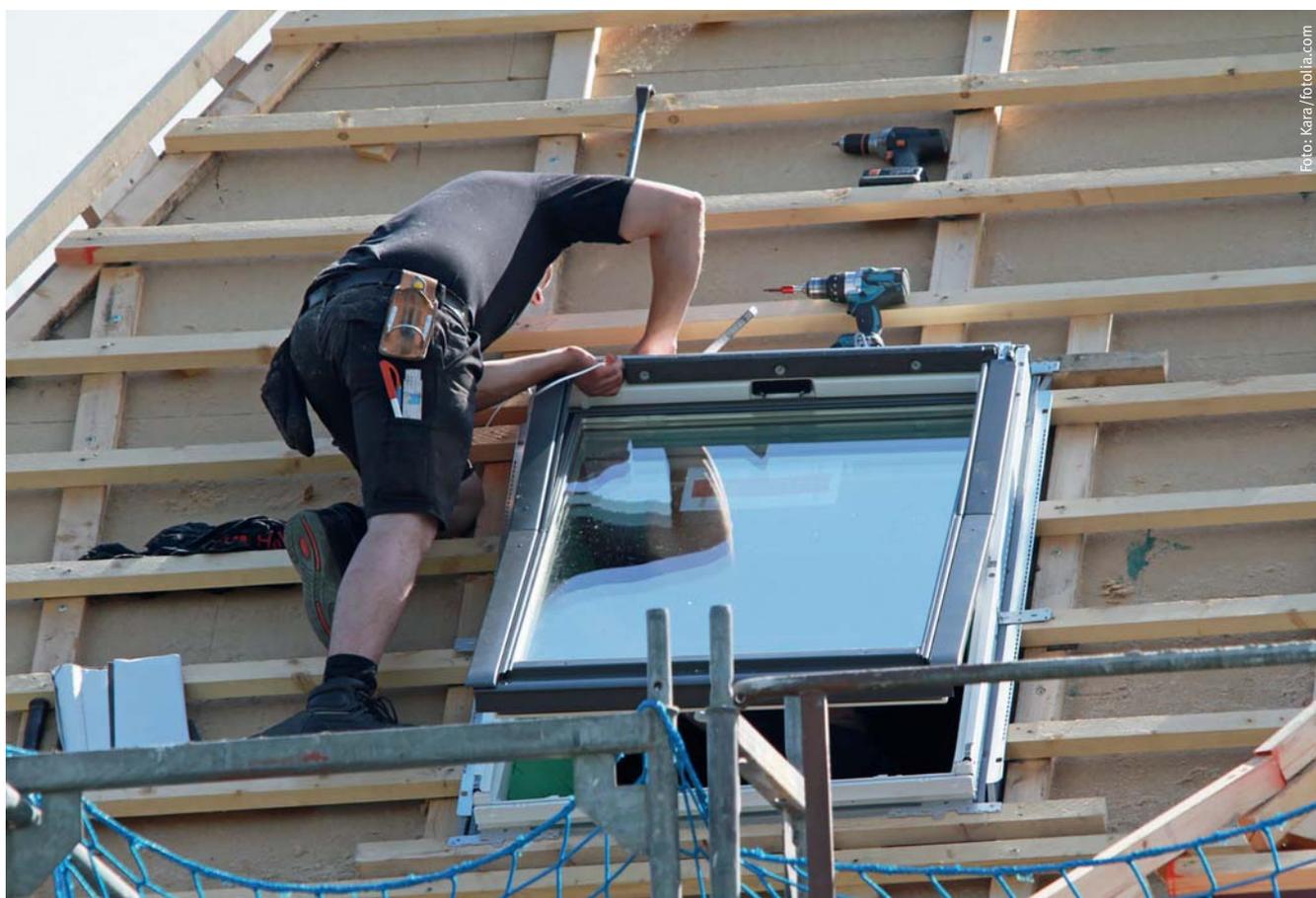
Brüssel sieht Handlungsbedarf auch auf europäischer Ebene

Es ist also nicht überraschend, dass sich die Europäische Kommission in Brüssel hier einschaltet. Sie möchte die soziale Absicherung der Erwerbstätigen garantieren,

so dass die Menschen sich sicher fühlen können und nicht davon abgehalten werden, unterschiedliche Erwerbsmöglichkeiten nachzugehen. Alle Erwerbstätigen sollen auf der Grundlage ihrer Beiträge einem Sozialschutzsystem angeschlossen sein.³ Deswegen hat die Brüsseler Behörde vor einiger Zeit eine politische Diskussion eingeleitet und überlegt, wie sie die Mitgliedstaaten unterstützen kann.

Dabei hat sie sich beraten lassen: Auch die deutsche Sozialversicherung hat hier klar Stellung bezogen: Wenn Lücken im Schutz des Sozialsystems entstehen, müssen diese identifiziert und durch Maßnahmen auf nationaler Ebene geschlossen werden. Es liegt dann in der Verantwortung und Zuständigkeit der nationalen Gesetzgebung, eine Lösung für eine verbesserte soziale Absicherung der gefährdeten Personengruppen zu finden. Dies kann auch so weit gehen, dass eine verpflichtende Einbeziehung bislang nicht obligatorisch abgesicherter Erwerbstätiger in bestimmte Systeme der gesetzlichen Systeme in Betracht gezogen werden sollte.⁴

Haben selbstständig Tätige im Handwerk, wie hier der Dachdecker, einen Arbeitsunfall, kann das schnell existenzbedrohend werden – vor allem wenn sie nicht die Möglichkeit haben, sich freiwillig gegen Unfälle zu versichern.





Viele Selbstständige in Europa, wie dieser Schreiner, sind unzureichend in die Systeme der sozialen Sicherheit integriert.

„Der Kommission war vor allem eine obligatorische Absicherung der Selbstständigen in der Sozialversicherung gegen alle Risiken – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – ein wichtiges Anliegen.“

Im Ergebnis sieht die Brüsseler Behörde auf europäischer Ebene ganz klar Handlungsbedarf. Sie hat jedoch vorerst die Überlegungen verworfen, eine europaweite Angleichung des Sozialschutzniveaus durch einheitliche und rechtsverbindliche Mindeststandards anzustreben. Die Mitgliedstaaten sollen sich vielmehr durch gemeinsame Leitlinien im Rahmen einer Empfehlung⁵ politisch verpflichten, Beschäftigte und Selbstständige beim Zugang zum Sozialschutz gleichzustellen.

Denn auch die Europäische Kommission hatte im Rahmen ihrer Befragung schnell erkannt, dass es für rechtlich verbindliche Maßnahmen keinen politischen Konsens geben würde. Sie hatte sich deswegen dafür entschieden, den Mitgliedstaaten die Entscheidung über den Umfang und das Niveau zu überlassen, und ihre konkreten Vorstellungen in die am 13. März 2018 veröffentlichte rechtlich unverbindliche Empfehlung des Rates gegossen.⁶

Im Kern war der Kommission vor allem eine obligatorische – und nicht nur freiwillige – Absicherung der Selbstständigen in der Sozialversicherung gegen alle Risiken – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – ein wichtiges Anliegen. Denn die Erfahrungen haben gezeigt, dass in Mitgliedstaaten, in denen es freiwillige Systeme für Selbstständige gibt, die Beitrittsquoten sehr niedrig sind (von weniger als 1 Prozent bis 20 Prozent).⁷ Diese Absicherung soll allen Selbstständigen als

Mitglieder eines sozialen Sicherungssystems garantieren, angemessene Ansprüche zu erwerben und zu nutzen.⁸ Auch die Übertragbarkeit von Sozialschutzansprüchen soll vereinfacht werden, zum Beispiel wenn Erwerbstätige von einer abhängigen in eine selbstständige Tätigkeit wechseln.⁹

Was sagen die Mitgliedstaaten?

Die Vorstellungen der Europäischen Kommission wurden in den vergangenen Monaten zwischen den Mitgliedstaaten sehr kontrovers diskutiert und an zentralen Stellen abgeändert. Knackpunkt in den Verhandlungen war vor allem die Frage, ob auch Selbstständige verpflichtend in die sozialen Sicherungssysteme mit einbezogen werden sollen, unter anderem auch mit Blick auf die Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitslosigkeit. Neben

Deutschland waren insbesondere viele osteuropäische Staaten, Dänemark wie auch die Niederlande dagegen, dass sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der Emp-

„Die Mitgliedstaaten sollen sich durch gemeinsame Leitlinien politisch verpflichten, Beschäftigte und Selbstständige beim Zugang zum Sozialschutz gleichzustellen.“

fehlung politisch auf eine verpflichtende Einbeziehung der Selbstständigen in die Systeme verständigen. Im Ergebnis einig-

te man sich deshalb auf einen breiten Ansatz, wonach Selbstständigen mindestens ein freiwilliger Zugang zu allen Zweigen der Sozialversicherung gewährt werden soll.¹⁰

Es ist davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten diese Empfehlung in ihren Bestrebungen, die sozialen Sicherungssysteme anzupassen, einbeziehen. Erfolgt dies nicht, wird die Europäische Kommission sie sicherlich im Rahmen der Überwachung der Umsetzung der Empfehlung daran erinnern.

Wie geht es weiter?

Auf politischer Ebene wurde bereits am 6. Dezember 2018 zwischen den Arbeits- und Sozialministerien der EU-Mitgliedstaaten ein Konsens gefunden. Mit einer förmlichen Verabschiedung ist allerdings erst Mitte 2019 zu rechnen.¹¹ Dann dürfte die europäische Initiative auch auf nationaler Ebene ihre Wirkung entfalten, denn die Mitgliedstaaten werden unter anderem angehalten, innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Verabschiedung Aktionspläne vorzulegen. Darin müssen sie darlegen, welche Maßnahmen sie auf nationaler Ebene treffen möchten, um eventuelle Lücken im Sozialschutz zu schließen. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionspläne sollen dann im Rahmen des Europäischen Semesters anhand verschiedener Indikatoren gemessen und überprüft werden.¹² Je nachdem wie die Ergebnisse ausfallen, wird die Kommission auch weitere, womöglich weitreichendere Vorschläge, die bis hin zu verbindlichen Maßnahmen auf europäischer Ebene führen können, prüfen. Derartige Schritte wären allerdings wegen der möglicherweise tiefen Einschnitte in bestehende Prinzipien und Systeme sowie ihrer Finanzierung mit äußerster Zurückhaltung zu betrachten.

Deswegen war die Entscheidung der Europäischen Kommission, keine rechtsverbindlichen Maßnahmen vorzuschlagen, der richtige Weg. Es wäre aber zukunftsweisender gewesen, wenn auch die Mitgliedstaaten einen Schritt weitergegangen wären. Im Rahmen einer Empfehlung hätten sie sich ohne Weiteres darauf verständigen können, als grundsätzliches Ziel eine obligatorische Einbeziehung anzustreben. ●



Fußnoten

[1] Europäische Kommission: Access to social protection for workers and the self-employed: best practice examples from EU Member States, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8157&furtherPubs=yes> (letzter Abruf: 10.1.2018)

[2] Ebd.

[3] Vgl. hierzu die Rede vom 20. November 2017 von Marianne Thyssen, Kommissarin für Beschäftigung und Soziales http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-4709_de.htm (letzter Abruf: 10.1.2019)

[4] Stellungnahme der deutschen Sozialversicherung vom 15.1.2018 zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Zugang zum Sozialschutz für Menschen in allen Beschäftigungsformen, https://dsv-europa.de/lib/02_Positionspapiere/2018-DSV-Zugang-zum-Sozialschutz.pdf (letzter Abruf: 10.1.2019)

[5] Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, COM(2018) 132 final

[6] Ebd., Seite 10

[7] Ebd., Seite 13

[8] Ebd., Seite 28, Nr. 12 ff.

[9] Ebd., Seite 28, Nr. 11

[10] Nr. 10 der politischen Einigung des EPSCO-Rates vom 6.12. 2018, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15394-2018-REV-1/en/pdf> (letzter Abruf: 10.1.2019)

[11] Zuvor sind in einigen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, weitere Verfahrensschritte auf nationaler Ebene notwendig, damit der Empfehlung endgültig zugestimmt werden kann.

[12] Nr. 19 ff. der politischen Einigung des EPSCO-Rates vom 6.12.2018, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15394-2018-REV-1/en/pdf> (letzter Abruf: 10.1.2019)

Die erste weltweite VISION ZERO-Kampagne

One year later!

Im Jahr 2017 startete die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) erstmalig eine Präventionskampagne mit globalem Ansatz. Die VISION ZERO-Kampagne kann auf ein äußerst erfolgreiches erstes Jahr zurückschauen.

Ausgangspunkt der VISION ZERO-Kampagne

Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sterben jährlich rund 2,3 Millionen Menschen weltweit durch arbeitsbedingte Unfälle oder an den Folgen einer Berufskrankheit. Viele Millionen Menschen sind arbeitsbedingt erkrankt. Ein Zustand, der nicht akzeptabel ist und der nach Veränderungen verlangt.

Das war Ausgangspunkt und Auftakt der in 2017 auf dem Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Singapur von IVSS-Präsident Dr. Joachim Breuer und dem damaligen IVSS-Generalsekretär Hans-Horst Konkolewsky gestarteten globalen VISION ZERO-Kampagne. Vor mehr als 4.000 Teilnehmenden stellte Hans-Horst Konkolewsky die VISION ZERO-Strategie mit den sieben goldenen Regeln vor. Er ist überzeugt: „Jeder Unfall ist vermeidbar, jede beruflich bedingte Erkrankung ist zu verhindern. Das ist das Ziel der VISION ZERO.“

Instrumente und Materialien zur VISION ZERO-Kampagne

Mit ihrer Website www.visionzero.global vermittelt die IVSS ihre zentralen Botschaften und gibt Interessierten Instrumente an die Hand, um die Kampagne umzusetzen. Das Angebot umfasst VISION ZERO-Materialien wie den Leitfaden zu den sieben goldenen Regeln in neun Sprachen, stellt Erklärvideos und Napo-Clips sowie ein Curriculum für VI-

SION ZERO-Seminare bereit, beschreibt erfolgreiche Beispiele der betrieblichen Prävention und bietet Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit, sich weltweit öffentlich zur VISION ZERO zu bekennen. Ganz neu im Download-Bereich ist die VISION ZERO-App. Diese wurde von der Mutual de Seguridad in Chile entwickelt, einem VISION ZERO-Partner und IVSS-Mitglied. Die App enthält interaktive Checklisten zur Bestandsaufnahme der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Unternehmen nach den sieben goldenen Regeln, analysiert die Ergebnisse und gibt einen Überblick über den aktuellen Handlungsbedarf auf operativer Ebene. Die App steht für Android und iOS zur Verfügung und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Sie ist ein leicht handhabbares Instrument für eine praktische betriebliche Umsetzung der VISION ZERO-Strategie. Die App steht nun allen Unternehmen weltweit erstmals in Englisch und Spanisch zur Verfügung. Neu im Kampagnenprogramm ist zudem ein „Train-the-trainer“-Seminar zur VISION ZERO, das Anfang 2019 in Deutschland geplant ist und sich an Personen richtet, die die Kampagne unterstützen wollen.

Erfolgreiche Zwischenbilanz

Bis Mitte Dezember 2018 – etwa einem Jahr nach Kampagnenstart – haben sich bereits 528 Partnerinnen und Partner, 2.111 Organisationen und Verbände sowie 530 Arbeitsschutz-Trainer und Arbeitsschutz-Trainerinnen weltweit der VISION ZERO-Kampagne angeschlossen. Namhafte Unternehmen wie ABB, Bayer, Boeing, Bosch, Google, Rolls-Royce, Siemens, Boehringer Ingelheim und wichtige Institutionen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die US-amerikanische Arbeitsschutzbehörde (US-OSHA), das Arbeitsministerium in Singapur und viele andere unterstützen die Ziele der VISION ZERO-Kampagne von Beginn an. Und es kommen immer weitere dazu. Die weltweite VISION ZERO-Gemeinschaft wächst rapide. Das ist ein bisher nicht dagewesener Erfolg derartiger Kampagnen und zeigt die äußerst hohe Akzeptanz der VISION ZERO in der ganzen Welt.

Der Auftaktveranstaltung in Singapur folgten weitere regionale VISION ZERO-Veranstaltungen in Asien, Europa, Afrika, Nordamerika, Australien und Lateinamerika. In allen Kontinenten sind darüber hinaus weitere VISION ZERO-Veranstal-



Grafik: IVSS

Autorin und Autor

Foto: Stephan Floß/DGUV



Sabine Herbst

Stabsbereich Prävention der DGUV
E-Mail: sabine.herbst@dguv.de

Foto: DGUV



Dr. Sven Timm

Stabsbereich Prävention der DGUV
E-Mail: sven.timm@dguv.de

tungen, Aktivitäten und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Menschen bei der Arbeit in Planung.

Auszeichnung der VISION ZERO-Kampagne der IVSS

Die ORP International Foundation, in der Mitglieder von einem Dutzend Universitäten aus Amerika, Asien und Europa vertreten sind, hat die IVSS mit dem ORP Award 2018 für die VISION ZERO-Kampagne ausgezeichnet. Mit der Auszeichnung werden die Anstrengungen und Errungenschaften in Bezug auf die Förderung der Prävention beruflicher Risiken gewürdigt.

Was macht die VISION ZERO-Kampagne so erfolgreich?

Botschaft und Ziele der VISION ZERO sind einfach, klar und verständlich. Sie sind unabhängig von den doch sehr unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder. Firmen, Organisationen und Einrichtungen setzen – je nach spezifischer Ausgangssituation und Ziel – die VISION ZERO nach ihren Bedürfnissen und Erfordernissen um. Die Schwerpunkte können flexibel gewählt und gestaltet werden: Es kann zum Beispiel mehr die Sicherheit, die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Menschen bei der Arbeit im Vordergrund stehen. Hier kann sich jedes Unternehmen, jede Organisation mit den spezifischen Voraussetzungen und Möglichkeiten einbringen. Die VISION ZERO-Kampagne ist emotional und berührt. Das ist entscheidend, denn es geht um die Schaffung einer Präventionskultur, in der Sicherheit und Gesundheit zentrale Werte sind, die von allen Menschen angenommen und gelebt werden und nicht nur von denen mit fachlicher Expertise.

Wie geht es weiter? – Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit

Die nächsten Schritte mit dem Ziel einer Verstärkung der ersten globalen Präventionskampagne sind bereits im Besonderen Ausschuss Prävention (BAP) der IVSS im Herbst 2018 beraten und auf den Weg gebracht worden. Sie zielen auf den Ausbau der Kampagne und die Erweiterung des Materialangebots zu den sieben goldenen

Regeln und den Branchenschwerpunkten. Diese inhaltliche Vertiefung soll begleitet werden durch die Etablierung und Verstärkung von regionalen und nationalen VISION ZERO-Strukturen wie beispielsweise jährlichen VISION ZERO-Konferenzen, nationalen und regionalen VISION ZERO-Anlaufstellen, runden Tischen sowie Treffen von Trainern und Trainerinnen. Weitere Vorschläge zielen darauf, dass VISION ZERO-Unternehmen die Anwendung des VISION ZERO-Guide mit den sieben goldenen Regeln als Minimum-Qualitätsanforderung im Arbeitsschutz für potenzielle Auftragnehmer verpflichtend vorschreiben.

Die direkte Ansprache weiterer Schlüsselzielgruppen ist ebenfalls geplant. Ein erster Aufschlag wurde bereits mit einer Vereinbarung mit der Internationalen Vereinigung für Arbeitsschutzinspektion IALI gemacht: Gemeinsam ist geplant, die Vorteile der VISION ZERO-Strategie auch für Arbeitsschutzinspektoren in einem Leitfadens herauszuarbeiten. Schulen und Universitäten sollen gezielt angesprochen werden, um langfristig die Ziele der VISION ZERO-Strategie in der Curricula zu verankern.

2018 startet ein einjähriges Projekt, das Indikatoren zur VISION ZERO und den 7 Goldenen Regeln entwickeln wird. Diese sollen Unternehmen und Organisationen bei der Implementierung und Weiterentwicklung der VISION ZERO unterstützen, Fortschritte und Umsetzungen messbar

und mit anderen vergleichbar machen. Damit wird für sie auch der Benefit der VISION ZERO sichtbar.

Umsetzung der VISION ZERO-Strategie in Deutschland

Ausgehend von dem in Deutschland bereits heute erreichten hohen Arbeitsschutzniveau hat die gesetzliche Unfallversicherung als strategisches Werkzeug im Sinne der VISION ZERO in Deutschland im Oktober 2017 bei der A+A erfolgreich die Präventionskampagne **kommit**mensch gestartet. Die auf 10 Jahre angelegte Kampagne zielt auf die Entwicklung einer Präventionskultur in den deutschen Unternehmen, Einrichtungen und darüber hinaus in der Gesellschaft als Ganzes.

Die VISION ZERO-Gemeinde wird weiterwachsen und die Kampagne sich weiterentwickeln. Der einfache Einstieg soll in jedem Fall bleiben, denn dieser ist nach Einschätzung der IVSS die Basis des immensen Erfolgs! Um diesen Erfolg nachhaltig zu sichern, braucht es Unternehmen, Organisationen, Verbände und verbündete Unterstützende weltweit, denen die Sicherheit und Gesundheit von Menschen bei der Arbeit am Herzen liegt. Das gelingt nur mit engagierten Menschen, die sich für eine sichere und gesunde Welt ohne Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einsetzen. Denn Menschen machen Unternehmen und Organisationen. ●



Unternehmen, Partnerinnen und Partner sowie Trainerinnen und Trainer der IVSS-Kampagne, Stand Dezember 2018

Interview mit Helmut Ehnes

VISION ZERO – Made by BG RCI

VISION ZERO ist die innovative Präventionsstrategie der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Ziel ist es, dass niemand bei der Arbeit getötet wird, sich schwer verletzt oder erkrankt. Vor vier Jahren startete die VISION ZERO bei der BG RCI. Grund genug, um den Leiter der Prävention, Dr. Helmut Ehnes, in einem Gespräch um eine erste Zwischenbilanz zu bitten.

Foto: BG RCI



Dr. Helmut Ehnes ist Leiter der Prävention der BG RCI.

Herr Ehnes, VISION ZERO ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Wie kam es in der BG RCI eigentlich zu VISION ZERO?

Mit VISION ZERO wird eine grundsätzliche Haltung, eine Einstellung zum Ausdruck gebracht, zu der es bei näherer Betrachtung keine Alternative gibt. Denn wer wollte schon offen bekennen, tödliche Arbeitsunfälle, Verletzungen oder Gesundheitsschäden einzukalkulieren oder zu akzeptieren?

Wir in der BG RCI setzen uns für VISION ZERO ein, weil noch immer tödliche Unfälle zu beklagen sind, weil Beschäftigte früh zur Arbeit gehen und abends nicht zu ihrer Familie zurückkehren. Wir machen das, weil ein Fünftel unserer Versicherten jedes Jahr einen Arbeits- oder Wegeunfall erleidet. Und wir machen das, weil das alles nicht nur viel Leid bedeutet, sondern auch viel Geld kostet. In der BG RCI müssen beispielsweise für die Spätfolgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten jedes Jahr ungefähr eine Milliarde Euro aufgebracht werden.

Unsere Selbstverwaltung hat VISION ZERO im Jahr 2014 als Präventionsstrategie für die BG RCI beschlossen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass wir uns nicht mit der oben beschriebenen Situation abfinden wollen, sondern dass wir davon überzeugt sind, dass jeder Arbeitsunfall und jede beruflich bedingte Erkrankung verhindert werden kann, wenn zum richtigen Zeitpunkt die richtige präventive Maßnahme getroffen wird. Wir selbst haben uns konkrete Ziele gesetzt. Realisieren können wir diese Vision nur gemeinsam mit unseren Mitgliedern und so unterstützen wir unsere Unternehmen mit allen Kräften bei der Umsetzung der VISION ZERO.

Herr Ehnes, wie unterstützen Sie Ihre Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung der VISION ZERO konkret?

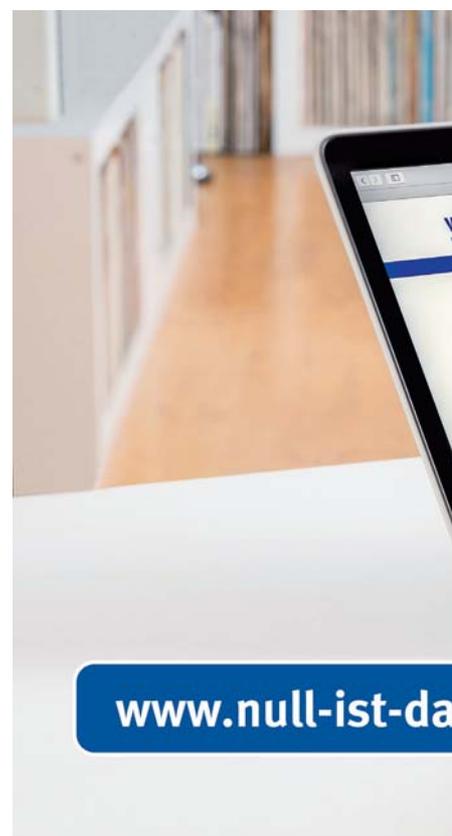
Der Kern sind neue, kompakte Werkzeuge, die zur Umsetzung der VISION ZERO von uns angeboten werden. Der VISION ZERO-Leitfaden als zentrales Einstiegsinstrument kommt bestens an, bietet vielfältige Verwendungsmöglichkeiten und wird sogar weltweit eingesetzt. Zur Vertiefung zentraler Handlungsfelder, den sieben Erfolgsfaktoren, haben wir nun sieben Leitfäden mit kurzen Checklisten und Handlungshilfen erstellt. Praxisbeispiele veranschaulichen mögliche Vorgehensweisen. Beim ersten Praxistest im Rahmen des Forum protecT im November 2018 wurden diese als sehr gut bewertet.

Unsere Lebensretter und Lebensretterinnen werden von einigen Betrieben eins zu eins im Intranet übernommen – sie sind beliebt wegen ihrer plakativen Botschaften. Bewährte Präventionsprodukte, wie zum Beispiel der Förderpreis, der AZUBI-Wettbewerb oder auch das Gütesiegel, haben ihren festen Platz in der VISION ZERO-Strategie gefunden. Gleiches gilt für unsere stark nachgefragten neuen

VISION ZERO-Seminarangebote für Führungskräfte. Alles in allem hat VISION ZERO dazu beigetragen, unseren vielfältigen Präventionsprodukten eine klare Struktur zu geben – inzwischen sind wir inhaltlich sehr gut aufgestellt.

Was ist denn das Innovative an VISION ZERO? Könnte es nicht auch als ein weiteres Managementsystem beschrieben werden?

Diese Frage begegnet mir hin und wieder. Während Managementsysteme für den Arbeitsschutz auf traditionelles Risikomanagement setzen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, erfordert VISION



ZERO aktive Führungsarbeit und strebt auf der Basis einer klaren Haltung ein Niveau an, welches die gesetzlichen Anforderungen weit übertrifft. Arbeitsschutz wird zur Herzensangelegenheit und macht alle Menschen im Betrieb zu Beteiligten. Das Ziel von VISION ZERO ist eine Kulturveränderung hin zu einer Präventionskultur, bei der Sicherheit und Gesundheit als Unternehmenswert gesehen wird.

Während bei klassischen Managementsystemen Regelungen, Vorschriften und die Dokumentation einen hohen Stellenwert einnehmen und sich vorwiegend Fachleute und Führungskräfte zuständig fühlen, erfasst VISION ZERO möglichst alle. Die gesamte Belegschaft wird ermutigt, Ideen einzubringen und sich an Lösungen zu beteiligen. Vorkommnisse werden nicht länger als Fehler gesehen, sondern als Chance zum Lernen. VISION ZERO erfordert eine völlig andere Führungs- und

Kommunikationskultur und setzt auf gegenseitiges Vertrauen. Und genau deshalb steht das Thema Führung auch an allererster Stelle der sieben Erfolgsfaktoren.

„Arbeitsschutz wird zur Herzensangelegenheit und macht alle Menschen im Betrieb zu Beteiligten.“

Helmut Ehnes

Und wie sorgen Sie dafür, dass das alles von den Unternehmen genutzt wird und zum Einsatz kommt?

Diese Frage ist berechtigt, denn die besten Produkte sind schließlich wertlos, wenn niemand sie kennt. Genau deshalb haben

wir das vorige Jahr genutzt, um uns verstärkt um die VISION ZERO-Kommunikation und den Transfer zu kümmern. Neu ist unser VISION ZERO-Auswahlassistant (AWA), eine intelligente Suchmaschine, die hilft, schnell passende Präventionsangebote zu finden.

Neu ist auch unsere VISION ZERO-Website www.null-ist-das-ziel.de, die konzentriert alle VISION ZERO-Produkte zur Verfügung stellt und über die auch die sieben Vertiefungsleitfäden bestellt oder digital heruntergeladen werden können. Der VISION ZERO-Newsletter ist ebenso zu nennen wie die Broschüre „Der Rote Faden“.

Und schließlich haben wir auch VISION ZERO-Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen und Verbänden. Bei einem ersten Treffen mit Verbandsvertretungen zeigten sich diese beeindruckt von dem mittlerweile vorhandenen Angebot und sie sagten zu, sich nunmehr stärker um den Transfer in ihre Unternehmen zu kümmern. Alles in allem bin ich davon überzeugt, dass wir auch bei der Verbreitung und Kommunikation sehr gute Fortschritte gemacht haben.

Herr Ehnes, haben Sie schon Rückmeldungen zur Anwendung und Umsetzung der Strategie erhalten? Oder kurz gefragt: Wirkt VISION ZERO?

Wenn Sie mich fragen, wie VISION ZERO in den Mitgliedsunternehmen der BG RCI wirkt, dann denke ich als Erstes an viele Gespräche, Rückmeldungen und positive Zustimmung, die es von allen Personengruppen zu VISION ZERO gibt. Zuletzt hat sich das einmal mehr beim VISION ZERO Forum protecT in Bamberg gezeigt, das mit 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erneut ausverkauft war. Positive Rückmeldungen gab es dabei von Vertreterinnen und Vertretern der Großchemie genauso wie von einem Unternehmer eines mittelgroßen Betriebs, der die VISION ZERO-Leitfäden als „wahren Segen“ bezeichnet hat.

Ich denke auch an die große Zustimmung zu den sieben Erfolgsfaktoren. Und ich ▶

Die VISION ZERO-Kampagne der BG RCI hat eine eigene Website.



Foto: BG RCI



Sieben Leitfäden helfen, die Botschaft der VISION ZERO-Kampagne zu vertiefen.

Foto: BG RCI

denke an die Rückmeldungen aus unseren Kundenbefragungen, die wir im Rahmen der Präventionsstrategie eingeführt haben. Aber all das sind natürlich keine harten, belastbaren Fakten. Den Erfolg oder Misserfolg von Prävention zu ermitteln, ist eine komplexe Angelegenheit.

Letztendlich müssen wir uns an der Entwicklung der Unfallzahlen und der Berufskrankheiten messen lassen. Und genau deshalb haben wir sieben konkrete Ziele für den ersten Zehnjahreszeitraum beschlossen, um diese Indikatoren zu beobachten. Sicher sind vier Jahre noch zu früh, um abschließende Schlussfolgerungen zu ziehen, denn zunächst haben wir uns auf die Analyse der Zahlen und die Entwicklung passender Präventionstools und Botschaften konzentriert.

Aber dennoch beobachten wir bereits jetzt die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen. Mein Zwischenfazit hierzu lautet: Es gibt Anlass zur Hoffnung. Beispielsweise liegen wir bei den neuen Unfallrenten, für die wir uns vorgenommen hatten, die Zahl in zehn Jahren mindestens zu halbieren, gut auf Kurs. Entsprechende Auswertungen haben wir natürlich für alle relevanten Kennzahlen.

Können Sie an einem Beispiel erläutern, wie VISION ZERO von Unternehmen aufgegriffen wird?

Da fällt mir aktuell die Firma Dräger in Lübeck ein, die zwar nicht Mitglied der BG RCI ist, aber ein wichtiger Zulieferer

für Sicherheitstechnik für viele unserer Branchen. Dräger hat das Potenzial von VISION ZERO erkannt. Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass Aussagen zu VISION ZERO bei Dräger im Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens zu finden sind.

„Wir haben einen Weg eingeschlagen, der uns eine neue Dimension im Präventionserfolg eröffnen wird.“

Helmut Ehnés

Ich meine: Zur Nachahmung empfohlen. Ein klares Bekenntnis von Stefan Dräger zu VISION ZERO gibt die Richtung vor und schließlich hat Dräger sogar eigene VISION ZERO-Videos produziert, die die gemeinsame Haltung von Dräger und den Dräger-Kunden auf den Punkt bringen.

Zu guter Letzt noch ein Blick in die Zukunft: Was sind die nächsten Schritte und wohin kann und soll es nach vier Jahren VISION ZERO in der BG RCI gehen?

Wir müssen jetzt nicht krampfhaft Schlag auf Schlag weitere neue Produkte auf den Markt werfen – da sind wir, wie ich schon sagte, bereits gut aufgestellt. Zwei aktuelle Vorhaben will ich aber gern ankündigen:

Unter dem Arbeitstitel „Unfälle kommunizieren“ wollen wir eine App entwickeln, mit der wir markante Unfallereignisse mit Präventionspotenzial schnell und zielgerichtet kommunizieren können. Betroffene Unternehmen sollen schnell über solche Ereignisse informiert werden, um zu verhindern, dass derselbe Unfall nochmals passiert.

Des Weiteren wollen wir in einem internationalen Verbundprojekt passende Indikatoren entwickeln, mit deren Hilfe die Ausprägung von VISION ZERO und der dazugehörigen Präventionskultur erfasst, gemessen und verglichen werden kann. Ein spannendes Projekt, an dem viele Unternehmen Interesse signalisiert haben, weil sie selbst auf der Suche nach neuen Steuerungsindikatoren sind. Unternehmen, die hier bereits mehr als nur retrospektive Unfallzahlen in ihr internes Reporting aufgenommen haben, werden gebeten, uns ihre Überlegungen zur Verfügung zu stellen, damit Vorarbeiten berücksichtigt werden können.

Zusammenfassend denke ich, dass wir einen Weg eingeschlagen haben, der uns eine neue Dimension im Präventionserfolg eröffnen wird. Besonders freut es mich, dass die BG RCI und die Mitgliedsunternehmen die Zukunft gemeinsam gestalten und zu einem echten Miteinander kommen.

Das Interview führte Sabine Herbst, DGUV.



Klaus Koch
Ausbildungsmeister
Bauindustrie und
Lucas Gerding
Auszubildender

**» Wir sind
kommmitmenschen. «**

VISION ZERO

Die innerbetriebliche Präventionskampagne der RAG

„SICHERHEIT! Denk daran, bevor du loslegst.“ Mit dieser innerbetrieblichen Präventionskampagne bündelt die RAG AG in den Jahren 2016 bis 2019 ihre verschiedenen Maßnahmen zur Organisation der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unter einem Slogan und spricht zentrale Zielgruppen an – sowohl über mediale Kommunikationswege als auch persönlich mit verschiedenen Qualifizierungs- und Mitmachformaten.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden seit Jahren von Vorstand und Unternehmensleitung der RAG AG mit dem Produktionserfolg gleichgestellt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Das Unfallgeschehen in den vergangenen Jahren weist insgesamt einen positiven Trend auf – im Zeitraum von 1995 bis 2015 gingen die Arbeitsunfälle pro 1.000.000 Arbeitsstunden von 57,7 auf 4,4 deutlich zurück. Viele technische, organisatorische und personale Einzelmaßnahmen sowie Schulungen und Unterweisungen der Beschäftigten wurden damit erfolgreich umgesetzt.

Die Bestrebungen der RAG, die gute Entwicklung zu fördern, richten sich nun auf neue Herausforderungen und Risiken, die sich auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auswirken können. Dazu zählen der Wandel in der Arbeitswelt, die veränderte Altersstruktur der Beschäftigten (viele sind älter als 45 Jahre), die Mitarbeit von Partnerfirmen und die zunehmende Zahl von Beschäftigten, die aufgrund von Standortschließungen pendeln müssen. Daneben befindet sich die RAG in einer besonderen Situation: Mit Ablauf des Jahres 2018 endete die Kohlenförderung, was



Beschäftigte wurden gebeten, ihre eigenen Vorsätze auf Postkarten einzureichen.

mit der Schließung der noch bestehenden Zechen einhergeht. In den Jahren 2019/2020 soll schließlich der Rückbau der Anlagen erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat die

RAG im Jahr 2015 beschlossen, mit einer eigenen Kampagne auf die Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aufmerksam zu machen.

Autorinnen und Autoren

Janine Simmann

Zentralbereich Kommunikation und Nachhaltigkeit (CR)
RAG-Stiftung
E-Mail: janine.simmann@rag-stiftung.de

Werner Tubbesing

Zentralbereich ZB2 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
RAG-Stiftung
E-Mail: werner.tubbesing@rag.de

Christian van den Berg

Präventionsbereich Bochum / Köln
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
E-Mail: christian.vandenberg@bgrci.de

Dr. Annekatri Wetzstein

Bereich Evaluation und BGM
Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG)
E-Mail: annekatri.wetzstein@dguv.de



RAG-Mitarbeiter mit ihren eigenen Botschaften sind auf großformatigen Plakaten zu sehen.

Die Kampagne: Ziele und Maßnahmen

„SICHERHEIT! Denk daran, bevor du loslegst.“ lautet der Slogan der innerbetrieblichen Präventionskampagne der RAG, die von 2016 bis 2019 läuft. In der Kampagne werden verschiedene Maßnahmen der Prävention kombiniert und zentrale Zielgruppen angesprochen – sowohl über mediale Kommunikationswege als auch persönlich. Alle Leistungen und Maßnahmen werden dabei strategisch geplant und aufeinander abgestimmt. Präventionsaktivitäten lassen sich so intensiv und wirksam in den Fokus nehmen, um einzelne Präventionsziele und das Gesamtziel der Kampagne zu erreichen.

Folgendes will die RAG mithilfe der Kampagne erwirken:

- Aufmerksamkeit auf das Thema Arbeitssicherheit lenken, halten und erhöhen
- Austausch über sicherheitsrelevante Themen in den Betrieben fördern, dies insbesondere unter den Beschäftigten
- Alle Beschäftigten und Partnerfirmen zum Thema Arbeitssicherheit und Senkung der Risikobereitschaft in hohem Maße sensibilisieren
- Beschäftigte ermutigen, aufeinander zu achten und Sicherheitsmaßnahmen auch untereinander anzusprechen

- Unfallschwerpunkte der Bergbaubranche und speziell des eigenen Betriebs vermitteln, um Maßnahmen zur Prävention von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ergreifen zu können

„Die Unfallzahlen sind in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen.“

Die Kampagne richtet sich sowohl an die Beschäftigten der RAG als auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Partnerfirmen. Thematisch fokussiert die Präventionskampagne auf identifizierte Unfallschwerpunkte der RAG: „Fahrungsunfälle“, „Handlungsunfälle“, „Wegeunfälle“, „fallende und abgleitende Gegenstände“, „Transport“ und „Weitere Risiken“. Das Kommunikationskonzept wurde durch eine externe Agentur erarbeitet.

Zu den unterschiedlichen Maßnahmen der Präventionskampagne „SICHERHEIT! Denk daran, bevor du loslegst.“ gehören beispielsweise:

- Verknüpfung mit bestehenden Formaten (Schulungen, Unterweisungen, Info-Veranstaltungen wie Nachschulung von Sicherheitsbeauftragten)
- Events als betriebsinterne zentrale gemeinsame Aktionstage (AGU-Tage)
- Mitmachaktionen für Beschäftigte der RAG und ihrer Partnerfirmen
- Plakate, auf denen Kolleginnen und Kollegen Sicherheitsbotschaften vermitteln
- Hinweisschilder und Flyer zu Unfallschwerpunkten
- Berichte im Mitarbeitermagazin und im Intranet
- Vorsatzkarten (im Mitarbeitermagazin und in den Betrieben ausliegend)
- Videomaterial und Zechenkinos
- Give-aways

Rolle der Präventionsstrategie VISION ZERO

Im Rahmen ihrer Präventionskampagne arbeitet die RAG auch an der Umsetzung der Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Zwischen der RAG und der BG RCI wurde daher eine Vereinbarung zur Kooperation formuliert.

Erkenntnisse aus der Evaluation für Maßnahmen und Kampagnen

Die deutliche Präsenz der Kampagne und ihrer Medien während der Laufzeit sorgte dafür, dass sie von den direkten Zielgruppen der Kampagne, der Belegschaft, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Verantwortlichen für Sicherheit und Gesundheit, Führungskräften im Betrieb, aber auch von den Partnerfirmen und Netzwerken der RAG wahrgenommen wurde. Die Ansprache erfolgte über verschiedene Kanäle, bei vielen Gelegenheiten während und parallel zur Arbeitsausführung in unterschiedlichen Intensitätsgraden. Bewährt haben sich dabei vor allem die unterschiedlichen Beteiligungsformate, die auch mit einfachen Mitteln einsetzbar sind, allen voran die Vorsatzkarten. Diese waren als Postkarte gestaltet und boten allen Beschäftigten individuell die Möglichkeit, für sich selbst einen konkreten Vorsatz für mehr Sicherheit und Gesundheit zu fassen. Eine ausgefüllte Vorsatzkarte konnte an die Abteilung Interne Kommunikation der RAG gesandt werden. Dort fand quartalsweise eine Verlosung von Preisen statt.

Werden die Vorsatzkarten über verschiedene Wege verteilt und promotet, können sie sehr viele Personen erreichen und die individuelle Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherheit und Gesundheit beför-

dern. Es bedarf allerdings einer kontinuierlichen Begleitung und Betreuung dieser Maßnahme durch das Kampagnenteam.

Des Weiteren ist es sinnvoll, bereits vorhandene Maßnahmen und Medien zu nutzen und über diese Kanäle die Zielgruppen anzusprechen. Schließlich kommt der internen und externen Print- und Online-Berichterstattung eine besondere Bedeutung zu, da diese zusätzlich eine Außenwirkung der Aktivitäten schafft.

„Die Kampagne hat ihre Ziele erreicht: mehr Aufmerksamkeit und Austausch im Betrieb sowie eine Sensibilisierung der Beschäftigten.“

Aus den Ergebnissen zur Bewertung von Einzelmaßnahmen wird deutlich, dass ein unternehmensweiter Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutztag als besonderes Highlight empfunden wird, der unmittelbar auf die Erreichung der Kampagnenziele einzahlt. Nicht nur in Groß-

betrieben, auch in klein- und mittelständischen Unternehmen kann ein Zeitfenster eingeräumt werden, in dem vonseiten der Führung die Bedeutung von und der Austausch über Sicherheit und Gesundheit vorangestellt werden. Wie die Ergebnisse zeigen, ist ein solches Event auch dezentral anbietbar.

Die Ergebnisse der Sicherheitsbeauftragten-Nachschulung zeigen, wie wichtig es ist, dass Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Botschaft der Kampagne in die Abteilungen und Bereiche des Betriebs tragen. Das fördert auf allen Ebenen die Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherheit und Gesundheit.

Zur Maßnahmengestaltung allgemein bleibt festzuhalten: Es funktioniert, mit eigenen Beschäftigten und deren Slogans und Appellen zu arbeiten. Ein ausgearbeitetes Farbschema, das sich durch alle Medien (wie Flyer, Plakate, Filme) zieht, erhöht die Wiedererkennung. Auch die Bündelung aller Maßnahmen und Medien zu Sicherheit und Gesundheit im Kampagnendesign stärkt ihre Wirkung. Ganz wesentlich gehört dazu, dass alle Betriebe und Beschäftigten in die Kampagnen-Planung von Anfang an einbezogen werden. Zur großen Akzeptanz der Kampagne trug bei, dass die eigenen Beschäftigten als Protagonisten und Protagonistinnen in den Motiven eingesetzt wurden, durch die Vorsatzkarten eine Beteiligung an der Kampagne jederzeit möglich war und dass alle laufenden Sicherheitsmaßnahmen schlagkräftig unter einem Slogan integriert wurden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Kampagne ihre Ziele erreicht hat: mehr Aufmerksamkeit und Austausch im Betrieb sowie eine Sensibilisierung der Beschäftigten. Auch die Unfallzahlen bestätigen diese Wirkrichtung, wobei sie jedoch von vielen Faktoren beeinflusst werden. Korrekterweise muss festgehalten werden, dass in Betrieben auch trotz Kampagnen oder intensiver Arbeitsschutzaktivitäten mitunter keine Veränderungen in der Unfallzahlenstatistik erkennbar werden. Es gibt eine Reihe von förderlichen und hinderlichen Einflussfaktoren auf das Unfallgeschehen, die zum Teil schwer durch den Betrieb beeinflussbar sind, wie Wetterbedingungen oder die Konjunktur. Ebenfalls ist zu be-

i

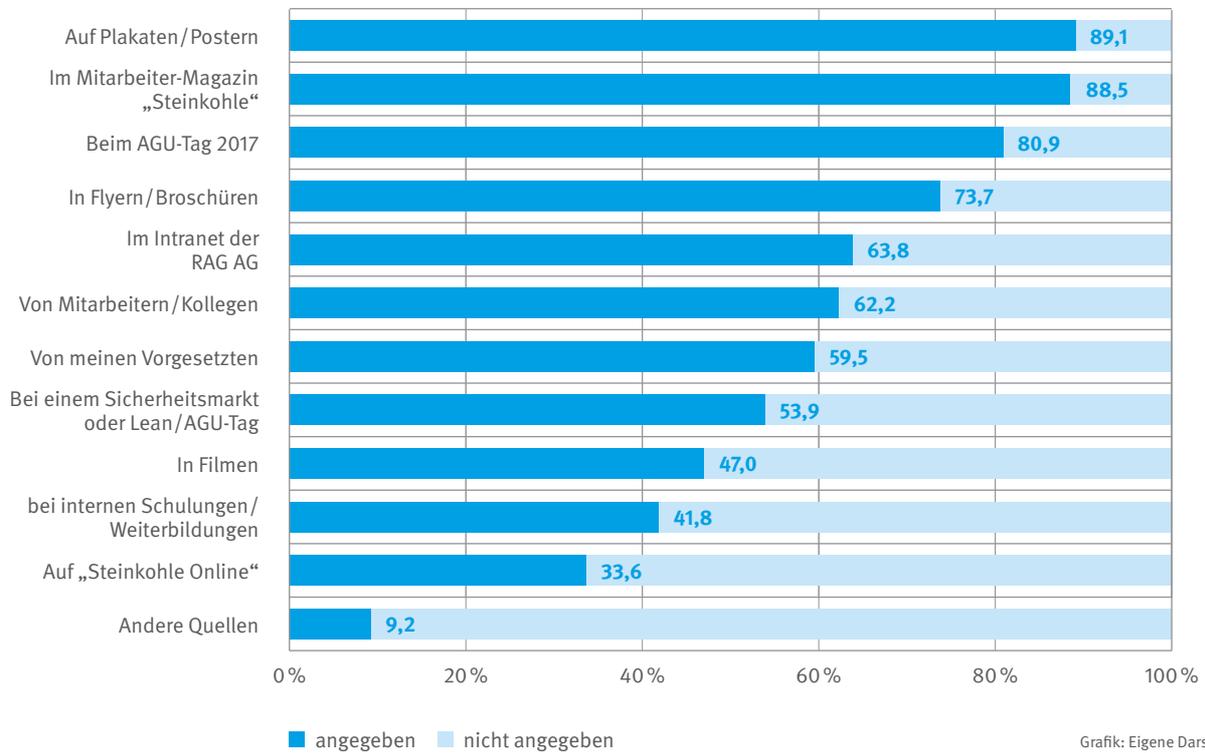
Evaluationsmethoden im Überblick

Die Evaluation der Präventionskampagne „SICHERHEIT! Denk daran, bevor du loslegst“ wurde von der BG RCI in Auftrag gegeben und vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) durchgeführt. Folgende neun Evaluationsmethoden wurden zur Beantwortung der Fragestellungen eingesetzt:

1. Dokumentation der Kampagnenaktivitäten und -medien
2. Befragungen zu Einzelmaßnahmen: AGU-Tag auf Schalke, Nachschulung Sicherheitsbeauftragte
3. Quantitative und qualitative Analyse der Vorsatzkarten
4. Semiotische Bedeutungsanalyse der Kampagnenmedien und Kampagnenmaterialien
5. Workshops mit Steuerkreis und Diskussion des Projektteams
6. Auswertung von Unfall- und betrieblichen Kennzahlen
7. Prüfung des Umsetzungsstands in den sieben Erfolgsfaktoren von VISION ZERO mittels VISION ZERO-Leitfaden zur Umsetzung im Betrieb
8. Sekundäranalyse der RAG-Beschäftigtenbefragung 2016 hinsichtlich der sieben Erfolgsfaktoren von VISION ZERO
9. Expertendiskussion zum Erfüllungsgrad der Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Maßnahmenmix, um alle zu erreichen

Wo haben Sie schon überall Informationen über die Arbeitsschutzkampagne „SICHERHEIT! Denk daran, bevor Du loslegst.“ gesehen, gelesen oder gehört? (Mehrfachantworten möglich!)



denken, dass Unfallzahlen generell über die Zeit schwanken und sich dadurch bestimmte Veränderungen nicht zeigen können.

„Die deutliche Positionierung der Führungskräfte vom Vorstand bis zum Meister ist wesentlich für die Umsetzung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb.“

Das Projekt macht deutlich, dass ein Betrieb, der die Themen Sicherheit und Gesundheit intensiv verfolgt und in seinen Strukturen und Prozessen verankert hat, damit auch intensiv an der Umsetzung von VISION ZERO arbeitet und dafür einen ent-

scheidenden Beitrag leistet. Der Abgleich mit dem VISION ZERO-Leitfaden der BG RCI entlang der sieben Erfolgsfaktoren ermöglicht es, durch die systematische Betrachtung zusätzlich Ansatzpunkte zur weiteren Verbesserung zu identifizieren. Insbesondere die Vorreiterrolle der Führungskräfte auf allen Ebenen sowie die Einbindung der Beschäftigten ist für VISION ZERO essenziell. Die Ergebnisse zeigen damit, dass die deutliche Positionierung der Führungskräfte vom Vorstand bis zum Meister wesentlich für die Umsetzung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb verantwortlich ist. Schließlich wurden durch die Evaluation der Kampagne Ansatzpunkte und Handlungsbedarf für weitere, neue Maßnahmen bei der RAG identifiziert.

Die Evaluation zeigt letztendlich auch, dass eine Vielzahl der in einem Großbetrieb eingesetzten Elemente ebenso erfolg-

reich auf andere Branchen oder Betriebe übertragen werden kann. Ganz wesentlich ist dabei, dass die Beschäftigten frühzeitig in die Kampagnen-Planung einbezogen werden.

i Weitere Informationen

Zum Projekt wird im Frühjahr 2019 ein IAG Report erscheinen: www.dguv.de (Webcode: d13378)

***** Fußnote

[1] Wege, die der Bergmann unter Tage zurücklegt, bezeichnet man im deutschen Steinkohlenbergbau als „Fahrwege“. In die Kategorie Fahrungsunfälle fallen entsprechend Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle. Bei der RAG werden Unfälle dieser Art auch in der Verwaltung über Tage als Fahrungsunfälle bezeichnet.

VISION ZERO in Indien

Mission impossible oder Wirklichkeit?

Mit einem Wirtschaftswachstum von projizierten 7,5 Prozent bis 2019 wird Indien bald das bevölkerungsreichste Land mit der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaft sein.¹ Vor diesem Hintergrund spielt soziale Sicherheit eine zentrale Rolle.

In Indien arbeiten über 90 Prozent der Beschäftigten im sogenannten „informellen Sektor“ im Wesentlichen ohne jeglichen Sozialschutz. Diese prekäre Situation betrifft auch Deutschland als Indiens wichtigster Wirtschaftspartner in der Europäischen Union und sechstwichtigster Handelspartner weltweit.² Denn schlechte Arbeitsbedingungen bedeuten mangelnde Sicherheit für Beschäftigte und ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

Daher engagiert sich die DGUV bereits seit zehn Jahren für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Indien. Wichtige Meilensteine der zehnjährigen Kooperation bilden die Absichtserklärungen mit den zentralen Akteurinnen und Akteuren des indischen Arbeitsschutzes, die Einführung von Präventionsregeln nach deutschem Vorbild sowie die Durchführung von Konferenzen und Workshops in Kooperation mit dem Arbeitsministerium.

Höhepunkt der Kooperation war die erste indische VISION ZERO-Konferenz im März 2017 in New Delhi, an der 1.500 Personen teilnahmen, einschließlich des indischen Arbeitsministers. Während der Konferenz wurde auch die indisch-deutsche Kontaktstelle zu Arbeitssicherheit und Gesund-

heitsschutz (Indo German Focal Point) eingeweiht. Mittlerweile hat der Focal Point ein eigenes Büro und ein Trainingszentrum in Bhubaneswar sowie eine Beschäftigtenstruktur, die nachhaltiges und landesweites Arbeiten ermöglicht. Der Focal Point unterstützt vor Ort in Indien bei der Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen sowie der Kontaktabahnung interessierter Stellen zur DGUV und deren Mitgliedern. In diesem Rahmen engagiert sich der Focal Point insbesondere für die Umsetzung von VISION ZERO in Indien.

Wie setzt der Indo German Focal Point VISION ZERO in Indien um? 1. Fortbildung von Führungskräften aus Politik und Wirtschaft

Bimal Kanti Sahu, Leiter des Indo German Focal Points, will das VISION ZERO-Konzept in allen 29 indischen Bundesstaaten und sieben Unionsterritorien verbreiten. Seine Kooperationsgespräche in den Arbeitsministerien von zehn indischen Bundesstaaten haben bereits Früchte getragen. Neben zahlreichen Workshops haben vier dieser Staaten VISION ZERO-Konferenzen organisiert und vier weitere sind in Planung. Die Konferenzen werden immer von hochrangigen politischen Personen begleitet und richten sich speziell an Führungskräfte sowie Sicherheitsingeneu-



Foto: Kristina Eger, BG BAU

rinnen und Sicherheitsingenieure in Unternehmen. Sowohl die Politiker und Politikerinnen als auch die Unternehmer und Unternehmerinnen zeigen durch ihre aktive Teilnahme und Wissensweitergabe ihre Unterstützung für VISION ZERO auf Führungsebene (Goldene Regel 1).

Zukünftig plant der Focal Point, in Kooperation mit dem indischen Arbeitsministerium und der DGUV, der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) auch Schulungen mit dem Konzept „Train the Trainer“ für die State Building and Other Construction Workers' Welfare Boards durchzuführen. Die Welfare Boards wurden als soziales Sicherungssystem für die Bauarbeiter gegründet und erhalten hierfür ein bis zwei Prozent der Bausumme eines Bauprojekts. Trotz der stetigen hohen Einnahmen zahlen diese nur geringe Kompensationen, da die Zulassungsvoraussetzungen der Situation im Baugewerbe besser angepasst werden müssen. Vor dieser Problematik kann die deutsche Expertise

Autor und Autorin

Foto: obs/Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft/Marc Dörchinger



Prof. h. c. Karl-Heinz Noetel

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
Senior Consultant DGUV
E-Mail: karl-heinz.noetel@bgbau.de

Foto: Foto-Seitz



Kristina Eger

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
E-Mail: kristina.eger@bgbau.de



▲ Kulturelle Vorführung zur Prävention von Arbeitsunfällen am 1. November 2017

zum Zusammenspiel von Arbeitsschutz und Leistungen strategisch in den Schulungen eingebracht werden.

2. Promotion einer indischen Präventionskultur

Die Teilnehmenden profitieren von den Konferenzen und Schulungen durch viele neue Ansätze, kämpfen aber auch gegen tief verwurzelte Glaubensgrundsätze in ihren Betrieben. Oft folgen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Arbeitsschutzregeln ihrer Betriebe, um ihren Arbeitsplatz, aber nicht um ihr Leben zu sichern. Außerhalb der genormten Arbeit entscheiden ihrer Meinung nach die Götter über ihr Schicksal. Demnach gibt es in vielen indischen Betrieben Sicherheitsnormen, aber nur in wenigen eine Sicherheitskultur.

Wie kann VISION ZERO im religiös geprägten Indien Anhänger und Anhängerinnen finden? Zum Beispiel über die religiösen Führer, glaubt Bimal Kanti Sahu. Daher lädt er diese regelmäßig zu Veranstaltungen ein und bittet sie, die 7 goldenen Regeln zu vertreten.

Eine weitere Strategie, VISION ZERO in die indische Kultur zu übersetzen, führt durch Musik und Film. In Anlehnung an das International Media Festival for Prevention hatten DGUV, BG ETEM und BG BAU die Idee eines indischen Medienfes-

Einweihungszeremonie des „International Symposium on Safety and Health 2018 – VISION ZERO. From Problems to Practical Solutions“ in Bhubaneswar am 22. Februar 2018 (v.l.n.r.): K. Mohapatra (Leiter des Directorate of Factories & Boilers, Odisha), A. Garg (Staatssekretärin des Arbeitsministeriums von Odisha), S. C. Jamir (Gouverneur vom Bundesstaat Odisha), K.-H. Noetel (BG BAU), B. K. Sahu (Leiter des Indo German Focal Point)



tivals zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (Indian Safety Song and Video Contest) angestoßen. Der Wettbewerb hat sowohl bei großen Firmen wie Siemens, L & T, AKZO und Coca Cola als auch bei kleineren Unternehmen und Universitäten Anklang gefunden. Die Einsendungen reichen von klassischem indischen Gesang über wissenschaftliche Produktionen bis hin zu Videos, die an Bollywood-Filme erinnern. Mit dem Wettbewerb will man gemeinsam mit dem Focal Point Beschäftigte motivieren, sich stärker an der Präventionsarbeit zu beteiligen (Goldene Regel 7). Außerdem werden die besten Eingänge prämiert, weiterverbreitet und für die Sensibilisierungsarbeit zur Verfügung gestellt.

3. Aufbau eines Exzellenzzentrums zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Für Dr. Avneesh Singh, Hauptgeschäftsführer der indischen Arbeitsschutzbehörde (DGFASLI), ist die größte Herausforderung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Indien das Fehlen von Statistiken.³ Das jüngste Projekt des Indo German Focal Points setzt genau hier an. Mit Unterstützung der DGUV, der BG BAU und der BG ETEM wurde im März 2018 ein Exzellenzzentrum zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemeinsam mit dem Kalinga Institute of Industrial Technology (KIIT Universität in Bhubaneswar)

gegründet. Die erste Aufgabe des Zentrums ist die Erstellung einer Situationsanalyse der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Bundesstaat Odisha. Darauf basierend sollen weitere Aktionen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geplant werden. Das Exzellenzzentrum ist ein Pilotprojekt.

Zukünftig planen DGUV, BG ETEM und BG BAU gemeinsam mit dem Indo German Focal Point, alle Bundesstaaten mit ihrer Sensibilisierungsarbeit zu VISION ZERO zu erreichen. Dabei kann der Focal Point als Kontaktstelle fungieren, um Bundesstaaten zu vernetzen und einen aktiven Austausch zu VISION ZERO sowie Themen des Arbeitsschutzes und der sozialen Sicherung zu gestalten. ●



Fußnoten

[1] Siehe Länderinformation Auswärtiges Amt, Indien, www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/indien-node

[2] Siehe Länderinformation Auswärtiges Amt, Indien, www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/indien-node

[3] Vortrag während der Vision Zero Conference in Chennai, Tamil Nadu, am 15.10.2018



Schulwegunfälle sind als einer der Unfallschwerpunkte identifiziert worden.

Schwerpunkte des Unfall- und Berufskrankheitengeschehens

VISION ZERO konkretisiert

Im Rahmen des Projekts „Schwerpunktsetzung nach den Kriterien der Vision Zero“ wurden aus einer Kombination von statistischen Auswertungen und fachlicher Expertise wichtige Handlungsfelder für zukünftige Schwerpunkte der trägerübergreifenden Präventionsarbeit ermittelt.

Ziel des Projekts

Zur Verwirklichung der VISION ZERO über alle gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand hinweg sind eine Operationalisierung der Leitidee sowie eine Umsetzungsstrategie notwendig. Dazu hat die Konferenz der Präventionsleiterinnen und Präventionsleiter in ihrer Sitzung 4/2015 das Projekt „Schwerpunktsetzung nach den Kriterien der Vision Zero“ in die Wege geleitet. Ziel des Projekts ist die

Bereitstellung präventionsrelevanter Schwerpunkte im Unfall-, Schülerunfall- und Berufskrankheitengeschehen. Hierbei wird eine einheitliche Methodik angewandt, die sowohl auf der Auswertung empirischer Daten als auch auf der Expertise von Präventionsfachleuten fußt. Die statistischen Analysen basieren auf den bei der DGUV geführten Einzelfall-Statistiken zum Unfall- und Berufskrankheitengeschehen. In den zweistufigen Expertengesprächen wurden diese um eine

qualitative Bewertung ergänzt und anschließend Schwerpunkte herausgearbeitet.¹ Hierdurch erfolgte eine Priorisierung der präventionsrelevanten Handlungsfelder. Diese ist notwendig, damit die vorhandenen Ressourcen der DGUV und ihrer Mitglieder wirksam und effizient eingesetzt werden können. Die Ergebnisse des Projekts dienen der DGUV und ihren Mitgliedern als eine Entscheidungsgrundlage, um Schwerpunkte der trägerübergreifenden Präventionsarbeit festzulegen.

Autorinnen und Autoren

Dr. Stefan Gravemeyer

Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: stefan.gravemeyer@dguv.de

Dr. Kristina Meier

Referat Statistik der DGUV
E-Mail: kristina.meier@dguv.de

Sigrid Reiß

Referat Statistik der DGUV
E-Mail: statistik@dguv.de

Stephanie Schneider

Referat Statistik der DGUV
E-Mail: stephanie.schneider@dguv.de

Christoph Thomann

Referat Statistik der DGUV
E-Mail: christoph.thomann@dguv.de

Dr. Jochen Appt

Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: jochen.appt@dguv.de

„Die Ergebnisse des Projekts ‚Schwerpunktsetzung nach den Kriterien der Vision Zero‘ zeigen wichtige Handlungsfelder für die zukünftige trägerübergreifende Präventionsarbeit auf.“

Methodisches Vorgehen

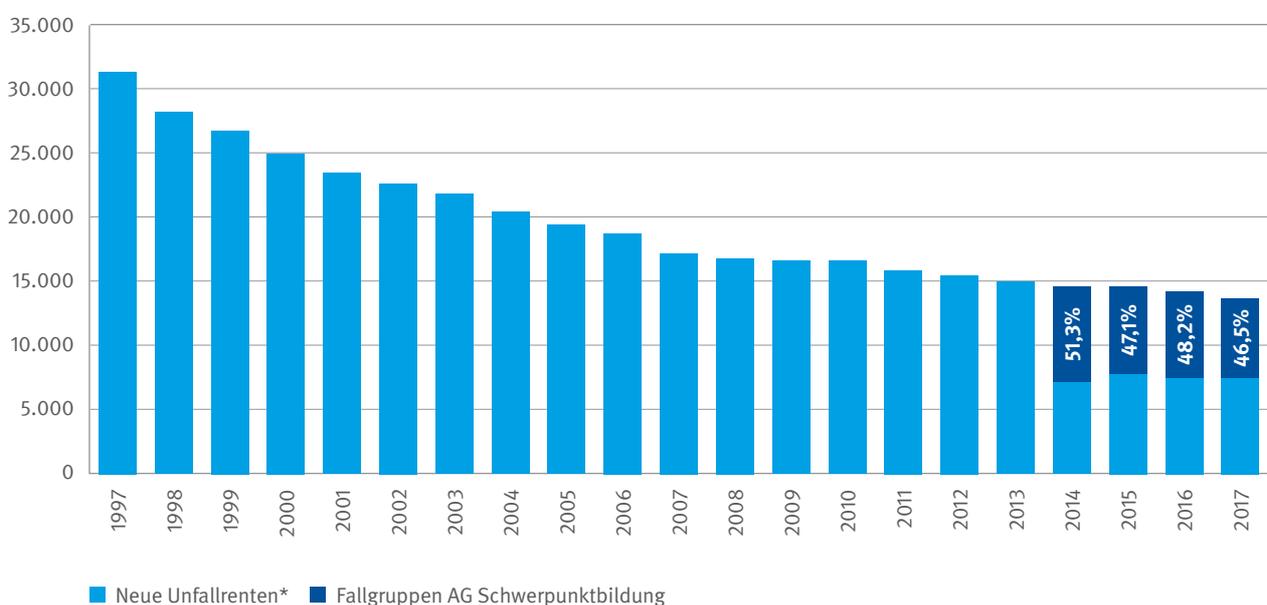
Datengrundlage bilden die bei der DGUV geführten Gemeinschaftsstatistiken der Unfallversicherungsträger. In einem ersten Schritt wurde festgelegt, wie aus den einzelnen Arbeits- und Schülerunfällen sowie den Berufskrankheiten Fallgruppen gebildet werden, die anschließend priorisiert werden können. Bei den Berufskrankheiten wurde zunächst die Berufskrankheiten-Nummer verwendet. Bestimmte Berufskrankheiten-Nummern wurden in einem späteren Schritt anhand der Diagnose zu einer Fallgruppe zusammengefasst.

Die komplexen Unfallhergänge werden in den Gemeinschaftsstatistiken durch mehrere Variablen beschrieben. Mittels einer Clusteranalyse² wurden häufige Kombinationen der Ausprägungen dieser Variablen gefunden und daraus typische Unfallhergänge identifiziert. Diese bilden die Fallgruppen bei den Unfällen.

In einem nächsten Schritt wurden diese Fallgruppen – getrennt für Arbeitsunfälle, Schülerunfälle und Berufskrankheiten – anhand von verschiedenen Variablen bewertet. Diese Variablen wurden anhand ihrer Relevanz für die Prävention

ausgewählt. Sie bilden zum Beispiel die Schwere des Unfalls oder der Berufskrankheit ab (wie die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Gewährung bestimmter Leistungen) oder geben Auskunft über die präventive Beeinflussbarkeit (wie die Latenzzeit, die den Zeitraum zwischen Exposition und Erkrankung erfasst). Es wurde ein Rangordnungsverfahren verwendet, in das die verschiedenen Variablen gleichgewichtet eingeflossen sind. Ergebnis ist jeweils eine Liste von Fallgruppen, welche anhand statistischer Kriterien nach der Relevanz für die Prävention geordnet sind. ▶

Abbildung 1: Anteil der identifizierten Fallgruppen an den neuen Arbeitsunfallrenten* in der Allgemeinen Unfallversicherung



* Schwere Fälle, für die im Geschäftsjahr erstmals eine Rente, eine Abfindung oder Sterbegeld gezahlt wurde

Grafik: DGUV

„Ziel des Projekts ist die Bereitstellung präventionsrelevanter Schwerpunkte im Unfall-, Schülerunfall- und Berufskrankheitengeschehen.“

Diese Fallgruppen bildeten die Basis für die fachliche Beurteilung der relevanten Fallgruppen von Berufskrankheiten und Unfällen. Getrennt für die Bereiche Arbeitsunfälle, Schülerunfälle und Berufskrankheiten fanden zweistufige Gesprächsrunden statt, die jeweils mit Fachleuten aus dem Bereich Prävention der Unfallversicherungsträger sowie Vertretungen aus den Instituten der DGUV, des Statistikbereichs der DGUV sowie der Abteilung Sicherheit und Gesundheit besetzt

waren. Ziel der ersten Stufe war es, auf Basis der erstellten Ranglisten eine Auswahl prioritärer Fallgruppen aus Sicht der Prävention zu treffen. Dabei wurden abgesehen von den statistischen Indikatoren auch qualitative Kriterien wie Relevanz für Kleinbetriebe oder branchenübergreifende Relevanz zur Bewertung herangezogen. In der zweiten Stufe wurden die ausgewählten Fallgruppen in spezifische Schwerpunkte für die Präventionsarbeit untergliedert und unter anderem mit Fallbeispielen erläutert.

Tabelle 1: Entwickelte Fallgruppen und Schwerpunkte

Fallgruppen	Schwerpunkte
Arbeitsunfälle	
Unfälle durch sich bewegende Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Unfälle durch pendelnde Lasten
Verkehrsunfälle mit Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollverlust bei Fahrradfahrenden • Kontrollverlust bei motorisierten Fahrzeugen
Unfälle mit Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände	<ul style="list-style-type: none"> • Landfahrzeuge • Betrieb von Flurförderzeugen
Maschinenunfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Manipulation • Wartung und Störungsbeseitigung • Fehlbedienung und nicht vorgesehene Nutzung
Absturzunfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten am Dach • Einsatz von Leitern und Gerüsten • Absturz von Fahrzeugen und mobilen Arbeitsmaschinen
Schülerunfälle	
Ballspielunfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Ballspiel
Turnunfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Turnen
Wassersportunfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Wassersportunterricht • Wassersport im Rahmen von schulischen Veranstaltungen
Schulwegunfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Junge motorisierte Fahranfänger bzw. Fahranfängerinnen • Schulweg auf nicht motorisierten Fahrzeugen • Schulweg zu Fuß
Berufskrankheiten	
Atemwegserkrankungen (BK-Nr. 1315, 4201, 4301, 4302)	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Staubentwicklung • Reinigende Tätigkeiten und Desinfektionen • Schweißtechnische Tätigkeiten
Hautkrankheiten (BK-Nr. 5101)	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Feuchtarbeit • Tätigkeiten mit Verschmutzung • Tätigkeiten mit hautreizenden Substanzen und Kontakt mit Allergenen
Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung (BK-Nr. 5103)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz mit Beschattungsoption • Arbeitsplatz ohne Beschattungsoption
Lärmschwerhörigkeit (BK-Nr. 2301)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz mit Lärm

Quelle: DGUV

- ◀ Verkehrsunfälle von Fahrradfahrenden zählen zu den identifizierten Unfallschwerpunkten.



Foto: Kzenon/fotolia.co

Ergebnisse des Projekts:

Identifizierte Fallgruppen und Schwerpunkte

Im Folgenden sind die Ergebnisse des Projekts zusammenfassend dargestellt. Die in der ersten Phase der Expertenrunden priorisierten Fallgruppen bilden die übergeordneten Kategorien für die Schwerpunkte. Bei einzelnen Fallgruppen ergab sich im Laufe der zweiten Phase der Expertenrunden, dass eine weitere Untergliederung in mehrere Schwerpunkte aus Präventionssicht nicht sinnvoll ist. In diesem Fall sind entweder Fallgruppe und Schwerpunkt identisch oder innerhalb der Fallgruppe wurde nur ein einziger Schwerpunkt identifiziert.

Beispielhaft soll im Folgenden für jeden der drei untersuchten Bereiche ein Schwerpunkt näher vorgestellt werden.

Arbeitsunfälle

Im Bereich Arbeitsunfälle wurden insgesamt fünf Fallgruppen – als übergeordnete Kategorie – priorisiert, innerhalb derer

jeweils bis zu drei Schwerpunkte definiert wurden. Insgesamt wurden auf diese Art elf Schwerpunkte beschrieben.

In der Fallgruppe „Unfälle mit Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände“ wurde unter anderem der Schwerpunkt „Betrieb von Flurförderzeugen“ identifiziert, auf den zukünftig verstärkt Präventionsbemühungen gerichtet werden sollen.

Ein beispielhafter Unfallhergang ist das An- oder Überfahren von Personen bei der Vorwärtsfahrt von Gabelstaplern infolge versperrter Sicht, weil die aufgenommenen Ladungen zu hoch gestapelt sind. In anderen Fällen wird der Staplerfahrer oder die Staplerfahrerin selbst verletzt, zum Beispiel durch zu schnelles Einlenken in der Rückwärtsfahrt beim Auslagern von Ladeeinheiten – der Gegengewichtstapler kippt dabei um.

Flurförderzeuge sind in fast allen Wirtschaftsbereichen anzutreffen – ein entsprechendes Unfallaufkommen ist bei fast allen Unfallversicherungsträgern zu

konstatieren. Im Jahr 2016 betrug die Gesamtzahl aller im Umgang mit kraftbetriebenen, stapelnden Flurförderzeugen eingetretenen, meldepflichtigen Unfälle 12.678 (davon 7 tödlich). Es wurden 364 Unfälle erstmals entschädigt (neue Unfallrenten).

Insbesondere bei den schweren und tödlich verlaufenden Unfällen ist der Anteil von Umsturzunfällen beim Fahren mit Gegengewichtsstaplern bedeutsam. Als Mindestmaßnahme zur Verhinderung dieser schweren Verletzungen ist die Nutzung von Beckengurten vorgesehen; dies wird jedoch von den Fahrern und Fahrerinnen in vielen Fällen nicht umgesetzt.

Schülerunfälle

Bei den Schülerunfällen sind vier Fallgruppen mit insgesamt sieben Schwerpunkten zu erkennen. Vor allem die Gruppe der Schulwegunfälle spielt hier aufgrund des hohen Unfallaufkommens und den oft schwerwiegenden Folgen eine zentrale Rolle. Der identifizierte ▶

„Die Projektergebnisse dienen einer weiteren Annäherung an das strategische Ziel der VISION ZERO.“



Foto: Wolfgang Bellwinkel/Ostkreuz/HVB/DGUV



Hautkrankheiten bei Tätigkeiten mit Feuchtarbeit sind ein weiteres Handlungsfeld, das durch das Projekt ermittelt wurde.

Schwerpunkt „Junge motorisierte Fahr-anfänger bzw. Fahranfängerinnen“ wird deswegen im Folgenden kurz näher er-läutert.

Junge Verkehrsteilnehmer und Verkehrs-teilnehmerinnen sind seit Jahren eine der Hauptrisikogruppen im Straßenverkehr. Im Mittelpunkt stehen die jungen Fahre-rinnen und Fahrer. Für Jugendliche und junge Erwachsene ist das Führen eines Kraftfahrzeugs mehr als eine Fortbewe-gungsart, um Entfernungen zu überwin-den. Als Zeichen für Unabhängigkeit und Freiheit gehört das Autofahren für die meisten zum Erwachsenwerden dazu.

Bei jungen Fahrerinnen und Fahrern sind auch die Unfallzahlen deutlich höher als bei den übrigen Altersgruppen. Zwei Vari-anten des Fahrunfalls sind exemplarisch für diese Zielgruppe:

- Fahrzeug wird wegen zu hoher Ge-schwindigkeit aus der Kurve getragen, entweder, weil sich die Person am Steuer aus Unerfahrenheit verschätzt hat, vor der Kurve abgelenkt war, oder bewusst zu schnell gefahren ist, an die Grenzen gehen wollte und sich über-schätzt hat.

- Fahranfänger/Fahranfängerin kommt auf gerader Strecke aus der Spur (Schwierigkeiten Spurhaltung, Ablen-kung, Unaufmerksamkeit, Müdigkeit) und gerät (manchmal) sogar ins Ban-kett. Beim Versuch der Lenkkorrektur wird überreagiert und der Wagen gerät ins Schleudern. Oftmals gerät das Fahrzeug dann in den Gegenverkehr oder es erfolgt ein seitlicher Baumein-schlag mit schwersten Verletzungen oder Todesfolge.

**„Die Projektergebnisse
dienen als Entscheidungs-
grundlage, um Schwerpunkte
der Präventionsarbeit
festzulegen.“**

Diese Zielgruppe steht auch im Fokus der Verkehrssicherheitsarbeit des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) sowie von speziellen Programmen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die vielfach zusammen mit den Landesver-kehrswachen durchgeführt werden.

Berufskrankheiten

Im Bereich der Berufskrankheiten wurden vier Fallgruppen mit insgesamt neun Schwerpunkten gebildet. Eine Fallgruppe bildet Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung (BK-Nr. 5103). Diese Berufs-krankheit wurde Anfang 2015 in die BK-Liste aufgenommen und hat seither branchenübergreifend an Bedeutung ge-wonnen. Im Jahr 2017 wurden 3.887 Fälle anerkannt. Damit ist die BK-Nr. 5103 die am dritthäufigsten bestätigte Berufs-krankheit. Sie betrifft alle Unfallversiche-rungsträger, deren Versicherte Tätigkeiten im Freien ausführen, unter anderem:

- Baugewerbe
- Rohstoffgewinnung
- Montage- und Instand-haltungsarbeiten
- Seeschifffahrt
- Bauhöfe
- Entsorgung
- Landwirtschaft, Forst, Gartenbau

Neben der beruflichen Exposition spielt auch die private Exposition der Versi-cherten eine wesentliche Rolle bei der Krankheitsentstehung. Mit präventiven Maßnahmen am Arbeitsplatz kann aus Sicht der BK-Fachleute auch Einfluss auf das Sonnenschutzverhalten der Versi-

Heller Hautkrebs infolge zu hoher UV-Belastung ist eine der häufigsten Berufskrankheiten. Sonnenschutz ist eine effektive Prävention der BK. Nr. 5103.



Foto: Wolfgang Bellwinkel/DGUV



Foto: Kzenon/fotolia.com

▲ Unfälle auf dem Betriebsgelände mit Flurförderzeugen haben häufig schwere Folgen. Sie wurden im Projekt als präventionsrelevanter Schwerpunkt ermittelt.

„Die aktuelle Präventionskampagne **kommmit**mensch soll künftig mit den Ergebnissen des Projekts ‚Schwerpunktsetzung nach den Kriterien der Vision Zero‘ verzahnt werden.“

cherten in der Freizeit genommen werden. In diesem Kontext ist ein möglichst früher Aufbau von Gesundheitskompetenz, beispielsweise bereits in Kindertagesstätten, wünschenswert.

Einen Schwerpunkt in dieser Fallgruppe bilden „Arbeitsplätze ohne Beschattungsoption“ (zum Beispiel durch Zelte, Planen, Segel, Sonnenschirme). Wichtig ist hier eine Aufklärung am Arbeitsplatz mit einer Unterweisung der Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen wie körperbedeckender Kleidung und Helmen mit Nackenschutz sowie zu Sonnenschutzmitteln für ungeschützte Hautpartien wie das Gesicht und eventuell die Hände.

Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse des Projekts „Schwerpunktsetzung nach den Kriterien der Vision Zero“ zeigen wichtige Handlungsfelder für die zukünftige trägerübergreifende Präventionsarbeit auf. Damit dienen sie einer weiteren Annäherung an das strategische Ziel der VISION ZERO. Im Anschluss an das Projekt wurde von der Präventionsleiterkonferenz die Umsetzung der Projektergebnisse beschlossen. So soll beispielsweise eine Verzahnung mit der aktuellen Präventionskampagne **kommmit**mensch erfolgen. ●



Fußnoten

[1] Bindzius, F.; Bödecker, W. et. al, iga-Report 8, Vorgehensweise bei der Entwicklung von arbeitsweltbezogenen Präventionszielen, Initiative Gesundheit & Arbeit, Essen/Bonn, 2005

[2] Die Clusteranalyse ist ein statistisches Verfahren, mit dem Fälle anhand von vorgegebenen Kriterien gruppiert werden. Die gefundenen Gruppen (Cluster) enthalten jeweils ähnliche Fälle, während sich die Gruppen voneinander unterscheiden.



Fahrer und Fahrerinnen von Motorrädern haben ein hohes Unfallrisiko. Die Zahl von 583 getöteten Motorradfahrenden unterstreicht dies in erschreckender Weise.

Die zehn TOP-Forderungen des DVR

VISION ZERO im Straßenverkehr

Vielfach wird VISION ZERO nur als Zielvorstellung verstanden: die Vorstellung von einer Mobilität ohne Getötete und ohne Schwerverletzte. VISION ZERO ist jedoch mehr: Sie ist eine Strategie, mit der die Zielvorstellung erreicht werden kann.

In Deutschland werden mit Kraftfahrzeugen jährlich rund 800 Milliarden Kilometer zurückgelegt. Zusammen mit Fußwegen und Wegen mit Fahrrädern ergibt sich eine Zahl von mehr als 1.000 Milliarden Kilometern. Ohne Zweifel, wir verdanken dem Straßenverkehr eine ungeheure Mobilität. Die Kehrseite dieser

Mobilität ist jedoch die ebenfalls immense Zahl der Unfälle: 2017 wurden im Straßenverkehr 3.180 Menschen getötet und 390.000 verletzt.

Im langjährigen Vergleich ist das bereits ein enormer Fortschritt: 1970 waren in Deutschland 21.332 Verkehrstote zu beklagen,

2017 waren es also 85 Prozent weniger. Aber trotz des Rückgangs können wir nicht zufrieden sein. Dies wird auch deutlich, wenn wir verschiedene Verkehrssysteme miteinander vergleichen. Pro einer Milliarde zurückgelegter Personenkilometer verunglücken im Flugzeug 0,3 Menschen, im Zug 2,7 und im Auto 276. Das Risiko, bei einem Unfall verletzt zu werden, ist also nach dieser Berechnung im Pkw rund 100-mal höher als im Zug und 900-mal höher als im Flugzeug.

Autor

Foto: Wolfgang Bellwinkel/DGUV



Prof. Dr. Walter Eichendorf

Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)

E-Mail: walter.eichendorf@dvr.de

Es liegt auf der Hand, dass viele Bereiche der Systemsicherheit bei Flügen und bei der Bahn nicht völlig auf den Straßenverkehr übertragen werden können. Bis zu einem gewissen Grad ist dies jedoch durchaus möglich. Und hier kommen wir zur VISION ZERO mit ihren Eckpunkten.

Eckpunkte der VISION ZERO im Straßenverkehr

Das Leben ist nicht verhandelbar. Kein anderes Gut kann so wichtig sein, dass es gegen menschliches Leben aufgerechnet werden darf. Dies bedeutet konkret: im Zweifel für die Verkehrssicherheit!

Menschen machen Fehler. VISION ZERO geht von der Erfahrungstatsache aus, dass sich Fehler im Straßenverkehr nicht vollständig vermeiden lassen. Man geht davon aus, dass 90 Prozent der Unfallursachen im Bereich menschlichen Fehlverhaltens liegen.

Das entscheidende Maß ist die Belastbarkeit des Menschen. Wir wissen aus der Unfallforschung, dass erwachsene Fußgänger und Fußgängerinnen den Aufprall eines mit 30 km/h fahrenden Pkw zumeist überleben. Bei 50 km/h sinkt die Überlebenschance jedoch rapide. Wenn dies bekannt ist, muss als Konsequenz das Verkehrssystem so gestaltet werden, dass ein Aufprall eines Fahrzeugs auf einen Menschen mit der höheren, kritischen Geschwindigkeit nicht stattfindet.

Die Menschen haben ein Recht auf ein sicheres Verkehrssystem. Während man früher die Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr hauptsächlich bei den am Verkehr teilnehmenden Personen gesehen hat, rückt nun die Gestaltung des Systems stärker in den Vordergrund: die Behörden, die für den Bau und die Unterhaltung der Straßen zuständig sind, die Fahrzeughersteller, die Transportunternehmen, aber auch die Politik, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Polizei.

Spätestens hier ist klar: VISION ZERO ist eine Strategie. Sie ist eine qualitative Vorgabe. Und dies ist zweifellos ein Paradigmenwechsel in der Verkehrssicherheitsarbeit.

Jeder dritte Unfall mit Personenschaden, so belegen Zahlen aus Österreich, ist die Folge von Ablenkung. Ein tödlicher Trend, den zu stoppen alle selbst in der Hand haben.

Deshalb ist es konsequent, dass die VISION ZERO im März 2018 in den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD aufgenommen wurde. Die Koalition verpflichtet sich zur VISION ZERO und dem Ziel, die Zahl der Verkehrstoten mittelfristig auf null zu senken. Viele Bundesländer, zuletzt 2018 Berlin, haben ähnliche Formulierungen zur VISION ZERO in ihren Verkehrssicherheitsprogrammen.

„Die VISION ZERO ist eine Strategie und eine qualitative Vorgabe. Sie bedeutet einen Paradigmenwechsel in der Verkehrssicherheitsarbeit.“

Die zehn TOP-Forderungen des DVR

Um das Ziel zu erreichen, müssen konkrete Maßnahmen festgelegt werden. Schaut man auf die Todesfallzahlen 2017, sieht man schnell die Schwerpunkte: 675 Menschen sind durch zu schnelles Fahren auf Landstraßen ums Leben gekommen. Bei Innerortsunfällen starben 600 Personen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs waren. 583 Menschen wurden auf Krafträdern getötet. 559 Menschen starben durch einen Aufprall auf einen Baum am Straßenrand.

Exakt hier muss man ansetzen, wenn man gefährdungsorientiert denkt und handelt

und Erfolge erzielen will. Denn wir wissen, wie man genau diese Unfälle verhindern kann.

2013 hat der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) deshalb auf Basis von Empfehlungen seiner Vorstands-ausschüsse 14 sogenannte TOP-Maßnahmen definiert, deren Umsetzung eine höchstmögliche Reduzierung der Getöteten- und Schwerverletztenszahlen versprach. 2018 wurden daraus die aktuellen zehn TOP-Forderungen des DVR zur Verkehrssicherheit, die sich an den wesentlichen Gefährdungen orientieren. Es sind:

1. Verkehrsüberwachung gezielt verstärken

Verkehrsregeln sind keine unverbindlichen Empfehlungen. Leider werden sie von einigen so empfunden: Tagtäglich wird zu schnell und zu dicht aufgefahren, um nur zwei der häufigsten Delikte zu nennen. Wenn keine oder kaum Kontrollen und Sanktionen stattfinden, wird dieses Verhalten verstärkt. Daher brauchen wir eine Erhöhung der finanziellen und personellen Ausstattung der Polizei und entsprechender staatlicher Überwachungsorgane.

2. Höchstgeschwindigkeiten anpassen

Nicht angepasste Geschwindigkeit ist nach wie vor der Killer Nummer eins auf unseren Straßen. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes starben 2017 durch nicht angepasste Geschwindigkeit ▶



Foto: DVR

1.077 Menschen auf unseren Straßen, das war nahezu ein Drittel der im Straßenverkehr Getöteten. Das heißt nicht zwingend, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgeschwindigkeiten falsch sind. Aber viel zu oft werden sie schlicht nicht eingehalten – da sind wir beim Thema Überwachung. Manchmal sind Sicht- und Witterungsverhältnisse aber auch so, dass die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit nicht die angepasste ist.

3. Baumunfälle verhindern

Ein Aufprall auf einen Baum am Straßenrand birgt selbst bei modernen Fahrzeugen mit hoher passiver Sicherheit ein hohes Verletzungsrisiko für die Insassen. Im Jahr 2017 starben 559 Menschen infolge eines Baumunfalls. Die dagegen anzuwendenden Mittel sind bekannt: Seitenräume von Landstraßen sollten möglichst hindernisfrei gestaltet werden. Stehen Bäume in kritischen Bereichen, muss der Einsatz von passiven Schutzeinrichtungen verstärkt werden. Zusammengefasst sind diese Maßnahmen in den sogenannten ESAB, den „Empfehlungen zum Schutz vor dem Anprall auf Bäume“. Die verbindliche Einführung und Umsetzung dieser Empfehlungen in allen Bundesländern wäre ein wichtiger Schritt nach vorn.

4. Sicherheit auf dem Motorrad erhöhen

Fahrer und Fahrerinnen von motorisierten Zweirädern haben ein hohes Unfallrisiko. Die Zahl von 583 getöteten Motorradfahrern unterstreicht dies in erschreckender Weise.

Der Zustand der Straßen und das Straßenumfeld haben großen Einfluss auf die Sicherheit von Motorradfahrern. Möglichkeiten zur sicheren Gestaltung werden im „Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken“, der sogenannten MVMot, aufgeführt. Dieses Merkblatt ist Stand der Technik und damit eine zu beachtende Handlungsan-

Im Jahr 2017 starben 559 Menschen infolge eines Baumunfalls. Der DVR fordert deshalb für Alleen mit einer Fahrbahnbreite unter 7,50 Metern und ohne passive Schutzeinrichtungen eine Höchstgeschwindigkeit 70 km/h.

weisung für die Verantwortlichen der Straßeninfrastruktur. Es ist daher unverständlich, dass dieses Merkblatt längst noch nicht in allen 16 Bundesländern rechtsverbindlich eingeführt wurde.

5. Sicherheit durch Verbesserung der Infrastruktur erhöhen

Bei diesem Punkt geht es generell um die Sicherheit der Infrastruktur, die allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zugutekommt. Erprobte Infrastrukturmaßnahmen müssen konsequent angewendet werden. Erreichen und verstärken kann man dies durch den konsequenten Einsatz der Verkehrsschau und die Förderung der Arbeit der Unfallkommissionen. Die Anwendung der Instrumente des Bestandsaudits und des Sicherheitsaudits muss sichergestellt werden.

Ein Schwerpunkt ist besonders herauszuheben: die Sicherheit an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren innerorts. Viele der bestehenden Knotenpunkte weisen Defizite und Abweichungen von den aktuellen technischen Regelwerken auf, die Unfälle begünstigen können. Dazu gehören vor allem die fehlenden Sichtbeziehungen, insbesondere an Zufahrten, aber auch an Einmündungen und Kreuzungen ohne Ampeln. Die Verbesserung der Infrastruktur bietet – neben der Fahrzeugtechnik – das größte Potenzial zur Erreichung der Ziele der VISION ZERO.

6. Fahrerassistenzsysteme, Automatisierung und Vernetzung forcieren

ABS und ESP sind mittlerweile aus unseren Fahrzeugen nicht mehr wegzudenken. Darüber hinaus existieren weitere Assistenzsysteme, die ein hohes Sicherheitspotenzial besitzen. Bereits 2014 hat der DVR in einem Vorstandsbeschluss die Hersteller aufgefordert, mit hoher Priorität an der Entwicklung von Abbiegeassistenten für Nutzfahrzeuge zu arbeiten. Der DVR fordert auch seit November 2016 die gesetzliche Einführung von Notbremsassistentensystemen für neue Nutzfahrzeuge, die sogenannten AEBS. Die vom Gesetzgeber formulierten Mindestvoraussetzungen für diese Systeme werden von neueren Modellen teilweise weit übertroffen. Nach Einschätzung des DVR könnten aktuelle „optimale“ AEBS-Varianten gegenüber solchen, die „nur“ der EU-Vorschriftenstufe 2 entsprechen, zwei von drei der AEBS-relevanten Unfälle verhindern!

7. Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr erhöhen

Ein Blick in die Unfallstatistik zeigt, dass die sogenannten ungeschützten Verkehrsteilnehmenden, also in erster Linie Personen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind zu den Hauptleidtragenden des Innerortsverkehrs gehören. Etwa 60 Prozent der innerorts Getöteten, das waren 600 im Jahr 2017, entfallen auf diese beiden Gruppen. Hinzu kamen 100.000 Verletzte. Unfassbare Zahlen!

Foto: DVR



„Das langfristige VISION ZERO-Ziel der EU ist, die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten oder Schwerverletzten bis zum Jahr 2050 auf nahezu null zu bringen.“

Das Wissen um verkehrssichere Straßen ist vorhanden, es wird jedoch zu wenig umgesetzt. Die Gründe dafür sind vielfältig: Gute Maßnahmen kosten Geld, in vielen Straßenbaubehörden herrscht Personalmangel. Außerdem verfügen viele Entscheiderinnen und Entscheider vor Ort nicht immer über das nötige Wissen. Deshalb präsentiert der DVR unter dem Titel „Gute Straßen für Stadt und Dorf“ auf seiner Website eine Beispielsammlung für die Umgestaltung innerörtlicher Straßen.

8. Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss verhindern

Europaweit sind nach den Publikationen des Europäischen Verkehrssicherheitsrats ETSC ein Viertel der im Straßenverkehr Getöteten auf einen Unfall unter Alkoholeinfluss zurückzuführen. Neben einer Erhöhung der Kontrolldichte, die auch als gesellschaftliches Signal wirken würde, hat sich der DVR bereits 2011 für die Einführung eines Alkoholverbots am Steuer ausgesprochen. Eine deutliche Mehrheit in der Bevölkerung teilt diese Forderung. Bei den Fahranfängerinnen und Fahranfängern hat das vor einiger Zeit eingeführte Alkoholverbot sofort zu einer Senkung alkoholbedingter Unfälle geführt. Daran gilt es anzuknüpfen. Auch ist es an der Zeit, über einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand für das Radfahren unter Alkoholeinfluss nachzudenken.

Neben den genannten rechtlichen Regelungen gibt es aber auch technische Möglichkeiten, Alkoholfahrten wirkungsvoll zu verhindern: Alkohol-Interlock-Systeme verhindern das Starten des Motors durch eine alkoholisierte Person. In zahlreichen Nachbarländern gibt es bereits Gesetze zum Einsatz der Interlocks, im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD ist diese Maßnahme angekündigt.

9. Qualifizierung von Fahranfängerinnen und Fahranfängern verbessern

Junge Fahrerinnen und Fahrer waren und sind eine Hauptzielgruppe bei der Verkehrssicherheitsarbeit. Der DVR tritt dafür ein, auf Basis vorhandener Erkenntnisse und positiver internationaler Erfahrungen ein umfassendes Konzept zur Ausbildung und Betreuung von Fahranfängerinnen und Fahranfängern zu erarbeiten und umzusetzen. Die positiven Erfahrungen beim Begleiteten Fahren mit 17 machen Mut und sind gleichsam eine Verpflichtung, diesen Weg weiter zu beschreiten. Die obligatorische Lernzeit der Fahranfängerinnen und Fahranfänger sollte verlängert werden. Darüber hinaus benötigen wir dringend ein Curriculum für die Fahrausbildung, das verpflichtend eingeführt werden sollte.

10. Gefahren durch Ablenkung verhindern

Ablenkung ist eine von Verkehrsteilnehmenden in der Regel unterschätzte und häufige Unfallursache. Mit der Verbreitung der Smartphones und anderer elektronischer Kommunikationsmedien treten neue Ablenkungsquellen zu den bereits bekannten hinzu. Die Unfallforschung geht davon aus, dass das Unfallrisiko zum Beispiel beim Tippen auf dem Smartphone auf das Sechsfache ansteigt, beim Eingeben von Telefonnummern sogar auf das Zwölffache. Laut einer Studie der Allianz kommen jährlich mehr als 300 Menschen infolge von Ablenkung ums Leben.

Neben Verhaltensänderungen wie zum Beispiel durch die Kampagne „Runter vom Gas“ mit den Autobahnplakaten müssen die technischen Möglichkeiten zur Verringerung von Ablenkungsgefahren ausgeschöpft werden. Dazu gehören zum Beispiel Einrichtungen, die das Telefonieren, Lesen oder Schreiben von Texten beim Fahren unterbinden. Solche Einrichtungen müssen mit Nachdruck

entwickelt und ihr Einsatz nach entsprechendem Wirkungsnachweis verbindlich vorgeschrieben werden.

Ausblick: VISION ZERO in Europa und weltweit

Im Mai 2018 hat die Europäische Kommission das dritte Mobilitätspaket verabschiedet, das einen neuen Rahmen für die Verkehrssicherheitsarbeit der Jahre 2021 bis 2030 enthält und im Laufe des Jahres 2019 im Rat und im Europaparlament beraten wird. Bemerkenswert viele der oben genannten Forderungen des DVR finden sich darin wieder. Innerhalb von drei Jahren müssen beispielsweise alle neu auf den Markt gebrachten Fahrzeugmodelle mit der fortschrittlichsten Sicherheitstechnik ausgestattet werden. Auch die durch eine unsichere Straßeninfrastruktur entstehenden Risiken werden systematisch in Angriff genommen, darunter auch die Risiken, denen man zu Fuß und beim Radfahren ausgesetzt ist.

Mit diesem Rahmen wird das langfristige VISION ZERO-Ziel der EU bekräftigt, die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten oder Schwerverletzten bis zum Jahr 2050 auf nahezu null zu bringen, mit dem Zwischenziel einer Verringerung um 50 Prozent zwischen 2020 und 2030. Daneben tritt das Ziel der Halbierung der Zahl der Schwerverletzten im gleichen Zeitraum, wobei eine neue, gemeinsame Definition des Begriffs „Schwerverletzte“ zugrunde gelegt wird. Die Beschlüsse der EU-Kommission im dritten Mobilitätspaket entsprechen dem weltweiten „Safe-System-Ansatz“ der WHO, der der Strategie der VISION ZERO entspricht.

Wenn dieses europäische Vorhaben wirklich umgesetzt wird und wenn (auch) damit die TOP-Forderungen des DVR verwirklicht werden, dann kommen wir dem Ziel sehr nahe: Keine Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr. ●

Die Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention

Sicherheit und Gesundheit für die Arbeits- und Bildungswelt 4.0

Die Mitgliederversammlung der DGUV hat am 29. November 2018 ihr zentrales Positionspapier zur Prävention neu verabschiedet. Es beschreibt in zehn Punkten die wichtigsten Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung, um Sicherheit und Gesundheit auch zukünftig in einer sich rasant wandelnden Arbeits- und Bildungswelt zu gewährleisten. Dieser Beitrag erläutert die Hintergründe der Aktualisierung.



Eine Drohne im Arbeitseinsatz

1. Es bleibt noch viel zu tun: Immer noch erleiden Menschen, die unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, jedes Jahr so schwere Unfälle, dass sie trotz bester Heilbehandlung und Rehabilitation lebenslange Beeinträchtigungen davontragen oder sogar sterben. Zudem bestätigt sich bei vielen Versicherten jedes Jahr der Verdacht auf eine Berufskrankheit. Fehlzeiten durch Erkrankungen, bei denen arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren eine Rolle spielen können – zum Beispiel Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems oder der Psyche –, bleiben auf hohem Niveau.
2. Die Arbeits- und Bildungswelt verändert sich schnell und tief greifend: Digitalisierung und weitere technische Inno-

Wozu ein aktualisiertes Positionspapier?

Im Jahr 2008 hat die Selbstverwaltung der DGUV das zentrale Positionspapier zur Prävention verabschiedet. Auf Grundlage dieses gemeinsamen Rahmens unterstützen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen seither branchenspezifisch die Unternehmen und Bildungseinrichtungen

bei der Sicherheit und Gesundheit der dort tätigen Menschen. Das lohnt sich: Die Zahl tödlicher und schwerer Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle ist im vergangenen Jahrzehnt weiter zurückgegangen. Gezielte Prävention in den Betrieben und frühe individuelle Hilfen verhindern viele Berufskrankheiten. Warum also diese erfolgreiche Position aktualisieren?

i VISION ZERO

Die VISION ZERO ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Eine umfassende Präventionskultur hat die VISION ZERO zum Ziel.

Autorin und Autor



Dr. Diana Herrmann
Abteilung Sicherheit und
Gesundheit der DGUV
E-Mail: diana.herrmann@dguv.de



Dr. Jochen Appt
Abteilung Sicherheit und
Gesundheit der DGUV
E-Mail: jochen.appt@dguv.de

tionen führen zu neuen Formen der Arbeit, verbunden mit einer zunehmenden Flexibilisierung von Beschäftigungsformen, Arbeitsorten und Arbeitszeitmodellen. Die Arbeits- und Bildungswelt 4.0 birgt viele Vorteile und Chancen, aber auch neue Herausforderungen und Gefährdungen. Das Jugendwort des Jahres 2015, „Smombie“, ist ein Symbol dafür. Damit sind Menschen gemeint, die durch den ständigen Blick auf ihr Smartphone so stark abgelenkt sind, dass sie ihre Umgebung kaum noch wahrnehmen – im Straßenverkehr mit oft schweren oder tödlichen Folgen.

Es braucht also neue Antworten und einen Impuls. Das bietet die aktualisierte Position. Die abgebildete Drohne ist ein Sinnbild für die Chancen und Risiken der Arbeitswelt 4.0. Die Drohne hilft zum Beispiel, Absturzunfälle in Dachdecker- und Wartungsunternehmen zu vermeiden und bietet die Chance zur Inklusion von Beschäftigten mit einer Beeinträchtigung. Gleichzeitig können von ihr aber auch neue Gefährdungen ausgehen. Das Positionspapier nimmt diese Veränderungen durch die Digitalisierung und neue Technologien und verschafft zugleich einen Überblick über die gesamte Präventionsarbeit der Unfallversicherung.

Wie und was wurde aktualisiert?

Unter Einbeziehung aller Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hat die DGUV ihre Position überprüft und aktualisiert. Zentrale Inhalte des Positionspapiers aus dem Jahr 2008 haben weiterhin Bestand. Diese werden jedoch im aktuellen Kontext dargestellt und weiterentwickelt:

- Mit der Etablierung einer guten Kultur der Prävention beschreibt die gesetzliche Unfallversicherung den Weg, um sich dem Ziel der VISION ZERO weiter zu nähern (siehe Infokasten).
- Zentrale Treiber der Veränderung werden ins Visier genommen: Allen voran die Digitalisierung und weitere neue Technologien, verbunden mit der zunehmenden Flexibilisierung von Beschäftigungsformen, Arbeitsort und -zeit.
- Der Beitrag der Prävention der gesetzlichen Unfallversicherung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ist zentral. Inklusion ist dabei selbstverständlich.

- Prävention, Rehabilitation und Entschädigung werden noch enger verzahnt. So werden Potenziale und Handlungsbedarfe schneller identifiziert und die Zusammenarbeit gefördert. Die für das Frühjahr angekündigte Reform des Berufskrankheitenrechts mit einer von der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschlagenen Stärkung der Individualprävention wird hier ein Impuls sein.
- Kompetenzen für Sicherheit und Gesundheit, die für das Erwerbsleben notwendig sind, werden bereits bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert. Neue Wege der Zusammenarbeit der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften bieten sich dabei an.
- Die Zusammenarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung mit anderen Netzwerkpartnern und Netzwerkpartnerinnen im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit wird weiter vorangebracht, insbesondere im Rahmen der Gemein-

samen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), der Nationalen Präventionsstrategie und im Verbund mit weiteren nationalen, europäischen und internationalen Institutionen.

Welche Bedeutung hat die Position?

Die Zusammenfassung aller zentralen, trägerübergreifenden Themen der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention bündelt die Kräfte durch eine gemeinsame strategische Ausrichtung, bei gleichzeitig branchenspezifischer Ausgestaltung. Die vom höchsten Gremium der DGUV verabschiedete Position ist mit dem Beschluss grundlegend für die trägerübergreifende Präventionsarbeit der kommenden Jahre. Vor dem Hintergrund der rasanten Veränderungen in der Arbeits- und Bildungswelt und den damit neu zu beantwortenden Fragen der künftigen sozialen Sicherung wird es wichtig sein, die Position auch weiterhin künftigen Bedarfen der Betriebe, Bildungseinrichtungen und der erwerbstätigen Menschen in unserem Land anzupassen. ●

i

Die Positionen in Kürze

1. Mit der VISION ZERO verfolgen wir eine Welt ohne Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung von tödlichen und schweren Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten. Über eine Kultur der Prävention werden Sicherheit und Gesundheit auf allen Entscheidungs- und Handlungsebenen integriert.
2. Wir beraten partnerschaftlich, überwachen die Einhaltung rechtlicher Vorgaben für die Sicherheit sowie den Gesundheitsschutz und setzen erforderliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen unseres Überwachungsauftrags durch.
3. Wir geben den Verantwortlichen in Betrieben und Bildungseinrichtungen Handlungssicherheit durch ein abgestimmtes Vorschriften- und Regelwerk.
4. Durch die Einheit von Prävention, Rehabilitation und Entschädigung bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten fördern wir Sicherheit und Gesundheit.
5. Durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen tragen wir zu sicherer und gesunder Arbeit bei.
6. Wir fördern bereits bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Entwicklung der Kompetenzen für Sicherheit und Gesundheit, die für das Erwerbsleben notwendig sind.
7. Gemeinsam mit Bund, Ländern und den Sozialpartnern bringen wir die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie weiter voran. Zu den Themen Prävention und Gesundheitsförderung stärken wir die Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern sowie mit allen relevanten Institutionen, insbesondere im Rahmen der Nationalen Präventionsstrategie.
8. Mit unserer eigenen Forschung, der Forschungsförderung Dritter und der Evaluation stellen wir die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Präventionsleistungen sicher.
9. Wir bringen uns zum Nutzen unserer Versicherten und Mitgliedsunternehmen in die Entwicklung der Prävention und der Qualifizierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ein.
10. Wir nehmen die Herausforderungen der Digitalisierung an und begleiten die Betriebe, Bildungseinrichtungen und Versicherten durch den Wandel.

Eine Langfassung der Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention mit Erläuterungen und Konkretisierungen zu den einzelnen Positionen ist verfügbar unter: www.dguv.de, Webcode: d1181892

Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie

Hand in Hand für Sicherheit und Gesundheit

Weiterentwickelte Bundesrahmenempfehlungen – ein Kooperationsergebnis der Nationalen Präventionskonferenz

Mit der Beschlussfassung der weiterentwickelten Bundesrahmenempfehlungen (BRE) am 29. August 2018 hat die Kooperation der Sozialleistungsträger weiter Fahrt aufgenommen. Die Zusammenarbeit der für die Erbringung von Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten und in Betrieben zuständigen Träger wurde konkretisiert, wie zum Beispiel die Abbildung auf Seite 55 zeigt.

Es wird deutlich, dass sowohl Unfall- als auch Kranken- und Rentenversicherungsträger die Betriebe, auf die wir hier den Fokus gelegt haben, bei der Einführung eines systematischen Prozesses für Gesundheit, Sicherheit und Teilhabe im Betrieb (zum Beispiel in einem Management für Sicherheit und Gesundheit) unterstützen und hierzu bedarfsorientierte qualitätsgesicherte Lösungen anbieten. Kraft der jeweiligen gesetzlichen Aufträge liegen die Schwerpunkte und das Know-how in unterschiedlichen Bereichen. Es wird grundsätzlich auf die Verhältnis- und die Verhaltensprävention abgestellt, während die medizinischen Leistungen zur Sicherung von Erwerbsfähigkeit der Rentenversicherung nur auf die Verhaltensprävention abzielen. Eine Verpflichtung für Arbeitgebende auf Basis des § 14 SGB VII in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz liegt bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der

Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) vor. Demgegenüber müssen Arbeitnehmende lediglich die im Betrieb festgelegten Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren befolgen und können bei allen anderen Maßnahmen (BGF, BEM und medizinische Leistungen der Prävention) frei entscheiden, ob sie sich beteiligen und diese annehmen.

„Mit ihren bisherigen Aktivitäten erreichen Unfall-, Kranken- und Rentenversicherungsträger nur einen Bruchteil der Betriebe.“

Ganz detailliert zeigen die BRE die einzelnen Unterstützungsbeiträge der Träger der Nationalen Präventionskonferenz auf für das Setting Arbeitswelt in den Anhängen 4 bis 6 und damit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement, der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) und der Gefährdungsbeurteilung. Zudem wird ergänzend auf die Beiträge weiterer Partner und Partnerinnen wie zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitge-

i Weitere Informationen zu den Bundesrahmenempfehlungen unter:
www.dguv.de
(Webcode: dp1314728)

berservice) und des Integrationsamtes verwiesen. Dadurch werden die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Leistungen jedes einzelnen Trägers transparenter.

Für Betriebe bedeutet dies, dass sie in allen auftretenden Fragestellungen zur Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten spezifische Hilfestellungen durch die Sozialversicherungsträger erhalten können. Für jedes Unternehmen ist ein Unfallversicherungsträger zuständig, dessen Präventionsdienst von Arbeitgebenden, Führungskräften sowie der betrieblichen Interessenvertretung (den betrieblichen Akteurinnen und Akteuren) direkt angesprochen werden kann. Darüber hinaus ist jeder Betrieb in der Regel auch nur einem Rentenversicherungsträger zugeordnet, über den eine Anfrage ebenso möglich ist. Bei Interesse an der BGF wendet man sich an die Krankenkasse, bei der ein Teil der Beschäftigten versichert ist, oder an eine BGF-Koordinierungsstelle (www.bgf-koordinierungsstelle.de). Leistungen einer Krankenkasse, die dann im Unter-

Autorin und Autor



Sieglinde Ludwig
Unterabteilung Gesundheit der DGUV
E-Mail: sieglinde.ludwig@dguv.de



Dr. Jochen Appt
Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: jochen.appt@dguv.de

Foto: Porta Design

Foto: Sandra Seifen Fotografie

Abbildung: Die zuständigen Träger zur Erbringung von Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten und in Betrieben.



Grafik: BRE vom 29.08.2018, Abb. 2 (S. 25): Gesundheit in der Arbeitswelt – Beiträge der Unfall-, Kranken- und Rentenversicherungsträger

nehmen aktiv wird, stehen allen Beschäftigten unabhängig von der Mitgliedschaft in der betreffenden Krankenkasse zur Verfügung. Alle genannten Träger weisen die betrieblichen Akteurinnen und Akteure nicht nur auf die jeweils eigenen Instrumente und Angebote hin, sondern auch auf die Unterstützungsmöglichkeiten der anderen Träger und führen hierzu Qualifizierungsmaßnahmen durch, zum Teil auch bereits gemeinsam. Für Kleinst- und Kleinunternehmen oder mittelgroße Unternehmen ist eine überbetriebliche Betreuung in Form von Netzwerken¹ empfehlenswert.

Inhaltlich fokussiert die Neufassung der BRE auch auf die beiden Ziele „Schutz und Stärkung der psychischen Gesundheit“ sowie „Schutz und Stärkung des Muskel-Skelett-Systems“ und damit auf zwei Schwerpunktthemen der vergangenen, aber auch der kommenden Ziel-Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Krankheiten sind wesentliche Gründe für Arbeitsunfähigkeit und Frühverrentung, weshalb arbeitsbedingte Belastungen, die das Erkrankungsrisiko erhöhen, vermieden werden sollten.

Der neu in die BRE eingefügte Abschnitt „Informationen und Zugang zu Leistungen“ sorgt für mehr Übersicht.

Mit ihren bisherigen Aktivitäten erreichen Unfall-, Kranken- und Rentenversicherungsträger nur einen Bruchteil der Betriebe. Deshalb ist es notwendig, Prävention und Gesundheitsförderung weiter voranzubringen. Dies wird nur durch Kooperation gelingen. Je besser die regionalen Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger, die regionalen BGF-Koordinierungsstellen und der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung die mit der Weiterentwicklung der BRE beschlossene koordinierte und abgestimmte Zusammenarbeit umsetzen und damit für die Betriebe erlebbar machen, desto größer werden die Erfolge des Gesamtsystems der Sozialversicherung für die Gesundheit der Beschäftigten sein. Denn machen wir uns nichts vor: Die detaillierten Leistungsangebote der Sozialversicherungsträger sind trotz langjähriger Kooperationserfahrung in der Öffentlichkeit teilweise nicht oder nicht ausreichend genug bekannt. „Miteinander statt Nebeneinander“ müssen praktikable Umsetzungsmöglichkeiten gefunden werden, wie koordinierte und abgestimmte

Vorgehensweisen auf Landes- und regionalen Ebenen für sicherere und gesündere Betriebe konkret gestaltet werden können und wie das Wissen um die vorhandenen Angebote bei allen Beteiligten gewährleistet werden kann. Deshalb fordern Sie uns mit Ihren Anfragen, damit wir mittelfristig alle profitieren und voneinander lernen sowie unserem Anliegen, „Lotsen für den Betrieb“ zu sein, gerecht werden.

Darüber hinaus sollten auch die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und damit die von weiteren Partnerinnen und Partnern, aber auch die Eigenverantwortung für das Thema Prävention und Gesundheitsförderung nicht außer Acht gelassen werden. ●



Fußnote

[1] Netzwerke sind zeitlich relativ stabile Gruppen aus Vertretungen von Betrieben und ihren Organisationen sowie regionalen Beteiligten, die sich auf Ziele und Aufgaben sowie Regeln der Zusammenarbeit verständigen (wie Unternehmensnetzwerke, GeMit; (siehe Bericht im DGUV Forum 10/2018)

DGUV-Präventionskampagne

Der „Kommmitmensch“ in der Bildung

Die DGUV-Präventionskampagne startet in den Bildungseinrichtungen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Inhalte und die geplanten Aktivitäten.

Prävention in Bildungseinrichtungen – eine Bestandsaufnahme

Die „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“¹ der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 2012 und die Vielzahl schulischer Programme und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention machen deutlich, dass Sicherheit und Gesundheit in Schulen etablierte Themen sind und zum schulischen Bildungsauftrag gehören. Und was für Schule gilt, gilt in ähnlicher Weise auch für die frühkindliche Bildung. Noch nicht so präsent ist das Thema in den Hochschulen.

Gründe für diesen insgesamt hohen Stellenwert des Schutzes und der Förderung der Gesundheit im Bildungsbereich ist primär der pädagogische Auftrag von Kindertagesstätten und Schulen, eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Sekundär spielt aber auch die Tatsache eine Rolle, dass zunehmend mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gesundheitlich belastet und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Zurzeit liegt dieser Anteil in Schulen bei etwa 20 Prozent.

Spielte lange Zeit in Kindertagesstätten und Schulen fast ausschließlich die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen eine Rolle, erfährt seit etwa 15 Jahren auch die Sicherheit und Gesundheit der pädagogischen Fachkräfte in Bildungseinrichtungen mehr Aufmerksamkeit. Grund

hierfür ist die Tatsache, dass es immer mehr Fachkräfte nicht schaffen, mit den Belastungen des Schulalltags gesundheitsverträglich umzugehen. Fasst man die vorliegenden Studien zusammen, so kann man davon ausgehen, dass zum Beispiel in Schulen rund ein Drittel aller Lehrkräfte arbeitsbedingte gesundheitliche Probleme haben. Wie bei den Schülerinnen und Schülern leidet insbesondere ihre psychische Gesundheit unter den Arbeitsbedingungen. Die gesundheitlichen Probleme in Bildungseinrichtungen sind mit Blick auf ihre Bildungsqualität deshalb bedeutsam, weil Lernen vor allem Beziehungsarbeit ist und insbesondere psychische Gesundheit voraussetzt.

„Sicherheit und Gesundheit sollen grundlegende Werte in Betrieben, Verwaltung und jetzt auch Bildungseinrichtungen werden.“

Nach wie vor muss man feststellen, dass die bisherigen Aktivitäten in der frühkindlichen, schulischen und hochschulischen Bildung nicht ausreichend nachhaltig wirksam gewesen sind. Zu den Gründen für diese unbefriedigende Situation zählen unter anderem:

- Prävention und Gesundheitsförderung werden im Schulbereich nach wie vor getrennt nach Zielgruppen – Lehrkräfte und Schülerschaft – konzipiert. Die Schule als Ganzes wird zu wenig in den Blick genommen.
- Obwohl nachweislich eine Kombination aus Verhältnis- und Verhaltensprävention die effektivste Prävention ist, werden überwiegend verhaltensbezogene Maßnahmen angeboten und umgesetzt.
- Überwiegend werden Prävention und Gesundheitsförderung nach wie vor als eine Aneinanderreihung isolierter und zeitlich befristeter Einzelaktionen realisiert. Eine solche Prävention greift nachweislich zu kurz und ist letztendlich ineffektiv. Für eine nachhaltig erfolgreiche Wirkung ist es erforderlich, Prävention und Gesundheitsförderung als die kontinuierliche und gezielte Weiterentwicklung der gesamten Bildungseinrichtung zu gestalten – mit hin als präventive Organisationsentwicklung.

Neuer Impuls – die DGUV-Präventionskampagne kommmitmensch

Genau an diesen Schwachstellen setzt die neue Präventionskampagne kommmitmensch an. Diese Kampagne, die von der DGUV bereits im vorigen Jahr in den Betrieben und Verwaltungen gestartet wurde, wird ab Februar 2019 auch von Bildungseinrichtungen mit Unterstützung der Unfallversicherungsträger umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Kampagne geht es weniger um vereinzelte und zeitlich befristete Einzelprojekte als vielmehr darum, im Rahmen eines längerfristigen Entwicklungsprozesses, Sicherheit und Gesundheit in allen Prozessen und Strukturen einer sozialen Organisation zu integrieren. Sicherheit und Gesundheit sollen grundlegende und integrierte Werte in Betrieben, Verwaltung und jetzt auch Bildungseinrichtungen werden. Sie sollen die Entscheidungen und Haltungen der Menschen in diesen Organisationen prägen. Ziel ist es, eine Präventionskultur aufzubauen.

Autor



Dr. h. c. Heinz Hundeloh

Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
E-Mail: h.hundeloh@unfallkasse-nrw.de



Die Präventionskampagne **kommmit**mensch nimmt auch die Gesundheit der Lehrkräfte in den Blick.

„Die Kampagne ist ein längerfristiger Entwicklungsprozess, um Sicherheit und Gesundheit in allen Prozessen und Strukturen einer sozialen Organisation zu integrieren.“

Wie wichtig die Dimension „Kultur“ für die Qualität einer Bildungseinrichtung ist, verdeutlicht zum Beispiel der nordrhein-westfälische Referenzrahmen für Schulqualität. Dort ist zu lesen: „Schulqualität wird entscheidend durch die Ausgestaltung der Schulkultur geprägt: durch die Formen der Entscheidungsfindung, der Einbeziehung aller an Schule Beteiligten und des Umgangs miteinander, durch die Einbindung der Schule in ihr Schulumfeld und in Kooperationen sowie durch die Art, Ausrichtung und Vielfalt der schulischen Angebote.“²

Konkret soll im Rahmen der DGUV-Präventionskampagne die Präventionskultur einer sozialen Organisation durch Maßnahmen und Entwicklungsprozesse in sechs Handlungsfeldern verbessert werden:

- Führung
- Kommunikation
- Beteiligung
- Fehlerkultur
- Betriebsklima
- Sicherheit & Gesundheit

Gemeinsamkeiten: Präventionskonzepte und Präventionskampagne

Alle sechs Handlungsfelder sind auch zentrale Faktoren guter gesunder Bildungseinrichtungen, wie sie in den DGUV-Fachkonzepten „Mit Gesundheit gute Schulen entwickeln“ (2013) und „Frühe Bildung mit Sicherheit und Gesundheit fördern“ (2018) beschrieben werden. Die ersten fünf Handlungsfelder sind zum Teil wortgleich mit den Qualitätskriterien der Referenzrahmen für „Gute gesunde Kita“ und „Gute gesunde Schule“. Diese beiden Fachkonzepte sind der Rah- ▶

men für die zukünftige inhaltliche Arbeit der DGUV und der Unfallversicherungsträger.

Das sechste Handlungsfeld „Sicherheit & Gesundheit“ spiegelt das grundlegende Prinzip beziehungsweise Qualitätsverständnis beider Fachkonzepte wider. Es stellt die Erkenntnisse der Bildungsforschung in den Mittelpunkt, die einen engen wechselseitigen Zusammenhang zwischen der Gesundheit der Akteurinnen und Akteure einer Bildungseinrichtung und der Bildungsqualität dieser Einrichtung belegen. Der Erziehungswissenschaftler Hans-Günter Rolff hat diese Interdependenz für die Schule wie folgt auf den Punkt gebracht: „Nur wenn Gesundheitsförderung in allen relevanten Dimensionen von Schulqualität stattfindet, entsteht Schulqualität – wie jedoch umgekehrt Schulqualität eine unverzichtbare Voraussetzung für wirksame Gesundheitsförderung ist. Das Wohlergehen aller ist nicht nur ein Zeichen von Schulqualität, es fördert sie auch. Wer Qualität will, muss also die Gesundheit fördern – und umgekehrt.“³

Vereinfacht ausgedrückt: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich in ihren Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen gesund und wohlfühlen, arbeiten und lernen besser. Und umgekehrt fühlen sich pädagogische Fachkräfte, Hochschullehrende, Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertagesstätten wohler und gesünder, wenn sie der Auffassung sind, dass sie in einer guten Bildungseinrichtung lernen und lehren und gute Arbeitsergebnisse erzielen.

„Die Präventionskampagne ist im hohen Maße kompatibel mit den bildungsbezogenen Präventionskonzepten der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen den DGUV-Fachkonzepten und der DGUV-Präventionskampagne ist der Prozesscharakter. Sowohl die Fachkonzepte als auch die Kampagne sehen die Organisationsentwicklung als die zentrale Strategie an, mit der die Präventionskultur in sozialen Organisationen verändert sowie Sicherheit und Gesundheit nachhaltig wirksam verbessert werden können. Fachkonzepte wie Präventionskampagne halten es für erforderlich, Verhältnisse zu gestalten sowie Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsprozesse zu verbessern. Notwendig ist aber auch, das Verhalten der Beteiligten in den Bildungseinrichtungen zu beeinflussen. Beide Ansatzpunkte sind gleich wichtig.

Ein Mehrwert für die Präventionsarbeit

Vor diesem konzeptionellen Hintergrund dürfte die Präventionskampagne für die meisten Präventionsfachkräfte bei den Unfallversicherungsträgern nichts grundsätzlich Neues sein. Vielmehr unterstützt sie die aktuelle strategische Ausrichtung und die konkrete Ausgestaltung der Präventionsarbeit der DGUV und der Unfallversicherungsträger im Bildungsbereich. Sie kann sehr gut in die bestehende Maßnahmen und Arbeitsprozesse eingebunden werden und der bildungsbezogenen Präventionsarbeit der DGUV und der Un-

fallversicherungsträger weitere Impulse für ihre innovative Ausgestaltung ihrer Arbeit geben. Dafür sprechen auch die ersten geplanten Maßnahmen. Hierzu gehören zum Beispiel:

kommmitmensch-Dialoge

Aus der Toolbox für den betrieblichen Bereich werden die kommmitmensch-Dialoge übernommen. Dieses Instrument wurde überarbeitet und an die Besonderheiten von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen angepasst. Mit Beginn der Kampagne werden somit den Unfallversicherungsträgern einrichtungsspezifische kommmitmensch-Dialoge zur Verfügung stehen.

Dieses Instrument ist deshalb wichtig, weil es auch solchen Bildungseinrichtungen, die keine oder nur geringe Erfahrung mit Organisationsentwicklungsprozessen haben, in einfacher und partizipativer Weise einen Einstieg in eine präventive Organisationsentwicklung ermöglicht.

Mit den kommmitmensch-Dialogen erhalten die Bildungseinrichtungen ein strukturiertes Verfahren an die Hand, mit dem sie ihr eigenes Sicherheits- und Gesundheitsverhalten reflektieren können. Geliefert werden Anregungen, wie sie sich in einzelnen Handlungsfeldern weiterentwickeln und die Arbeit der Bildungseinrich-

Der Schulhund soll helfen, das Miteinander im Schulalltag zu verbessern.



Foto: Alexander Rath/fofotolia.com

„Die Präventionskampagne kann sehr gut in bestehende Maßnahmen und Arbeitsprozesse eingebunden werden und der bildungsbezogenen Präventionsarbeit der DGUV weitere Impulse für ihre Arbeit geben.“

tung insgesamt verbessern können. Zugrunde liegt ein Fünf-Stufen-Modell, mit dem sich unterschiedliche Muster und Verhaltensweisen im Umgang mit Sicherheit und Gesundheit einordnen lassen.

Geplant ist zudem, für Präventionsfachkräfte, die mit Bildungseinrichtungen arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, in denen das Arbeiten mit den **kommmit**mensch-Dialogen Gegenstand ist, aber darüber hinaus auch das Arbeiten mit Bildungseinrichtungen, die ihre Einrichtungskultur präventiver ausgestalten möchten.

Initiative „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport (SuGiS)“

Bereits am 16. November 2018 wurde in Berlin die gemeinsame Initiative „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“ der DGUV und der KMK gestartet. Die Schulsportinitiative „SuGiS“ setzt inhaltlich auf einen neuen Ansatz und orientiert sich bewusst an dem strategischen Vorgehen und der inhaltlichen Ausrichtung der DGUV-Präventionskampagne **kommmit**mensch. Demzufolge wird es auch bei der Initiative „SuGiS“ nicht mehr so sehr darum gehen, einzelne Probleme zu bewältigen, sondern vielmehr die Kultur des Schulsports – die ihm zugrundeliegenden Werte, das soziale Miteinander und auch die dort stattfindende Partizipation – in den Blick zu nehmen. Eine solche Kultur zu entwickeln, erfordert einerseits einen langen Atem, andererseits unterschiedliche Maßnahmen. Deswegen haben die DGUV und die KMK entschieden, die Initiative auf mindestens zehn Jahre anzulegen.

Die Maßnahmen der Initiative werden sowohl auf der Bundesebene als auch auf der Landesebene erfolgen. Auf der Bundesebene werden vor allem solche Maßnahmen der KMK und DGUV realisiert, die nicht länderspezifisch sind oder Themen und Angelegenheiten betreffen, die

von bundesweiter Bedeutung sind. Maßnahmen, die die konkrete Arbeit auf Schulebene, die Aus- und Fortbildung sowie die curricularen Vorgaben betreffen, können nur in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Unfallversicherungsträger und der für Schule zuständigen Ministerien und Senatsbehörden der Länder sowie ihrer nachgeordneten Behörden und Einrichtungen umgesetzt werden.

Programm „MindMatters“

15 Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände werden ab dem Schuljahr 2019/2020 im Rahmen der Kampagne das Programm „MindMatters“ umsetzen. Es ist ein Programm, das ursprünglich aus Australien stammt und sich dort seit vielen Jahren großer Beliebtheit erfreut.

Das Programm thematisiert die psychische Gesundheit in Schulen. Aus präventiver Sicht ist das ein zentrales Thema. Die vorliegenden Studien zur Schulgesundheit belegen unisono, dass sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler zu einem nicht unerheblichen Teil unter Beeinträchtigungen ihrer psychischen Gesundheit leiden. Eine wesentliche Ursache sind die schulischen Arbeitsbedingungen.

„MindMatters“ basiert auf dem Konzept der „Guten gesunden Schule“ und möchte Schulen dabei unterstützen, die psychische Gesundheit der Beteiligten zu verbessern und damit auch die Bildungsqualität der Schule zu entwickeln. Es ist als Settingansatz für die integrierte Qualitäts- und Gesundheitsförderung entworfen worden. Dieser Ansatz bezieht die gesamte Schule und alle schulischen Qualitätsdimensionen ein.

Die inhaltliche und strategische Nähe von „MindMatters“ zur Präventionskampagne wird durch die Ziele von „MindMatters“ deutlich. Explizites Ziel ist die Entwick-

lung einer Schulkultur, mit der sich alle Schulmitglieder sicher, wertgeschätzt und eingebunden fühlen. Zudem wird die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Gesundheit durch eine gute Beziehungsqualität innerhalb der Schule und in den Klassen angestrebt.

Die Prozesse in den Schulen sollen seitens der Unfallversicherungsträger durch Handlungs- und Unterrichtshilfen sowie durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Präventionskampagne **kommmit**mensch ist im hohen Maße kompatibel mit den bildungsbezogenen Präventionskonzepten und -strategien der gesetzlichen Unfallversicherung. Insofern sollte sie auf breite Akzeptanz bei den Präventionsfachkräften der Unfallversicherungsträger stoßen und ihre Arbeit befruchten. Sie wird aber auch auf eine hohe Akzeptanz in den Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen stoßen, weil sie mit dem Thema Präventionskultur ein Thema aufgreift, das für die Qualität und damit auch für die Zukunft von Bildungseinrichtungen eine grundlegende Bedeutung hat. ●



Fußnoten

[1] Veröffentlicht unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf; (letzter Abruf: 27.11.2018)

[2] Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Referenzrahmen Schulqualität NRW. Schule in NRW Nr. 9051. Düsseldorf 2015, S. 39

[3] Rolf, H.-G.: Gesundheitsförderung und Schulqualität, in: Hundeloh, H.; Schnabel, G. und Yurdatap, N. (Red.): Kongress Gute und gesunde Schule. Dokumentation, Münster/Düsseldorf, 2005, S. 42

VBG-Sportreport 2018

Verletzungsbedingte Ausfallzeiten reduzieren Erfolgswahrscheinlichkeit im Profisport

Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen der VBG analysieren Unfälle im Profisport. Videoanalysen liefern Informationen zum Unfallhergang und helfen so, Ansätze für zielgerichtete Präventionsmaßnahmen zu identifizieren. Die Ergebnisse werden jährlich im „VBG-Sportreport“ veröffentlicht.

Verletzungen sind vor allem im professionellen Teamsport keine Seltenheit. In den Medien und in der Branche werden Verletzungen allerdings häufig noch als unvermeidbar wahrgenommen. Die VBG hat daher bereits 2016 ein systematisches Unfallmonitoring für die Profiteamsportarten Fußball, Handball, Basketball und Eishockey eingeführt, das Erkenntnisse zum Unfallgeschehen in den jeweils zwei höchsten deutschen Ligen der Männer liefern soll. Das primäre Ziel besteht darin, sportartspezifische Verletzungsschwerpunkte zu identifizieren und deren Ursachen detailliert zu analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse liefern konkrete Ansatzpunkte für zielgerichtete, am Risikoprofil der Sportart orientierte Interventionen im Bereich der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Zudem ermöglicht die standardisierte Analyse mit klar definierten statistischen Kennzahlen auch die Beobachtung des Unfallgeschehens im Längsschnitt. So können mittel- und lang-



Foto: Klahn/HBL

Für Profiteamsportarten wie Handball hat die VBG bereits 2016 ein systematisches Unfallmonitoring eingeführt.

fristige Entwicklungen in den Sportarten, zum Beispiel durch Veränderungen der Wettkampfkalender oder der Ligastrukturen, aufgedeckt werden. Die VBG veröffentlicht die Ergebnisse jährlich im VBG-Sportreport. Dieses Medium ist zugleich die Grundlage für eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Ligen und Spitzenverbänden. So werden in jährlichen Benchmarkgesprächen konkrete Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Sportler ausgelotet und vereinbart.

Methodik

Das VBG-Unfallmonitoring lässt sich grundsätzlich in zwei zentrale Bausteine unterteilen:

Die epidemiologische Analyse, bei der retrospektiv alle Versicherungsfälle der zurückliegenden Saison ausgewertet werden, die zu Leistungen der VBG und/oder zur Arbeitsunfähigkeit eines Spielers geführt haben. Eingeschlossen werden Unfälle von Spielern, die im Beobachtungszeitraum mindestens einen Pflichtspieleinsatz in nationalen oder internationalen Wettbewerben für ihren Klub hatten.

Zusätzlich werden im Zuge der ätiologischen Analyse moderate und schwere Wettkampfverletzungen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen und/oder zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro geführt haben, im Videostudium mithilfe standardisierter Beobachtungsbögen ausgewertet.

Jedes Jahr widmet sich die VBG zudem einer besonders relevanten Fragestellung, zu der bislang aussagekräftige und belastbare Daten in den deutschen Ligen fehlen. So legt der aktuelle VBG-Sportreport 2018 ein besonderes Augenmerk auf die Problematik von Rupturen des vorderen Kreuzbands (VKB), die in den Teamsportarten eine der gefürchtetsten Diagnosen darstellt.

Autor



Dr. Patrick Luig

Seit 01.01.2019: Bundestrainer Bildung und Wissenschaft beim Deutschen Handballbund
Bis 31.12.2018: Präventionsfeld Sport der VBG
E-Mail: patrick.luig@dhb.de

Foto: Privat

Ergebnisse – Epidemiologie

Der VBG-Sportreport 2018 betrachtet die Saison 2016/2017. Insgesamt wurden hier 2.929 Spieler in diese Studie eingeschlossen. Damit ist die beobachtete Gesamtpopulation im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 Prozent gestiegen. Die Anzahl der registrierten Verletzungen kletterte ebenfalls leicht um 2,2 Prozent auf 7.350 Fälle. Sportartübergreifend erlitt jeder eingesetzte Spieler im Mittel 2,5 Verletzungen. 78,4 Prozent der eingesetzten Spieler verletzten sich mindestens ein Mal. Damit blieben diese beiden Kennzahlen im Vergleich zur Vorsaison unverändert.

Diese Stagnation gilt allerdings nicht gleichermaßen für alle vier beobachteten Sportarten. Während im Eishockey ein signifikanter Rückgang auf nun 2,3 Verletzungen pro Spieler festgehalten werden konnte, stieg insbesondere im Fußball die Zahl der Verletzungen. Hier legte die Zahl der registrierten Fälle um 13,2 Prozent zu. Die kumulative Inzidenz kletterte auffallend um 0,2 Verletzungen auf nun 2,7 Verletzungen pro Spieler.

Die Summe der Ausfalltage belief sich 2016/2017 auf rund 73.000 Tage. Damit stehen durchschnittlich jedem absolvierten Pflichtspiel 12,5 Ausfalltage gegenüber. Oder anders dargestellt: Jeder eingesetzte Spieler fehlt verletzungsbedingt 25 Tage pro Saison.

Ergebnisse – Ätiologie

Zur Beschreibung der Ätiologie kann im VBG-Sportreport 2018 auf 1.527 videodokumentierte Spielszenen von moderaten und schweren Wettkampfverletzungen zurückgegriffen werden.

Betrachtet man die vier Sportarten zusammen, so lag in etwas mehr als der Hälfte aller Fälle eine Kontaktsituation, also eine direkte äußere Krafteinwirkung durch eine andere Person oder einen Gegenstand auf die verletzte beziehungsweise unmittelbar angrenzende Struktur, als Verletzungsmechanismus vor. Mit 24,6 Prozent folgen Verletzungen mit indirektem Kontakt, also Verletzungen, in denen eine physische Störung vor oder während des Verletzungsereignisses, den natürlichen

Bewegungsablauf des Sportlers verletzungsbegünstigend beeinflusst hat. In den verbleibenden 20,2 Prozent der Verletzungen lag ein Non-Kontakt-Mechanismus vor, also Verletzungssituationen ohne physische Krafteinwirkung anderer Personen oder Gegenstände. Dies sind typischerweise Verletzungen, in denen Sportler auf veränderte Spielgegebenheiten reagieren müssen und Bewegungsmuster verändert werden – zum Beispiel beim Ausweichen von Gegenspielern, beim Umschalten in eine andere Spielphase oder hochintensive Belastungssituationen wie beispielsweise beim Sprinten.

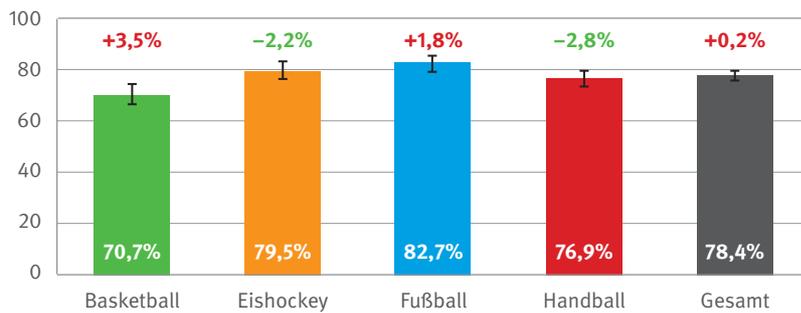
Ergebnisse – Schwerpunktthema VKB-Rupturen

Für die Analysen wurden Unfälle aus den Saisons 2014/2015 bis 2016/2017 betrachtet. In diesem Drei-Jahres-Zeitraum wurden in den vier beobachteten Sportarten insgesamt 127 vollständige Rupturen des vorderen Kreuzbands registriert. Obwohl VKB-Rupturen damit nur 0,5 Prozent aller Verletzungen ausmachten, verursachten sie bis zu 20 Prozent aller Ausfallzeiten und bis zu 16 Prozent aller VBG-Leistungen.

Die Ausfallzeit von durchschnittlich 258 Tagen, also rund 8,5 Monaten, vom Tag der Verletzung bis zur Rückkehr in das uneingeschränkte Mannschaftstraining, zeigt, dass die in der Sportbranche und von Medien häufig pauschal angegebene Ausfallzeit von sechs Monaten selbst in den professionellen deutschen Ligen nicht ausreichend ist, um Sportler wieder sicher und belastbar in den Sport zurückzuführen.

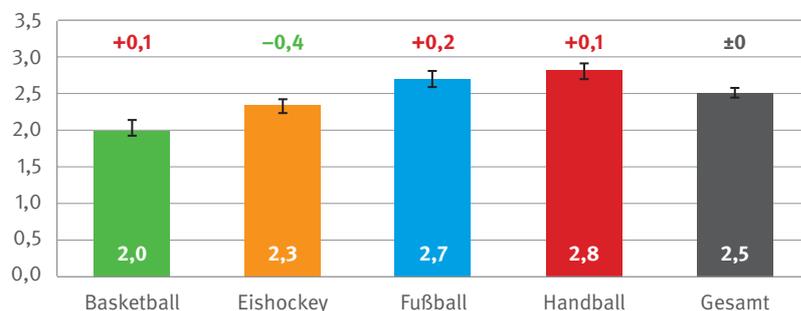
Nur 16,4 Prozent der im Video beobachteten VKB-Rupturen waren Kontaktverletzungen und sogar bei nur 14,9 Prozent konnte ein gegnerisches Foul in der Verletzungssituation festgestellt werden. Diese Zahlen zeigen eindrucksvoll, dass VKB-Rupturen zu großen Anteilen auf intrinsische Risikofaktoren des Athleten zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Vorverletzungen, der athletische Zustand oder Defizite in der Bewegungsqualität, die in Teilen durch gezielte Interventionen modifizierbar wären.

Abbildung 1: Anteil (%) verletzter Spieler in der Saison 2016/2017 nach Sportart dargestellt [± 95 % Konfidenzintervall, ± % Veränderung zur Vorsaison]



Grafik: VBG-Sportreport 2018

Abbildung 2: Anzahl der Verletzungen (n) pro Spieler in der Saison 2016/2017 nach Sportart dargestellt [± 95 % Konfidenzintervall, ± % Veränderung zur Vorsaison]



Grafik: VBG-Sportreport 2018

i **Weitere Informationen**
 Weitere Ergebnisse und Empfehlungen im aktuellen VBG-Sportreport unter: www.vbg.de/sportvereine

Aus der Forschung

Früherkennung von Mesotheliomen mit Biomarkern erstmals möglich

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet ehemals asbestexponierten Versicherten eine nachgehende Vorsorge an, um mögliche Neuerkrankungen von Mesotheliomen und Lungenkrebs frühzeitig zu entdecken und damit besser behandeln zu können. Bislang fehlten aber geeignete einfache und nicht belastende Tests zur Früherkennung von Mesotheliomen. Mithilfe eines am Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA) entwickelten Bluttests können nun nahezu 50 Prozent der Mesotheliome bis zu einem Jahr vor der klinischen Diagnose erkannt werden.

Erkrankungen durch Asbest gehören noch lange nicht der Vergangenheit an

Mehr als die Hälfte der Todesfälle aufgrund von Berufskrankheiten gehen laut Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung auf Asbest zurück. Das maligne Mesotheliom gehört zu den gefährlichsten Asbest-Erkrankungen. Es ist bislang kaum frühzeitig zu erkennen und führt meist nach kurzer Krankheit zum Tod. Obwohl die Verwendung und das Inverkehrbringen von Asbest bereits vor mehr als 25 Jahren in Deutschland verboten wurden, sind die Zahlen asbestverursachter Berufskrankheiten (BK) weiter hoch. Die Ursache hierfür liegt in der langen Latenzzeit zwischen der Exposition gegenüber Asbest und dem Ausbruch der Krebserkrankungen. Aber auch heute ist es noch möglich, dass Beschäftigte Asbest ausgesetzt sind, beispielsweise bei Reparatur-, Renovierungs- und Abrissarbeiten. Denn nicht immer ist bekannt oder offensichtlich, wo und in welchen Produkten Asbest in der Vergangenheit verwendet wurde. Der Gipfel der Mesotheliom-Todesfälle in Deutschland soll laut Schätzungen um das Jahr 2023 er-

reicht werden, wobei mit einer anschließenden, nur langsamen Abnahme gerechnet wird.

Sekundärprävention für asbestexponierte Beschäftigte

Im Rahmen der Sekundärprävention bieten die Unfallversicherungsträger exponierten Versicherten bereits seit Anfang der 1970er-Jahre die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge an. Im Zuge der

te gemeldet, die beruflich Umgang mit Asbest hatten oder haben. Davon sind etwa 250.000 für die nachgehende Vorsorge vorgemerkt.

Das Ziel der Sekundärprävention ist es, Krankheiten so frühzeitig zu erkennen, dass eine Heilbehandlung noch möglich ist oder die Krankheit zumindest in ihrer Schwere abgemildert werden kann. Mesotheliome werden derzeit häufig erst in späten Erkrankungsstadien diagnostiziert, da die Symptome unspezifisch sind und es bisher keine Möglichkeit zur Früherkennung gab. Somit blieben die Behandlungsoptionen eingeschränkt und in der Konsequenz die Überlebenszeiten nach der Diagnose gering. Eine rechtzeitige Entdeckung von Tumoren in früheren Entwicklungsstadien, zusammen mit den gleichzeitig sich verbessernden Behandlungsoptionen, könnten die Erfolgsaussichten einer Krebsbehandlung erhöhen.

„Die nun mögliche Früherkennung kann die Behandlungsoptionen deutlich verbessern.“

nachgehenden Vorsorge werden ehemals asbestexponierte Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen beraten und untersucht. Bei der Gesundheitsvorsorge der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (GVS) sind derzeit rund 650.000 Versicher-

Großer Bedarf an Biomarkern zur Früherkennung

Für die Früherkennung von Mesotheliomen werden daher dringend geeignete diagnostische Verfahren benötigt. Konkret

Autoren

Foto: Georg Wiciok/Lichtblick



Dr. Georg Johnen

Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV
Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA)
E-Mail: johnen@ipa-dguv.de

Foto: André Stephan



Prof. Dr. Thomas Brüning

Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV
Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA)
E-Mail: bruening@ipa-dguv.de



◀ Der Einsatz von Biomarkern in der nachgehenden Vorsorge ermöglicht es, Mesotheliome frühzeitiger zu entdecken, und bietet somit bessere Behandlungsoptionen.

sich ein Tumor bildet. Beide Marker wurden in den Blutproben der MoMar-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer untersucht. Die ersten vielversprechenden Ergebnisse liegen nun vor: Durch die Kombination dieser Marker konnten 46 Prozent der Versicherten, die ein Mesotheliom entwickeln, bis zu einem Jahr vor der klinischen Diagnose korrekt erkannt werden. Dabei zeigten nur zwei Prozent der Proben falschpositive Befunde.

Angewandte Biomarker-Forschung führt zu praxisrelevanten Ergebnissen

Die nun mögliche Früherkennung kann die Behandlungsoptionen deutlich verbessern. Durch den Einsatz der sogenannten Immuntherapie sind in den vergangenen zwei Jahren auch Fortschritte bei der Behandlung von Mesotheliomen erkennbar geworden. Die MoMar-Studie hat mit der Validierung der Kombination von Calretinin und Mesothelin einen wesentlichen Beitrag für die Sekundärprävention geleistet. Derzeit wird geprüft, wie ein Einsatz der Marker-Kombination in der nachgehenden Vorsorge erfolgen kann.

Somit wird es in Zukunft möglich, versicherte Personen, die durch die nachgehende Vorsorge betreut werden und ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Mesotheliomen zeigen, im Krankheitsfall frühzeitiger zu behandeln. ●

besteht ein Bedarf an sensitiven und spezifischen sowie minimal-invasiven diagnostischen Methoden, die bei den betroffenen Versicherten einfach durchzuführen sind und eine zusätzliche Strahlenexposition vermeiden. Solche Verfahren sind geeignet, die Zustimmung für die nachgehende Vorsorge zu steigern und gleichzeitig die Empfindlichkeit und Präzision der Untersuchungsverfahren zu verbessern. Hier setzen die Nachweisverfahren – sogenannte Assays – für molekulare Marker an. Molekulare Marker, vielfach auch als Biomarker bezeichnet, sind körpereigene Substanzen, die bei erkrankten Personen in veränderten Mengen vorkommen und sich in leicht zugänglichen Körperflüssigkeiten wie Blut, Urin oder Speichel nachweisen lassen. Die Art der Probennahme belastet die betroffenen Personen kaum und kann während eines regulären Arztbesuchs erfolgen. In der Regel sind diese Assays preiswert, einfach durchzuführen und erfordern keine teuren Großgeräte.

Um geeignete Biomarker-Kandidaten zu entwickeln, benötigt man jedoch eine ausreichende Zahl von Proben mit Tumor-Frühestufen, die man nur durch aufwendige und große Studien erhält.

IPA-Studie MoMar testet und entwickelt neue Biomarker zur Früherkennung

Vor diesem Hintergrund startete das IPA bereits 2008 die Studie MoMar mit dem Ziel, neue Biomarker für die Früherkennung von Mesotheliomen und Lungentumoren zu entwickeln und für die Früherkennung zu validieren. In dieser Studie

wurden im Laufe von zehn Jahren über 150.000 Proben in einer Biobank gesammelt und eingelagert. Die Proben wurden in jährlichem Abstand von Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko für asbestbedingte Krebserkrankungen gewonnen, um so zeitliche Verläufe zu erhalten. Hierbei handelte es sich um Versicherte mit einer als Berufskrankheit anerkannten Asbestose oder einer durch Asbeststaub verursachten Erkrankung der Pleura (BK-Nr. 4103), die zum Beginn der Studienteilnahme nicht an Krebs erkrankt waren. Tritt bei einigen der Untersuchten zu einem späteren Zeitpunkt ein Mesotheliom oder anderer asbestbedingter Tumor auf, können Proben, die vor der Diagnose genommen wurden, mit Biomarkern analysiert und mit geeigneten Kontrollpersonen von nicht erkrankten Spendern und Spenderinnen aus der MoMar-Kohorte verglichen werden. Von 2008 bis 2018 wurden 2.769 Probandinnen und Probanden für die Studie rekrutiert, die zwischen ein- und zehnmal teilgenommen haben, sodass insgesamt 12.548 Untersuchungen durchgeführt werden konnten. Im Studienverlauf wurden bislang 34 Mesotheliome und 54 Lungentumoren bekannt.

An der Studie beteiligt waren sechs Unfallversicherungsträger (BGHM, BG RCI, BG ETEM, BG BAU, BGHW und BG Verkehr). Die Untersuchungen fanden in der gesamten Bundesrepublik in insgesamt 26 Arztpraxen und Kliniken statt. Im Rahmen der MoMar-Studie wurden kontinuierlich neue Biomarker identifiziert und verifiziert. Dazu gehörten auch die Proteine Calretinin und Mesothelin, die beide in erhöhten Konzentrationen im Blut auftreten, wenn

i Literatur

Johnen, G.; Burek, K.; Raiko, I.; Wichert, K.; Pesch, B.; Weber, D. G.; Lehnert, M.; Casjens, S., Hagemeyer, O.; Taeger, D., Brüning, T. & MoMar Study Group: Prediagnostic detection of mesothelioma by circulating calretinin and mesothelin – a case-control comparison nested into a prospective cohort of asbestos-exposed workers, in: Sci Rep. 2018, Sep 25; 8:14321, www.nature.com/articles/s41598-018-32315-3

Gestaltungsspielraum des Unfallversicherungsträgers beim Beitragsausgleichsverfahren

Der Unfallversicherungsträger kann bei der Ausgestaltung des Beitragsausgleichsverfahrens nach § 162 Abs. 1 SGB VII die dort genannten Berechnungselemente (Zahl, Schwere oder Aufwendungen der Versicherungsfälle) alternativ oder in Kombination miteinander verwenden und eine geänderte Satzungsregelung auch auf Unfälle anwenden, deren Folgen erst im Beitragsjahr die maßgeblichen Merkmale erfüllen.

§ LSG Bayern, Urteil vom 23.01.2018 – L 3 U 29/15, Juris

Die im Streit stehende Satzungsregelung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sieht als Ausgangspunkt für die Gewährung eines Zuschlags eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro des jeweilig entschädigten Unfalls (für alle bislang gewährten Leistungen) vor und knüpft an Unfälle oberhalb dieser Grenze in zwei Kategorien Belastungseinheiten von je 1 Punkt für im Beitragsjahr bekannt gewordene Unfälle und von 50 Punkten für Unfälle, für die im Beitragsjahr erstmalig eine Rentengewährung vorgesehen ist. 100 Belastungspunkte sind für Unfälle mit Todesfolge im Beitragsjahr innerhalb von 30 Tagen nach dem Arbeitsunfall unabhängig von der Erfüllung der Bagatellgrenze vorgesehen.

Der ursprünglich angefochtene Bescheid über Zuschläge für vier Arbeitsunfälle von Eishockeyspielern des klagenden Vereins war bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht auf etwa die Hälfte des Zuschlags reduziert worden, nachdem zwei der Unfälle als nicht berücksichtigungsfähig anerkannt und durch den insoweit stattgebenden Gerichtsbescheid der ersten Instanz aus der Berechnung herausgenommen worden waren. Die ausschließlich von der Klägerseite eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hält den Unfallversicherungsträger im Rahmen seines gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraums für befugt, je nach Höhe der Abweichung seiner individuellen Belastung von der Durchschnittsbelastung gestaffelte Zuschläge in Höhe von 5 Prozent, 7,5 Prozent oder 10 Prozent zu erheben, und dies unter Berücksichtigung von Zahl und Schwere der Versicherungsfälle zu ermitteln. Dass insoweit typisierend für die Schwere eines Arbeitsunfalls auf die Höhe der entstehenden Kosten abgehoben und demgegenüber nochmals vergleichsweise hohe Punktwerte für Unfälle mit der Folge einer Rentengewährung oder gar mit Todesfolge verbunden würden, halte sich im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Beitragsausgleichsverfahrens. Erfolg und Misserfolg der Prävention sollten unmittelbar zu finanziellen Vor- und Nachteilen und damit zu einer verursachungsgerechten Heranziehung zu den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung führen.

Auch die satzungsmäßig gewählten Vergleichsgruppen (einerseits einer Tarifstelle und andererseits der in der Satzung gebildeten Gruppe innerhalb bestimmter Branchen) verstoße angesichts der Bedingungen eines Fusions-Gefahrtarifs nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Schließlich werde auch das Rückwirkungsverbot im Rahmen der Heranziehung von Unfällen vor Inkrafttreten der Satzungsbestimmung, wenn ihre Belastungen erst durch Merkmale im Beitragsjahr erfüllt würden, nicht verletzt, da es sich allenfalls um eine unechte Rückwirkung in der Fallgestaltung der Rückanknüpfung für in der Vergangenheit noch nicht abgeschlossene Sachverhalte handele, gegen deren Zulässigkeit hier kein schutzwürdiges Vertrauen zu erkennen sei. Prävention könne denknotwendig immer nur aus Erkenntnissen der Vergangenheit betrieben werden, sodass die Rückanknüpfung dem Verfahren nach § 162 SGB VII immanent sei.

Der Senat hat seine rechtliche Einschätzung des Beitragsausgleichsverfahrens nachfolgend noch in der Entscheidung vom 28. Februar 2018 (L 2 U 200/15, Juris) bestätigt, gleichwohl zwischenzeitlich eine dem Urteil widersprechende Entscheidung des LSG Baden-Württemberg (vom 26. Januar 2018 – L 2 U 1680/17, Juris) bekannt geworden war. In diesem Urteil hatte das LSG einen Wertungswiderspruch zwischen den Satzungsbestimmungen zur Maßgeblichkeit einer festgestellten Unfallrente im Vergleich zur Bewertung eines Arbeitsunfalls gesehen und die entsprechenden Satzungsregelungen als Verstoß gegen Art. 3 GG sowie das Prinzip der Beitragsgerechtigkeit für nichtig erklärt. Die hier als willkürlich erachtete Verschränkung der Satzungsbestimmung betreffend die Neufestsetzung einer Rente ohne Differenzierung nach Zeit- oder Dauerrenten unter Beachtung des Grenzwertes von 10.000,01 Euro hielt der Senat des erkennenden Gerichts gerade für sachgerecht, um eine willkürliche Anknüpfung an die entstandenen Kosten einer (Zeit- oder Dauer-)Rente innerhalb eines nur begrenzten Beobachtungszeitraums (wenn eine Rente beispielsweise erst zum Ende eines Beitragsjahres festgesetzt würde) zu vermeiden. Beide Gerichte haben angesichts der unterschiedlichen Entscheidungen die Revision zum BSG zugelassen (anhängig unter den Az. B 2 U 4/18 R und B 2 U 10/18 R). Die Fachöffentlichkeit darf ebenso wie die betroffene Berufsgenossenschaft nunmehr sehr gespannt auf den Ausgang dieser Revisionsverfahren sein!



Kontakt: Prof. Dr. Susanne Peters-Lange
E-Mail: susanne.peters-lange@h-bonn-rhein-sieg.de

Neuer IVSS-Generalsekretär



Foto: Marcel Crozet

Marcelo Abi-Ramia Caetano ist neuer Generalsekretär der IVSS.

leiten sowie mit den wichtigsten Partnerinnen und Partnern der Vereinigung zusammenarbeiten, um den IVSS-Auftrag der Förderung von Exzellenz und Verwaltung der sozialen Sicherheit zu erfüllen.

Caetano stammt aus Brasilien und war zuvor als Sekretär für Soziale Sicherheit im brasilianischen Finanzministerium tätig. Zuvor absolvierte er ein Studium an der Katholischen Universität von Brasilia. Er blickt auf langjährige akademische Tätigkeiten und Managementenerfahrungen im Bereich der sozialen Sicherheit zurück.

Der Verwaltungsrat der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) hat Marcelo Abi-Ramia Caetano zum neuen Generalsekretär der IVSS gewählt.

Der promovierte Ökonom wurde im Dezember 2018 für eine erste Amtszeit von sechs Jahren gewählt und tritt sein Amt in diesem Jahr an. Als Generalsekretär wird er die Tätigkeiten der IVSS organisieren und

Neue Geschäftsführerin im Bergmannsheil

Am 1. Januar 2019 hat Dr. Tina Groll die Geschäftsführung des BG Universitätsklinikums Bergmannsheil übernommen. Sie folgt auf Ralf Wenzel, der die Klinikleitung aus persönlichen Gründen abgegeben hat.

Die 44-jährige Juristin ist seit 2016 im Bergmannsheil beschäftigt. Sie arbeitete zunächst als Juristin, bis sie Anfang 2018 die Position der Kaufmännischen Direktorin übernahm.

Zuvor war Dr. Groll als Rechtsanwältin in einer Dortmunder Sozietät tätig. Ab 2008 sammelte sie umfangreiche Erfahrungen in der Arbeit im Krankenhaus.



Foto: Volker Daum/Bergmannsheil

Dr. Tina Groll ist neue Geschäftsführerin des BG Universitätsklinikums Bergmannsheil.

Wechsel in der Geschäftsführung der BG Kliniken Berlin und Halle

Am 1. Januar 2019 hat Christian Dreißigacker die Geschäftsführung in den BG Kliniken Unfallkrankenhaus Berlin und Bergmannstrost Halle übernommen. Er folgt Dr. Hubert Erhard nach, der sich aus der Leitung der BG Kliniken zurückzieht, dem Konzern aber weiterhin beratend zur Seite stehen wird. Geschäftsführer vor Ort bleiben Prof. Dr. Axel Ekkernkamp (Berlin) und Thomas Hagedorn (Halle).

Zu den Hauptaufgaben von Dreißigacker wird die Weiterentwicklung der Standorte im Sinne der Gesamtunternehmensstrategie der BG Kliniken zählen.



Foto: BG Kliniken

Christian Dreißigacker hat die Geschäftsführung in den BG Kliniken Unfallkrankenhaus Berlin und Bergmannstrost Halle übernommen.

„Ich sehe den Schwerpunkt meiner Tätigkeit vor allem bei strategischen Fragen und Zukunftsthemen“, erklärt Dreißigacker. Der 50-jährige Betriebswirt war zuvor als Kaufmännischer Direktor und Geschäftsführer verschiedener Krankenhäuser, zuletzt als Geschäftsführender Direktor des Vivantes Klinikums Neukölln und Geschäftsführer des Vivantes Ida Wolf Krankenhauses in Berlin, tätig.

Hussy übernimmt Vorsitz der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Die DGUV hat turnusgemäß zum Jahresbeginn den Vorsitz der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) übernommen. Dr. Stefan Hussy wurde von den Trägern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) als Vorsitzender für das Jahr 2019 benannt. Hussy ist Mitglied der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) und wird zum 1. Juli 2019 das Amt des Hauptgeschäftsführers der DGUV antreten. Seine Stellvertreter im NAK-Vorsitz sind Peer-Oliver Villwock vom Bundesministerium Arbeit und Soziales (BMAS) und Bertram Hörauf, Leiter der Abteilung „Arbeit“ im Ministerium für Soziales und Integration des Landes Hessen und zugleich Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).



Foto: Michael Bauer/BGHW

Dr. Stefan Hussy ist neuer Vorsitzender der NAK.

Video erläutert Betriebliches Eingliederungsmanagement

Foto: Screenshot



Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hilft, Beschäftigte schneller in den Arbeitsprozess zurückzuführen, um Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und ihr vorzubeugen.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat nun einen Kurzfilm veröffentlicht, der zum Thema BEM informiert.

Arbeitsunfähigkeit kann viele Gründe haben. Unfälle, körperliche Erkrankungen oder seelische Krankheiten. Erkrankte Beschäftigte fallen für eine längere Zeit aus und das stellt Unternehmen vor eine große Herausforderung.

i

Weitere Informationen

Der Kurzfilm kann kostenlos auf der Website der Unfallkasse NRW angeschaut werden: www.unfallkasse-nrw.de (Webcode: S0628)

BGW-Materialkoffer zum Infektionsschutz

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat ihr Angebot an Unterrichtsmaterial für Pflege-Lehrkräfte erweitert. Unter dem Titel „Take Care“ findet sich im Lernportal der BGW, neben dem bewährten Materialkoffer zum Thema „Haut“, nun auch einer zum Infektionsschutz.

Darin finden interessierte Nutzerinnen und Nutzer verschiedene Ideen, um in das Thema Infektionsschutz einzusteigen.



Foto: BGW

i

Weitere Informationen

Die Inhalte des Materialkoffers können kostenlos heruntergeladen werden unter: https://bgw.uv-lernportal.de/goto_BGWLP_cat_13515.html

Anschauliche Arbeitsblätter helfen den Auszubildenden, anatomische und physiologische Grundlagen zu dokumentieren. Darüber hinaus gibt es vertiefende Informationen, rechtliche Hintergrundinformationen und weiterführende Links.

Impressum

DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
www.dguv-forum.de
11. Jahrgang. Erscheint zehnmal jährlich

Herausgegeben von • Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Prof. Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer, Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte, www.dguv.de

Chefredaktion • Gregor Doecke (verantwortlich), Sabine Herbst, Lennard Jacoby, DGUV

Redaktion • Elke Biesel (DGUV), Falk Sinß (stv. Chefredakteur), Gesa Fritz, Franz Roiderer (Universum Verlag)

Redaktionsassistentz • Steffi Bauerhenne, redaktion@dguv-forum.de

Verlag und Vertrieb • Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer • Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert, Telefon: 0611/9030-0, Telefax: -281, info@universum.de, www.universum.de

Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Anzeigen • Wolfgang Pfaff, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-234, Telefax: -368

Herstellung • Alexandra Koch, Wiesbaden

Druck • abcdruck GmbH, Waldhofer Str. 19, 69123 Heidelberg

Grafische Konzeption und Gestaltung • LIEBCHEN+LIEBCHEN Kommunikation GmbH, Frankfurt

Titelbild • Tyler Olson/fotolia.com, gstockstudio/fotolia.com, Monkey Business/AdobeStock

Typoskripte • Informationen zur Abfassung von Beiträgen (Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können heruntergeladen werden unter: www.dguv-forum.de

Rechtliche Hinweise • Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

Zitierweise • DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

ISSN • 1867-8483

Preise • Im Internet unter: www.dguv-forum.de

© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.

Gefahrstoffe 2019

Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb

Basisinformationen und Hilfestellungen für alle, die im Betrieb mit Gefahrstoffen umgehen

Das Fachbuch ist ein wertvoller Begleiter für alle, die in Ihrem Betrieb mit Gefahrstoffen umgehen. Es informiert über aktuelle Gefahrstoffthemen wie die sichere Lagerung, die richtige Kennzeichnung und die aktuellen und historischen Arbeitsplatzgrenzwerte.

Inhalte der Ausgabe 2019:

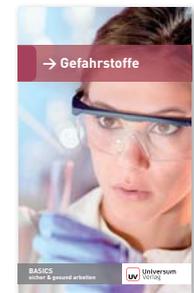
- **Schwerpunktthema: Lagerung von Gefahrstoffen** (Leseprobe auf der Rückseite dieses Flyers)
- Branchenlösungen und weitere Hilfen für die Gefährdungsbeurteilung (z. B. TRGS 402)
- Aktuelle Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte, stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen
- Vorgehensweisen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen (TRGS 201)
- Anforderungen an Betriebsanweisungen und Unterweisungen (TRGS 555)



www.universum-shop.de/gefahrstoffe-2019

→ Grundwissen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

BASICS sicher & gesund arbeiten



Benötigen Sie eine **größere Stückzahl**, möchten Sie Ihr **Logo eindrucken** lassen oder **Wechelseiten einfügen**?
Sprechen Sie uns an:

basics@universum.de
oder Tel. 0611 9030-271

→ Mehr Infos zur Reihe: www.universum.de/basics

Jetzt bestellen!

- **Telefonisch** unter: 06123 9238-220
- **Online** unter: www.universum.de/basics
- **Per E-Mail** an: basics@universum.de